

„Im (virtuellen) Lesesaal ist für Sie ein Platz reserviert ...“

## **Archivbenutzung heute – Perspektiven für morgen**

Texte und Untersuchungen zur Archivpflege 27

# **Texte und Untersuchungen zur Archivpflege**

Band 27

**LWL-Archivamt für Westfalen**

Marcus Stumpf/Katharina Tiemann (Hg.)

„Im (virtuellen) Lesesaal ist für Sie ein Platz reserviert ...“

## **Archivbenutzung heute – Perspektiven für morgen**

Beiträge des 21. Fortbildungsseminars der  
Bundeskonferenz der Kommunalarchive (BKK)  
in Kassel vom 14. – 16. November 2012

Münster 2013

Gedruckt auf säurefreiem und alterungsbeständigem Papier

© 2013 Landschaftsverband Westfalen-Lippe, LWL-Archivamt für Westfalen

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, der Entnahme von Abbildungen, der Funksendung, der Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Die Vergütungsansprüche des § 54 Abs. 2 UrhG werden durch die Verwertungsgesellschaft Wort wahrgenommen.

Titelbildnachweis:

*links* Der ‚klassische‘ Lesesaal, Stadtarchiv Stuttgart, Foto: Kern (Ausschnitt)

*Mitte* Ständehaus des Landeswohlfahrtsverbandes, Foto: Jörg Lantelmé (Ausschnitt)

*rechts* BKK-Tagungsteilnehmer im Ständesaal, Foto: Monika Brauns/LWV-Pressestelle (Ausschnitt)

Gestaltung: Markus Bomholt, Münster

Satz: Markus Schmitz, Büro für typographische Dienstleistungen, Altenberge

Druck und Verarbeitung: DruckVerlag Kettler GmbH, Bönen

ISSN 0944-2421

ISBN 978-3-936258-18-9

## Inhaltsverzeichnis

Vorwort	7
<i>Max Plassmann</i> Lesesaal abschaffen oder erweitern? Perspektiven der Nutzung im digitalen Zeitalter	9
<i>Roland Müller</i> Lesesaalplanung zwischen Stadtplanung, Denkmalschutz und neuen archivischen Herausforderungen – ein Erfahrungsbericht	20
<i>Wolfgang Krauth</i> Deutsche Digitale Bibliothek und Archivportal-D: Was geht das die kommunalen Archive an?	35
<i>Oliver Bentz und Joachim Kemper</i> Stadtarchiv Speyer@web.2.0 – Aus der social-media-Praxis eines Kommunalarchivs	47
<i>Michael Klein</i> Vom Umgang mit schwierigen Unterlagen: Personenbezogenes Archivgut in der Benutzung	53
<i>Mark Steinert</i> Digitalisierung und Digitalisate im Lesesaal – urheberrechtliche Fragestellungen	65
<i>Michael Scholz</i> „In der Ausstrahlung einer Fernsehsendung liegt keine Benutzung des Archivs“ oder: Wofür darf ein Archiv Gebühren erheben?	75
<i>Thomas Binder</i> Das Stadtarchiv Kamenz. Ein Wolkenkuckucksheim?	88

<i>Kai Rawe</i> Nicht nur für Nerds: Stadtarchive im World Wide Web – Das Beispiel Mülheim an der Ruhr	97
<i>Antje Bauer</i> Nutzungsfrequenz als Kriterium für die Auswahl von Digitalisierungsprojekten – das „Erfurter Modell“	104
<i>Steffen Schütze</i> Digitalisierung der Personenstandsregister im Stadtarchiv Bad Neuenahr-Ahrweiler – Ein pragmatischer Ansatz	116
Autorenverzeichnis	128

# Vorwort

Der vorliegende Band versammelt die Referate des 21. Fortbildungsseminars der BKK, das der Unterausschuss Aus- und Fortbildung der BKK in Kooperation mit der Fachgruppe Kommunalarchive im VdA und dem LWL-Archivamt für Westfalen vom 14. bis 16. November 2012 im Ständesaal des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen in Kassel veranstaltete.

Das von über 100 Archivarinnen und Archivaren vornehmlich aus Kommunalarchiven besuchte Seminar stand unter dem Titel: „Im (virtuellen) Lesesaal ist für Sie ein Platz reserviert ... Archivbenutzung heute – Perspektiven für morgen“, und dieser Titel war bewusst gewählt: Die Benutzung von Archivgut findet zwar immer noch weit überwiegend im Leseraum oder Lesesaal des Archivs statt, aber zunehmend wird auch das archivarische Arbeitsfeld der Benutzung vom digitalen Umbruch erfasst. Benutzerinnen und Benutzer wollen sich stärker als früher vorab umfassend informieren. Sie wollen möglichst genau über Suchmaschinen, Portale und die Homepage des Archivs in einschlägigen Beständen und Findbüchern recherchieren und Archivalien zur Benutzung vorbestellen, oder sie wollen gleich ganz auf den Lesesaalbesuch verzichten und sich die Rechercheergebnisse in digitaler Form zuschicken lassen.

Entziehen können sich die Archive diesen Ansprüchen nicht oder zumindest nicht auf Dauer. Denn wenn man Beständeübersicht und Findbücher zu den wichtigsten Beständen *nicht* online verfügbar macht, dann quillt das E-Mail-Postfach des Archivs mit Anfragen über, die immer öfter immer unspezifischer oder, umgekehrt, extrem speziell werden: Die Bandbreite reicht – in satirischer Überzeichnung! – von sehr globalen Mail-Anfragen (z. B.: „Hallo! Haben Sie was zu meinem Urgroßvater Peter Müller?“ oder „Können Sie mir alles zuschicken, was Sie über den 1. Weltkrieg haben?“) bis hin zu speziellen Anliegen – gerne aus dem universitären Milieu – wie: „Ich arbeite im Rahmen des Sonderforschungsbereichs „Semantische Kohärenz zwischen Europa und Asien“ über sozio-kulturelle Identitätskonzepte und Kontingenzwahrnehmungen von Sattlergesellen im letzten Viertel des 16. Jahrhunderts? Was haben Sie für Quellen dazu?“.

Die Ursache solcher für Archivarinnen und Archivare mühevoller Anfragen ist, dass Anfragende sich nicht mehr so ohne Weiteres vorab informieren, sich also gar nicht erst selbst die Frage vorlegen, ob das angefragte Archiv für ihr Anliegen potenziell Material hat. Sie fragen lieber ‚einfach mal nach‘. Solche ‚einfachen Anfragen‘ per Mail erhalten die Archive inzwischen immer häufiger, und es ist dann

arbeitserleichternd, wenn Anfragende auf Online-Beständeübersicht oder Online-Findbücher verwiesen werden können.

Ein anderes Phänomen sei hier angesprochen: Im Lesesaal selbst scheint sich die Verweildauer der Benutzerinnen und Benutzer zu verkürzen: Vor allem (aber nicht nur) diejenigen, die von weiter her zum Archiv anreisen müssen, konzentrieren sich aus Kostengründen darauf, Repros und Kopien aus dem Archivgut zu bestellen, fotografieren selbst (wenn es ihnen erlaubt wird) oder sie reisen gar nicht erst an und ordern Reproduktionen auf Verdacht hin aus der Ferne. Auch dieser Wandel stellt eine zunehmende Herausforderung für den Archiv- und den Lesesaalbetrieb dar.

Die Lesesäle müssen sich verändern, räumlich und baulich, und benötigen eine andere Ausstattung. Neben die bekannten und kniffligen Rechtsfragen im Lesesaalbetrieb treten im virtuellen Raum weitere und auch neue rechtliche Aspekte hinzu, z. B. die Fragen danach, welche Findbücher oder digitalisierten Bestände online gestellt werden können, welche Nutzungs- und Verwertungsrechte Archive an diesen überhaupt haben. Ein ganz neues, auch archiv-, nutzungs- und urheberrechtlich spannendes Feld tut sich schließlich mit dem Aufbruch vieler Archive ins „Mitmach-Web 2.0“ auf.

Diese und andere Fragen rund um den Lesesaal, den echten und den virtuellen, wurden während des BKK-Seminars gestellt und, wie die vorliegenden schriftlichen Beiträge zeigen, zum Teil auch beantwortet. Die Veranstalter des BKK-Fortbildungsseminars und die Herausgeber dieses Tagungsbandes hoffen insofern, mit diesem Band die Diskussion darüber bereichern zu können, welche Services für Archive heute bereits wichtig sind und auch in Zukunft sein werden.

Mein großer Dank gilt den Referentinnen und Referenten des Seminars, deren Beiträge das Erscheinen dieses Bandes möglich gemacht haben, den Mitgliedern des BKK-Unterausschusses Aus- und Fortbildung für die vorbereitende konzeptionelle Arbeit und dem Organisations- und Redaktionsteam des LWL-Archivamtes für sein Engagement und das gewohnt professionelle Wirken im Hintergrund!

Münster, im September 2013

Dr. Marcus Stumpf  
Leiter des LWL-Archivamtes für Westfalen

# Lesesaal abschaffen oder erweitern? Perspektiven der Nutzung im digitalen Zeitalter

von Max Plassmann

Die im Titel gestellte Frage lässt sich mit einem klaren „weder-noch“ beantworten. Niemand wird heute oder auch in absehbarer Zukunft Lesesäle schließen wollen. Auf der anderen Seite wäre eine kostspielige Erweiterung von traditionellen Lesesaalkapazitäten beispielsweise als Reaktion auf die Steigerung der Nutzung durch die Übernahme der Standesamtsregister seit 2009 angesichts der absehbaren Entwicklungen auf dem Feld der virtuellen Nutzung via Internet kurzfristig und kaum zu rechtfertigen.<sup>1</sup>

Wäre also das Archiv ohne Lesesaal mit einer rein virtuellen Benutzung über das Internet eine realistische oder wünschenswerte Perspektive? Beides kann mit guten Gründen bestritten werden, sofern eine ausschließlich virtuelle Benutzung gemeint ist. Es gibt aber genauso gute Gründe für eine vermehrte Digitalisierung und Online-Bereitstellung von Findmitteln und Archivgut. Die diesbezüglichen Erfahrungen sind allgemein noch so rudimentär ausgeprägt, dass hierzu keine abschließenden Thesen formuliert werden können. Im Folgenden soll es daher darum gehen, einen Ausblick auf eine entstehende virtuelle Benutzung zu geben, wobei Chancen und Risiken gegenüber gestellt werden sollen.<sup>2</sup>

Bei Informationen, die nicht online verfügbar sind, besteht bereits heute die Gefahr, öffentlich nicht mehr wahrgenommen zu werden. Diese Entwicklung wird sich fortsetzen, sodass ein Archiv, das nicht wenigstens seine Findmittel, besser aber noch digitalisierte Archivalien in möglichst großem Umfang online präsentiert, den Anschluss an seine potenziellen Benutzergruppen verlieren wird. „Digitale Verfügbarkeit“<sup>3</sup> von Quellen und Informationen spielt eine wachsende Rolle bei

1 Vgl. auch Max Plassmann, Archiv ohne Lesesaal? Wie ändert sich Archivbenutzung in Zeiten vielfältiger Angebote über Archivportale?, in: Archivpflege in Westfalen und Lippe 77 (2012), S. 36–40.

2 Der Umstand, dass der Verfasser mit dem Historischen Archiv der Stadt Köln in einem Archiv arbeitet, das aufgrund des Einsturzes von 2009 diesen Weg beschreiten muss, soll dabei keine Rolle spielen. Zu den Anfängen eines digitalen Lesesaals siehe <http://historischesarchivkoeln.de> [Stand: 9.7.2013, gilt ebenfalls für alle nachfolgenden Hinweise auf Internetseiten].

3 So Kiran Klaus Patel, Zeitgeschichte im digitalen Zeitalter, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 59 (2011), S. 331–351, hier v. a. S. 344. Vgl. auch Söhnke Thalmann, Archivische Urkundenerschließung: Richtlinien, Neuansätze und aktuelle Erschließungsprojekte, in: Golden die Praxis, hölzern die Theorie? Ausgewählte Transferarbeiten des 41. und 42. wissenschaftlichen Kurses an der Archiv-

der Formulierung von Forschungsvorhaben. Am Beispiel der Edition der Akten des Westfälischen Friedenskongresses wurde kürzlich festgestellt, wie befruchtend die so erreichte leichte Verfügbarkeit außerhalb der Archive auf die Forschung wirkt.<sup>4</sup> Es liegt auf der Hand, dass eine schnelle digitale Verfügbarkeit hier noch weitere Möglichkeiten eröffnet. Vielleicht geht das Zeitalter der Edition jedoch bereits zu Ende, wenn man die viel schnellere und viel weitergehende Möglichkeit der (kommentierten) Onlinestellung von Digitalisaten als Alternative sieht. Die Frage „Cui bono?“<sup>5</sup>, die jüngst ein Rezensent zur Edition der Nuntiaturberichte aus Deutschland stellte, ist vielleicht so zu deuten.

Diese Entwicklung beginnt in der Wissenschaft, sie wird sich jedoch mit großer Sicherheit auch auf nicht-wissenschaftliche Archivbenutzung ausdehnen. Auch diese wird sich spätestens dann von analogen Lesesälen abwenden, wenn eine Generation herangewachsen ist, für die die Arbeit im Internet selbstverständlich, der Weg zu einer Institution ohne 24-7-Öffnung, mit festen Ausbezeiten, handschriftlichen Findmitteln und Zwangsberatung wegen unerschlossener Bestände aber eine Zumutung darstellt. Lokale Geschichtsschreibung, Schülerprojekte und manches mehr würden sich zugunsten von Bibliotheken bzw. digitalisiertem Bibliotheksgut vom Archiv abwenden, wenn dieses zur analogen Arbeit zwingt und so die Vorurteile des verstaubten Archivs bestätigt.

Digitale Verfügbarkeit entscheidet daher in Zukunft stark mit darüber, ob überhaupt zu einem Bereich geforscht wird.<sup>6</sup> Zwar wird es immer Nutzer geben, die jede Hürde auf sich nehmen, um an die sie interessierenden Quellen zu kommen. Jedoch werden sich Archive kaum dauerhaft legitimieren können, wenn sie sich passiv allein auf diese Nutzer beschränken. Öffentliche Archive, die sich als bürger-

---

schule Marburg, hrsg. v. Volker Hirsch, Marburg 2011, S. 189–221, hier S. 217; Andreas Berger, Digitalisierung – Zukunft des Archivs?, in: Gedächtnisort. Das Historische Archiv der Stadt Köln, hrsg. v. Bettina Schmidt-Czaia, Ulrich S. Soënius, Köln/Weimar/Wien 2010, S. 84–95; Ulrich Nieß/ Michael Wettengel/Robert Zink, Digitalisierung von archivischem Sammlungsgut. Empfehlungen der Bundeskonferenz der Kommunalarchive beim Deutschen Städtetag, in: *Archivar* 59 (2006), S. 323–329.

4 Vgl. Maximilian Lanzinner, Die Acta Pacis Westphalicae und die Geschichtswissenschaft, in: *L'art de la paix. Kongresswesen und Friedensstiftung im Zeitalter des Westfälischen Friedens*. Hrsg. v. Christoph Kampmann [u. a.], Münster 2011, S. 31–71, hier v. a. S. 60.

5 Volker Reinhardt, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 39 (2012), S. 350. Siehe auch Tilman Spreckelsen, Das freut sogar den Archivar, in: *Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung* 17.6.2012, Nr. 24, S. 56.

6 Vgl. Max Plassmann/Bettina Schmidt-Czaia/Claudia Tiggemann-Klein, Das Historische Archiv der Stadt Köln als Bürgerarchiv. Nutzungsmöglichkeiten für Wissenschaft, Familienforschung, Schulen und eine historisch interessierte Öffentlichkeit, in: *Geschichte in Köln* 58 (2011), S. 229–241, hier S. 236–237.

nahe Einrichtungen verstehen, können sich auf Dauer dem virtuellen Zugang nicht verschließen.

Anstatt aber diese mögliche Entwicklung ausschließlich als Bedrohung zu sehen, sollten Archive auch die Chancen erkennen, die mit ihr verbunden sein können: Via Internet können sie dauerhaften Zugang zu traditionellen wie neuen Benutzergruppen finden, ihren gesellschaftlichen Nutzen unterstreichen, ihre öffentliche Wahrnehmung verbessern und eine ihrer Kernkompetenzen unterstreichen, nämlich Zugang zu Archivgut zu gewähren.

Ein Einwand ist vorhersehbar: Archive leben vom Original. Viele sehen nach wie vor nur die Originalbenutzung als eigentliche Archivbenutzung an, wobei sie die Vorurteile wegen mangelnder Qualität vom Mikrofilm auf das Digitalisat übertragen. Letztlich handelt es sich hier natürlich um eine Geschmackssache. Alle Beobachtungen sprechen indes dafür, dass das Beharren auf dem Original abgesehen von wenigen Nischen etwa der Hilfswissenschaften oder der Kunstgeschichte ein traditionalistisches Auslaufmodell darstellt. Nachwachsende Benutzergenerationen reagieren bereits jetzt teilweise irritiert, wenn ihnen seine Reise in ein Archiv zugemutet wird, statt ihnen ein Digitalisat zu übermitteln. Der Zugriff auf Digitalisate wird daher langfristig zur Regelbenutzung<sup>7</sup> werden, und Archive, die sich dagegen sperren, werden ins Abseits geraten.

Web-2.0-Funktionalitäten können dabei der Benutzung eine neue Qualität geben. Sie ermöglichen etwa die Gründung virtueller verteilter Forschergruppen, die über die Archiv-Homepage Kontakt halten. Auch kann die Einbeziehung von Benutzern etwa bei der Tiefenerschließung sinnvoll sein, wenn sie mit Bedacht erfolgt. Technisch wäre dies bereits heute ohne Weiteres möglich, allerdings fehlt noch eine archivische Konzeption, die Benutzerbeteiligung an der Erschließung zum einen zulässt, zum anderen aber auch die Qualität der Erschließung garantiert bzw. für andere Nutzer erkennbar macht, für welche Teile der Erschließung das Archiv Verantwortung trägt und für welche nicht.

Es steht insgesamt zwar zu erwarten, dass eine Intensivierung einer rein digitalen Nutzung von Archivgut vielfältige Vorteile bringt, jedoch sollten die Risiken einer solchen Entwicklung nicht übersehen werden. Wenn die aufwändige Archivreise hin zur Quelle entfällt, diese vielmehr in Portalen zugänglich wird, über die genauso auch digitalisiertes Bibliotheksgut eingesehen werden kann, erschließt sich dem Benutzer nicht mehr unbedingt, dass er sich an den Quellen eines bestimmten

---

<sup>7</sup> Diesbezüglich sehr optimistisch aus Nutzersicht: Marcus Popplow, *Technik im Mittelalter*, München 2010, S. 12.

Archivs bedient. Durch Volltextsuchen in Portalen kann der Sinn für den Überlieferungskontext verloren gehen, was zwar primär ein Problem der historischen Methode ist, letztlich aber auch auf Archive zurückfallen kann. Hier stellt sich schließlich die Frage nach dem Stellenwert des Provenienzprinzips und damit nach der grundlegenden archivischen Kernkompetenz, Kontexte zu erhalten.

Überspitzt formuliert könnte ein Überangebot an virtuell verfügbarem Archivgut zwar zu einer Ausweitung der Benutzung, aber zu einem Vergessen der Archive führen. Dem kann und muss zwar begegnet werden, jedoch ist dies mit Aufwand verbunden, der bei Digitalisierungskampagnen mitzubedenken ist. Das nicht ohne Grund umstrittene digitale Wasserzeichen ist hier weniger als Lösung zu sehen, als die Bereitstellung guter Metadaten, eine bewusste Entscheidung für die gewählten Verbreitungswege und insbesondere das Bestehen auf einer Präsentation von Archivgut im jeweiligen archivischen Kontext. Mit zusätzlichen Online-Angeboten wie Benutzerschulungen oder virtuellen Führungen kann sich das Archiv überdies als historisches Kompetenzzentrum präsentieren und so seinen Nutzen über die bloße Bereitstellung von Archivgut hinaus unterstreichen.

Die Beratung sollte auch im virtuellen Lesesaal ein Niveau erreichen, wie es traditionell im Lesesaal vor Ort geboten wird. Die Formen und Kommunikationswege dazu sind erst noch zu entwickeln und zu erproben, auch im Hinblick auf ihre Akzeptanz bei Benutzern. Nur wenn diese tatsächlich auf virtuelle Beratungsangebote zurückgreifen, werden sie deren Mehrwert gegenüber einer reinen Google-Suche erkennen und das Archiv, das sie bereitstellt, wertschätzen. Allerdings konkurrieren Archive hier mit Institutionen, die etwa im Bereich von Web 2.0-Funktionalitäten oder E-Learning-Modulen Standards setzen können, die jenseits der personellen und finanziellen Möglichkeiten von kleinen und mittelgroßen, möglicherweise aber auch von vielen großen Archiven liegen. Denn die Benutzererwartungen werden sich in einer Web-Umgebung noch viel mehr als im traditionellen Lesesaal an kommerziellen Angeboten orientieren. Sowohl Layout und Design, als auch Funktionalitäten und sicher nicht zuletzt Reaktionszeiten auf Anfragen könnten so Erwartungshaltungen ausgesetzt werden, die von Archiven nicht erfüllbar sind.

Nicht alles, was technisch machbar und unter theoretischer Betrachtung sinnvoll ist, sollte daher vorschnell, nämlich ohne genaue Betrachtung des möglichen Folgeaufwands, realisiert werden. Archive, die schon im analogen Zeitalter personell nur knapp zur Erfüllung von Kernaufgaben ausgestattet sind, werden es sich jedenfalls kaum leisten können, neben dem laufenden Benutzungsgeschäft im Lesesaal eine zusätzliche, florierende und attraktive Web 2.0-Plattform aufzubauen.

Über die Möglichkeit von Archiven, einen virtuellen Lesesaal einzurichten, entscheidet letztlich die Ressourcenfrage. Eine Einsparung wird dabei zunächst kaum erzielt werden können. Im Gegenteil: Weil die analoge Benutzung jedenfalls auf absehbare Zeit nicht zum Erliegen kommen wird und deshalb die entsprechende Infrastruktur weiter vorzuhalten ist, werden in der Bilanz realisierbare Einspareffekte von den zusätzlich notwendigen Investitionen mehr als aufgesogen werden. Das reine Einscannen stellt dabei nur den geringsten Teil der Kosten dar.

Um Digitalisate im Internet präsentieren zu können, müssen die Vorlagen erschlossen sein. Ein hoher Erschließungsrückstand verbietet daher von vorne herein eine umfassende Digitalisierungsstrategie. Jedoch ist das Problem noch weiter zu fassen: Nicht jede Erschließung, die für die analoge Welt ausreicht, ist für die digitale tauglich. Zunächst – das ist natürlich eine banale Erkenntnis – muss die Erschließungsinformation digital vorliegen, also eine Retrokonversion durchgeführt worden sein. Eine Retrokonversion im Sinne einer 1:1-Umsetzung von analog nach digital ist aber vielfach nicht ausreichend, wenn die Findmittel ungenügend oder stark veraltet sind. In solchen Fällen kommt eine Überarbeitung hinzu, die in Richtung Neuerschließung gehen kann.

Auf der einen Seite steht jeweils das Archiv mit seinen Planungen und Absichten. Auf der anderen Seite stehen aber Benutzerinnen und Benutzer, die möglicherweise ganz andere Vorstellungen von einer virtuellen Benutzung haben und entsprechende Angebote verlangen. Sicher wird es Archiven nicht möglich sein, ständig kurzlebigen Trends hinterher zu laufen. Jedoch muss ein Web-Angebot zwingend auf das Nutzerverhalten und seine Änderungen reagieren. Die nicht geringe Investition des Archivs wird sich nicht auszahlen, wenn das Angebot an den Bedürfnissen der Benutzung vorbeigeht.

Nun ist noch nirgendwo im größeren Maßstab ein rein digitaler Lesesaal etabliert und über längere Zeit betrieben worden. Es fehlen also diesbezügliche Erfahrungswerte, sodass manches Mutmaßung bleiben muss. Auf der anderen Seite ist die Retrokonversion von Findmitteln in vielen Archiven seit längerem so weit vorangeschritten, dass die sich daraus ergebenden Änderungen im Nutzungsverhalten mit aller Vorsicht als Basis für ein mögliches Szenario eines rein digitalen Lesesaals genutzt werden können.

Der traditionelle Weg zum Archiv wird auch in einer digitalen Welt erhalten bleiben, nämlich die aufgrund von Vorwissen gleich welcher Art begründete Vermutung, dass ein bestimmtes Archiv Quellen zu einer bestimmten Fragestellung beitragen könnte, gefolgt von einer Anfrage oder von einer selbständigen Recherche in den online bereitstehenden Findmitteln. Hier setzt eine erste grundlegende Ver-

änderung in den Möglichkeiten der Nutzung ein, nämlich der ungeplante Zugang über eine Google-Recherche nach einem bestimmten Schlagwort, bei der in der Trefferliste auch ein Datensatz aus einem Findmittel ausgeworfen wird. Benutzer sind sich in diesem Fall keineswegs immer darüber im Klaren, dass sie ihre auf diesen Treffer bezogene E-Mail an ein Archiv richten, ganz zu schweigen davon, dass sie oft nicht wissen, was ein Archiv ist und leisten kann.

Die klassische Recherche und zum Teil auch das Provenienzprinzip können so aus Benutzersicht obsolet werden. Dies sollte zwar aus archivischer Sicht beklagt werden, denn hier sind grundlegende Ordnungsprinzipien betroffen. Aber zum einen sind längst nicht alle Benutzungszwecke einer quellenkritischen Kontextanalyse verpflichtet, und zum anderen ist es nicht Aufgabe von Archiven, Benutzer aufgrund von methodischen Erwägungen zu bevormunden. Der punktuelle Zugriff auf Archivgut via Volltextrecherche wird also zunehmen, ohne dass die Beratungskompetenz von Archivarinnen und Archivaren in Anspruch genommen wird. Das führt auch zu einer Anonymisierung des Benutzungsvorgangs.

Daneben ist eine andere Entwicklung vorherzusehen: Personen, die im Zuge einer Internetsuche auf eine Archiv-Homepage gelangen, richten vermehrt Fragen nach historischen Informationen an Archive, auf die sie im Zuge einer allgemeinen Internetrecherche treffen – und ohne Absicht oder Fähigkeit, Archivgut selbst zu benutzen. Gerade wenn sich Archive als historische Kompetenzzentren darstellen, werden sie damit rechnen müssen, auf diese Weise beim Wort genommen zu werden. Daher ist eine Verschiebung der Nutzungsformen zu erwarten: Neben die klassische Auswertung von Archivgut – digital oder analog – tritt die Befriedigung eines Informationsbedürfnisses durch Vermittlung des Archivs. Das beinhaltet für ein Stadtarchiv die Chance, sich als Kompetenzzentrum innerhalb der Stadtgesellschaft zu etablieren, bringt aber auch das Risiko einer personellen Überlastung mit sich, insbesondere weil sich via World Wide Web ja nicht nur die primäre Zielgruppe aus Stadt und Umland meldet, sondern auch eine wesentlich weiter zu fassende Klientel. Es ist daher von hoher, wahrscheinlich langfristig unabweisbarer Bedeutung, dass das Archiv klar definierte, transparente und für alle gleiche Grenzen des Service auf einem leistbaren Niveau definiert, um breiten Zugang zu ermöglichen, statt wenigen als wichtig wahrgenommenen Einzelnutzern einen Vollservice auf Kosten der übrigen zu bieten.<sup>8</sup>

---

<sup>8</sup> Vgl. Andrea Wendenburg/Max Plassmann, Fachkonzept für das Historische Archiv der Stadt Köln bis zum Jahr 2050, Köln 2012, S. 41–48.

Ein anderer Weg aus der Informationsfalle ist die konsequente Weiterentwicklung des Angebots retrokonvertierter Findmittel zum Angebot digitalisierter Bestände auf möglichst breiter Basis. Denn damit lässt sich der Kreis schließen: Benutzer können direkt auf die für sie einschlägigen Archivalien verwiesen werden, aus denen sie die gewünschten Informationen schöpfen können. Das funktioniert aufgrund von Leseschwierigkeiten und Zeitmangel nicht immer, legitimiert aber die Einschränkung des Service an einer bestimmten Grenze deutlich besser, als Diskussionen darüber, warum der Archivar nicht eben kurz die gewünschte Akte aufschlagen kann, um einem fernen Benutzer die Reise zu ersparen.

Die aus dem Internet übertragenen Suchgewohnheiten werden zu einer Vermehrung von punktuellen Nutzungsanfragen nach bestimmten Archivalien führen, ohne dass dem Archiv der Nutzungszweck deutlich würde. Die Anfrage ändert sich von „Haben Sie etwas zum Thema XY“ zu „Kann ich Bestand X Nr. Y einsehen?“. Der Archivar fühlt sich hier intuitiv dazu aufgerufen, auf weitere Stücke hinzuweisen, die von Interesse sein könnten, jedoch wird ihm dies häufig nicht möglich sein, ohne dem Benutzer eine Zwangsberatung aufzudrängen. Dies mag als Verlust archivischer Kompetenz beklagt werden, ist aber letztlich einem professionellem Verständnis von Erschließung geschuldet, die nicht darauf abzielt, dem Archivar Herrschaftswissen über seine Bestände zu verschaffen, sondern sie breit zugänglich zu machen. In diesem Sinne führen gute Online-Findmittel zu einer vermehrten Benutzung ohne vorherige inhaltliche Anfrage. Am Ende steht der mündige Benutzer, der völlig autonom recherchieren kann und Archive nur dort zielgerichtet befragt, wo er selbst nicht weiterkommt – während der Archivar Zeit für weitere Erschließung, eine Verbesserung des Web-Angebots oder für Vermittlung etwa im Rahmen der archivpädagogischen Angebote gewinnt.

Künftige Nutzung wird so von folgenden Entwicklungen geprägt sein:

- Vermehrung von Anfragen mit dem Ziel, Informationen zu gewinnen (ohne Interesse am Archivgut selbst): Das Archiv kann sich hier als historisches Kompetenzzentrum etablieren.
- Verringerung von Anfragen mit dem Ziel, auf Forschungsmöglichkeiten hingewiesen zu werden: Das Archiv wird hier mehr als heute zum Bewahrer und Bereitsteller, analog zum Kompetenzzentrum zum Logistikzentrum.
- Verwischen des Unterschieds zwischen wissenschaftlicher und nicht-wissenschaftlicher Benutzung.
- Anonymisierung der Benutzung und des Archivars.

Weniger Anfragen in einem Bereich werden also mehr Anfragen in einem anderen gegenüberstehen, ohne dass das genaue Zahlenverhältnis heute bereits absehbar sein würde. Es wird eine wichtige Aufgabe von Archiven sein, diese Verschiebung so auszutarieren, dass keine Benutzergruppe benachteiligt wird. Wiederum kann dabei die Weiterentwicklung zum digitalen Lesesaal helfen, denn mit der Onlinestellung von Findmitteln ist ein Zwischenzustand erreicht, der für viele Benutzer unbefriedigend ist: Sie können zwar einfach und schnell für sie interessante Quellen finden, müssen dann aber den zeitraubenden Weg in einen Lesesaal auf sich nehmen. Das stellt aus ihrer Sicht bereits innerhalb derselben Stadt einen unzumutbaren Medienbruch von digital-virtuell-ernetzt zu analog-langsam-ortsgebunden dar. Nicht-Archivare machen sich in der Regel keine Gedanken darüber, wie aufwändig und teuer Digitalisierung von Archivgut ist. Daher ist die Vorstellung weit verbreitet, dass eine vollständige Digitalisierung von allem Archivgut – möglichst mit Volltexterkennung – heutzutage an sich selbstverständlich sein müsste, und entsprechend groß sind Enttäuschung und in Zukunft sicher vermehrt Ärger, wenn dies nicht so ist. Ein Kompromiss könnte die Verschickung von Reproduktionen auf Grundlage von Bestellung via Internet sein, jedoch kann dieser Kompromiss voraussichtlich nicht von Dauer sein. Zum einen sind dazu die Kosten zu hoch, zum anderen entsteht den Archiven dadurch ein hoher Aufwand bei der Abwicklung von Reproaufträgen, der besser in die (frei verfügbare) Onlinestellung von Digitalisaten investiert werden sollte. Dies schafft Zufriedenheit beim Benutzer, ist in der modernen Wissensgesellschaft nur konsequent und entspricht letztlich dem archivischen Anspruch auf Ermöglichung von Zugang. Das Beispiel der Bibliotheken zeigt, dass der Meilenstein des Web-Opacs kurz nach der Jahrtausendwende geradezu zwangsläufig mit digitalen Ressourcen unterfüttert werden musste, um weiterhin Akzeptanz zu finden. Den Archiven wird es über kurz oder lang nicht anders gehen: Die Benutzererwartungen werden mehr und mehr in Richtung einer immer schnelleren und weitergehenden Online-Verfügbarkeit von Archivgut und in Richtung einer möglichst selbständigen Recherche gehen.

Ein Wandel vom analogen zum digitalen Lesesaal kann insgesamt nicht als bloße Verschiebung der gleichen Aufgaben von einem physisch vorhandenen Lesesaal in einen elektronischen verstanden werden, bei der sonst alles beim Alten bleibt. Archive werden noch mehr als jetzt zu historischen Kompetenzzentren, die als solche auch unabhängig von ihren Beständen eine wichtige und aktive Rolle innerhalb ihres Sprengels spielen können. Dabei geht es weniger um eigene wissenschaftliche Forschung als um die Vermittlung vorhandener Informationen. Und es wird stark darum gehen, den Service hier zwar so weit wie möglich zu treiben, ihm aber

doch enge Grenzen zu setzen, um den Archivar nicht zur hoch bezahlten Hilfskraft zu machen oder das Archiv in Konkurrenz zu Bibliotheken oder Museen treten zu lassen.

Auf der anderen Seite werden Archive ihre Dienstleistungen immer mehr eher logistisch als inhaltlich definieren müssen: Die klassische Beratung wird zugunsten einer bloßen zielgerichteten Bereitstellung von analogem Archivgut im Lesesaal, Reproduktionen oder Digitalisaten im Netz abnehmen. Künftige Benutzer werden schneller, direkter und eher über Hilfestellungen auf den Homepages beraten als durch schriftliche oder mündliche Auskünfte auf Archivgut zugreifen wollen und wohl auch können.

Sicher gibt es gute Gründe, die skizzierten Entwicklungen sowohl der Archivbenutzung, als auch der anstehenden Veränderungen im Berufsbild des Archivars mit Skepsis zu betrachten. Allerdings werden diese Gründe die Entwicklung nicht aufhalten. Spätestens über die Politik und damit über die Finanzierung von Archiven werden die aus einem durch das Internet gewandelten Benutzerverhalten resultierenden Ansprüche auch auf die Archive durchschlagen.

Dies allerdings ist dann doch mit Sorge zu betrachten, denn die Kosten einer Intensivierung der virtuellen Benutzung, die mit den Ansprüchen tatsächlich Schritt halten kann, werden viele Archive nicht alleine tragen können. Sie könnten daher zu Verlierern dieser Entwicklung werden. Hier eröffnet sich eine eher erschreckende Perspektive. Schon großen Archiven fällt es schwer, die notwendigen Ressourcen für eine systematische, umfassende und den Nutzererwartungen entsprechende digitale Benutzungsstrategie aufzubringen. Kleineren und kleinsten wird dies jedoch eher unmöglich sein, jedenfalls aus eigener Kraft. Eine Lösung ist nicht darin zu sehen, mehr Stellen und Geld für alle Archive zu fordern, denn dies wäre mehr als unrealistisch. Wenn aber mit den vorhandenen, oft schon für das laufende analoge Geschäft kaum ausreichenden Ressourcen gearbeitet werden muss, können langfristig stabile Lösungen auf zwei Ebenen ansetzen: Im jeweiligen Archiv selbst und auf dem Wege von Vernetzung und Zusammenarbeit. Beides wird schon vielfach praktiziert oder ist auf dem Weg, kann aber sicher noch ausgeweitet werden.

Innerhalb der Archive ist natürlich an eine systematische Aufgabenkritik zu denken. Im Rahmen einer zunehmend digitalisierten Benutzungsstrategie ist aber ein anderer Aspekt wichtiger: Wege einzuschlagen, die in einem ausgewogenen Maße zugleich einen Fortschritt in Richtung Digitalisierung erbringen und einen bestimmten Teil der bisherigen Aufgaben entweder erleichtern oder ganz überflüssig machen. Die günstigste Wirkung wird erzielt, wenn zugleich die Erschließung durch digitale Bereitstellung vereinfacht wird, dem Magazin- und Lesesaaldienst unnötige

Aushebungen erspart werden, ein geringerer Aufwand bei der Bestandserhaltung erbracht werden muss, sich der Aufwand bei der Erstellung von Reproduktionen verringert usw.<sup>9</sup> Die Auswahl von digital zu nutzenden Beständen sollte sich am realisierbaren Einsparpotenzial in möglichst vielen Bereichen orientieren, und nicht etwa am wissenschaftlichen Wert. Dieser ist ohnehin ein obsoletes Messkriterium, wenn man die in den meisten öffentlichen Archiven überwiegende Benutzerklientel im Auge hat, bei der es sich eben nicht um die Wissenschaft handelt. Allerdings sollte keine Konkurrenz zwischen Wissenschaft und Nicht-Wissenschaft gesehen werden, denn jede Maßnahme zur Verbesserung des Zugangs dient automatisch auch dann der Wissenschaft, wenn primär eine andere Benutzergruppe bedient werden soll.

Auch die Bündelung der knappen Ressourcen durch eine archivübergreifende Vernetzung kann dazu beitragen, den langen Weg in Richtung virtuelle Benutzung als gemeinsames Projekt aller oder möglichst vieler Archive voranzutreiben. Zwar wird jedes Archiv immer seine eigenen Hausaufgaben selbst erarbeiten müssen, und keines möchte seine Identität durch ein vollständiges Aufgehen in einem Portal verlieren. Aber die Arbeit kann sehr erleichtert werden, wenn für überall ähnliche Aufgaben Werkzeuge sowie Speicher- und Präsentationsmöglichkeiten bereitstehen, die alle nutzen können. In Nordrhein-Westfalen ist hier sowohl an eine Bündelung über die Landschaftsverbände als auch an das Portal [www.archive.nrw.de](http://www.archive.nrw.de) zu denken, das noch weiter in Richtung eines digitalen Lesesaals ertüchtigt werden kann. Daneben können Werkzeuge und Formate für die Digitalisierung, die Erstellung von Metadaten und die Online-Stellung entwickelt werden, die entweder zum Standard von archivischer Erschließungssoftware werden. Oder sie werden für die Präsentation von Archivgutarten eingesetzt, bei denen archivübergreifend ähnliche Aufgaben anstehen – wie etwa bei den Personenstandsunterlagen.

Der Lesesaal wird auch in ferner Zukunft seine Existenzberechtigung haben, denn alle digitalen Angebote können den Zugang zum Original niemals vollständig ersetzen. Die ortsungebundene, digitale Nutzung wird aber gleichberechtigt neben und zum Teil vorrangig vor die Originalbenutzung treten. Online-Angebote, die vornehmlich vom klassischen Lesesaal ausgehen und dementsprechend vor allem darauf angelegt sind, die Benutzung dort zu unterstützen, werden nur kurzzeitig

---

<sup>9</sup> Vgl. Max Plassmann, Digitalisierung von Bibliotheks- und Archivgut im Schnittpunkt von Benutzung, Erschließung und Bestandserhaltung. Das Beispiel des Düsseldorfer Fragmentprojekts, in: Katalog der frühmittelalterlichen Fragmente der Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf. Vom beginnenden achten bis zum ausgehenden neunten Jahrhundert, bearb. v. Klaus Zechiel-Eckes, Wiesbaden 2003, S. 1–7.

Vorteile bringen, weil sie den Wandel der Nutzererwartungen in einer digitalen Umwelt nicht ausreichend berücksichtigen. Langfristig wird es daher darauf ankommen, den Lesesaal dem Benutzeraufkommen entsprechend zu betreiben und gleichzeitig moderne Web-Angebote aufzubauen, die virtueller Lesesaal genannt werden können, letztlich aber viel mehr darstellen als eine bloße Erweiterung des traditionellen, analogen Lesesaals.

Das Archiv ohne analogen Lesesaal wird nicht in den nächsten 10 oder 20 Jahren kommen und abrupt alles ändern. Die virtuelle Benutzung wird sich vielmehr nach und nach im archivischen Alltag etablieren, bis sie irgendwann zum Standard wird und die Originalbenutzung die Ausnahme darstellt. Es wäre daher verfehlt, angesichts der skizzierten Probleme und Kosten eine unmittelbare Gefahr für das Archivwesen zu konstruieren. Genauso verfehlt wäre es allerdings, angesichts der Probleme darauf zu setzen, dass sich die übernächste Archivargeneration um das Thema kümmern wird, während wir heute noch nicht reagieren müssen. Denn auch die übernächste Generation wird nicht über die Mittel verfügen, den digitalen Lesesaal schlagartig einzuführen. Es kommt daher darauf an, den Weg in Richtung virtueller Benutzung gemeinsam anzugehen, Archive mit prekärer Ausstattung dabei mitzunehmen und in kleinen Schritten voranzuschreiten.

# Lesesaalplanung zwischen Stadtplanung, Denkmalschutz und neuen archivischen Herausforderungen – ein Erfahrungsbericht

von Roland Müller

„Die Benutzung eines Archivs im klassischen Sinne, also die Recherche nach Unterlagen und deren Auswertung im Benutzersaal eines Archivs, mag heutzutage vielfach anachronistisch erscheinen, eine Ansicht, die man auch gelegentlich von Benutzern zu hören bekommt.“<sup>1</sup> Mehr als eine Dekade nach dieser Aussage von Michael Hollmann, heute Präsident des Bundesarchivs, handelt es sich nicht um eine gelegentliche, sondern um eine inzwischen unter sämtlichen Nutzergruppen verbreitete Ansicht, dass im Archiv gleichsam auf Knopfdruck sämtliche zu einem Thema jeweils einschlägige Archivalien ermittelt und online bereitgestellt werden können. Nicht nur die Form, auch die Substanz archivischer Nutzung verändert sich. Denn mittlerweile gelten die meisten Anfragen weniger der Recherche nach und der Auswertung von Archivalien anhand eigener Fragestellungen. Vielmehr werden zunehmend Einzelinformationen sowie umfängliche Darstellungen nachgefragt. Die Auswertung von Archivgut samt bibliographischer Grundlagenarbeit durch die Archive selbst wird dabei vorausgesetzt.

Die Archive, die solche Wünsche mangels Ressourcen nicht erfüllen können und methodisch für nicht unproblematisch erachten, können in der Tat Anschluss an potenzielle Benutzergruppen verlieren, wie dies Plassmann in seinem Beitrag dargestellt hat.<sup>2</sup> Und sie laufen zugleich Gefahr, von solchen Archivträgern in Politik und Verwaltung in paradoxer Weise als verzopft und servicefeindlich desavouiert zu werden, die die erforderlichen Ressourcen verweigern oder generell die für ein demokratisches Gemeinwesen konstitutiven Grundlagen archivischer Arbeit als Quantité négligeable zu erachten, angefangen von der Anbietungspflicht amtlicher Unterlagen. Läutet also, wenn nicht dem Archiv, so doch dem Lesesaal das Totenglöcklein? Beim Thema Nutzung geht es jedenfalls inzwischen um mehr als

---

1 Michael Hollmann, Überlegungen zu einem neuen Benutzungskonzept im Bundesarchiv, in: Der Zugang zu Verwaltungsinformationen – Transparenz als archivische Dienstleistung. Beiträge des 5. Archivwissenschaftlichen Kolloquiums der Archivschule Marburg, hrsg. v. Nils Brübach (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 33), Marburg 2000, S. 167.

2 Vgl. Beitrag Plassmann in diesem Band, S. 9.

den von Hartmut Weber vor zehn Jahren ausgerufenen Paradigmenwechsel vom verwahrenden zum nutzerorientierten Archiv.<sup>3</sup>

Das Stadtarchiv Stuttgart hat sich im vergangenen Jahrzehnt mit der Planung eines neuen Archivgebäudes befasst. Dabei waren die Veränderungen in der Nutzererwartung zu berücksichtigen, wobei manche Beschleunigung freilich erst jüngst erfolgt ist. Eines vorweg: Zu keiner Zeit wollten wir auf einen Lesesaal verzichten. Und das finden wir zwei Jahre nach dem Umzug noch immer richtig. Im Fachdiskurs Archivbau übrigens spielte der Lesesaal bisher eine Nebenrolle.<sup>4</sup> Dort dominieren, durchaus verständlich, technische und hier vor allem klimatechnische Fragen, die auch beim Stuttgarter Projekt das größte Konfliktpotenzial bargen und den größten Diskussionsbedarf beanspruchten. Dabei kann im Übrigen nach unseren Erfahrungen die Bedeutung der Norm DIN ISO 11799 gar nicht hoch genug eingeschätzt werden.<sup>5</sup>

Es ist eine Banalität: Die archivfachlichen Anforderungen eines Bauprojekts müssen im Widerstreit verschiedener Interessen verfolgt und realisiert werden. Deshalb will ich am Stuttgarter Beispiel Spannungsfelder, Planungsaufgaben sowie Lösungen in Bezug auf Lesesaal, Nutzung, Öffentlichkeit vorstellen. Ich will dabei konkret bleiben, ohne einem bloßen Sachzwang zu huldigen nach dem Motto: Golden die

---

3 Hartmut Weber, *Der willkommene Benutzer – Förderung des Zugangs zu Archivgut als professionelle Zielvorstellung*, in: *Der Archivar* 54 (2001), S. 291–296.

4 An dieser Stelle mag zum einen der Verweis auf das einschlägige Lemma der Archivbibliographie auf der Website der Archivschule Marburg genügen, <http://www.archivschule.de/DE/bibliothek/fachbibliographie/> [Stand: 9.7.2013, gilt ebenfalls für alle nachfolgenden Hinweise auf Internetseiten], zum anderen auf die Dokumentation des Dresdner Archivtags, bei dem 2010 erstmals umfassend der Archivbau thematisiert worden ist: *Archive unter Dach und Fach. Bau-Logistik-Wirtschaftlichkeit*. 80. Deutscher Archivtag in Dresden (Tagungsdokumentationen zum Deutschen Archivtag 15), Fulda 2011; vgl. auch den Sammelband *Archivbauten in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein*, hrsg. v. Anton Gössi, Baden 2007.

5 Sebastian Barteleit, *Normen und Standards als Hilfsmittel für das Bauen und Ausstatten von Archiven*, in: *Archive unter Dach und Fach*, wie Anm. 4, S. 199–204. Relevant auch DIN-Fachbericht 13:2009–11. *Bau- und Nutzungsplanung von Bibliotheken und Archiven*, erarbeitet im NA Bibliotheks- und Dokumentationswesen unter Mitwirkung einer Expertengruppe des Deutschen Bibliotheksinstituts (DBI), hrsg. v. Deutschen Institut für Normung, 3. Auflage Berlin 2009; Hanns Peter Neuheuser, *Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit mikrobiell kontaminiertem Archivgut. Inhalt und Bedeutung der neuen archivspezifischen „Technischen Regeln für biologische Arbeitsstoffe“ (TRBA 240)*, in: *Der Archivar* 57 (2004), S. 217–225.

Ausdrücklich sei auch an dieser Stelle dem Landesarchiv Baden-Württemberg gedankt, namentlich dem Kollegen Udo Herkert, der die Arbeitspapiere des Landesarchivs und seine Expertise bereitwillig zur Verfügung gestellt hat: *Anforderungen an Archivgebäude und für Archivzwecke genutzte Räumlichkeiten*, unveröffentl. Manuskript, 2001; *Allgemeine Anforderungen an Regalanlagen für Archivzwecke*, unveröffentl. Manuskript, 1994; vgl. auch Udo Herkert, *Bauliche Entwicklungsplanung und ihre Grenzen. Vier Jahrzehnte staatlicher Archivbau in Baden-Württemberg*, in: *Archive unter Dach und Fach*, wie Anm. 4, S. 59–70.

Praxis, hölzern die Theorie.<sup>6</sup> Im Mittelpunkt steht die bauliche Seite; der Aspekt Betriebsorganisation kommt im vorgegebenen Rahmen zu kurz.<sup>7</sup>

## Stadtplanung und Standort

Das (erst) zum 1. Oktober 1928 gegründete Stadtarchiv der Landeshauptstadt Stuttgart war bis Ende 2010 auf drei Gebäude aufgeteilt: Verwaltungssitz war ein ehemaliges Büchereigebäude mit Lesesaal, Nutzerbibliothek und Büros. Im Nachbargebäude waren Räume angemietet, das Hauptmagazin – ohne jede klimatische Eignung bzw. Zurüstung – samt Buchbinder-Werkstatt und weiteren Büros befand sich ca. 150 m entfernt; völlig fehlten in dieser desolaten Situation Räumlichkeiten für Historische Bildungsarbeit, es mangelte sogar an einem Besprechungsraum für ein Kollegium von 20 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.<sup>8</sup>

Nach dem Scheitern eines Bauprojekts fünf Jahre zuvor galt bei meinem Amtsantritt im Herbst 1996 das Thema als ‚verbrannt‘. Mit einem neu bearbeiteten Raumprogramm brachten wir 2001 das Thema erneut auf die Agenda. Wenig später erfahren wir – zuerst inoffiziell – dass einer benachbarten Versicherungsgesellschaft eine Erweiterung zugesagt war, die unser Magazingebäude kosten würde. Nach vergeblichen Anläufen des Archivs für eine systematische Standortsuche und Planung wurde überraschend um die Jahreswende 2003/2004 eine Standortentscheidung getroffen (Abb. 1).

Der Hintergrund: Stuttgart hatte im Zuge einer Olympia-Bewerbung für 2012 das Areal des ehemaligen Güterbahnhofs im Stadtbezirk Bad Cannstatt erworben. Nach dem Scheitern der Ambitionen entstand ein von Verwaltung und Politik getragener Plan für ein neues Quartier. Ein historisches Lagergebäude sollte an der Nahtstelle von altem und neuem Stadtviertel als „kultureller Leuchtturm“ fungieren – der Standort für das Stadtarchiv war gefunden.

Damit stellte sich unter dem Rubrum Nutzung zuerst die Frage: Ist ein fünf Kilometer von den in der Stadtmitte konzentrierten Dienststellen sowie den anderen Gedächtnis- und Kulturinstituten entfernter Standort vertretbar, ein Standort mit

6 So der Titel eines Sammelbandes mit einigen Transferarbeiten zum Thema Nutzung: Golden die Praxis, hölzern die Theorie? Ausgewählte Transferarbeiten des 41. und 42. wissenschaftlichen Kurses an der Archivschule Marburg (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 42), Marburg 2011.

7 Eine noch immer hilfreiche Gesamtschau des Themas liefert Hans-Jürgen Höötman, Der Öffentlichkeit verpflichtet – Konzeption der Benutzerbetreuung im Westfälischen Archivamt, in: Die Archive am Beginn des 3. Jahrtausends – Archivarbeit zwischen Rationalisierungsdruck und Serviceerwartungen. Referate des 71. Deutschen Archivtags 2000 in Nürnberg, Siegburg 2002, S. 117–128.

8 Kurzüberblick über Geschichte, Bestände sowie das Bauprojekt siehe Jürgen Lotterer/Roland Müller, Ein Leuchtturm in Bad Cannstatt. Das neue Archiv der Landeshauptstadt Stuttgart, in: Bibliothek. Forschung und Praxis 36 (2012), S. 326ff.



*Abb. 1: Das Gelände des ehemaligen Güterbahnhofs und des Quartiers Veielbrunnen in Stuttgart-Bad Cannstatt (2005); das Gebäude des Stadtarchivs mit der markanten Apsis befindet sich rechts unterhalb der Bildmitte (Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung).*

einer ÖPNV-Anbindung von 10 bis 15 Minuten Fußweg? Würden wir eine mehrjährige Phase am Rande einer Brache ohne Infrastruktur überstehen? Damals ging es jedoch nicht um das *Ob*, sondern nur um das *Wie*: Wie konnten wir das vorgegebene Gebäude am vorgegebenen Ort als ein den fachlichen Ansprüchen genügendes Archiv adaptieren? Der Faktor Städtebau hatte Konsequenzen im Detail. Die Wichtigste: Der Magazintrakt wurde mit zugemauelter Fassade und vorgeblendeten Fenstern zwar ansehnlich gestaltet. Aus Rücksicht auf die Umgebung mussten wir aber auf die energetisch und damit für die Betriebskosten günstigere Außendämmung verzichten.

Das Lagergebäude besitzt drei Flügel aus den Baujahren 1921, 1936 und 1953; die Funktionsbereiche lassen sich sehr gut trennen. Der älteste Bauteil, denkmalgeschützt und mit mäßiger Statik, war für Büros und den öffentlichen Bereich geeignet, die beiden anderen, ohne Denkmalschutz und mit besserer Statik, konnten – teilweise nach Einbau neuer Decken – als Magazine mit Fahranlagen für Aktenregale, Planschränke und Bilderwände eingerichtet werden.

## Denkmalschutz und Raumstruktur

### Zugang

Ziel war ein einladender und zugleich barrierefreier Eingang ohne Regelungsbedarf. Der frühere Lesesaal war im 1. Stock lediglich über zwei Treppen ohne Aufzug erreichbar; zudem herrschte aufgrund des Treppenaufgangs zu zwei in den Obergeschossen untergebrachten Dienstwohnungen ‚Klingelzwang‘. Im neuen Gebäude gaben allerdings die Tore für die LKW-Laderampen die Gebäudeöffnungen vor, die umlaufenden Laderampen waren zu erhalten. Deshalb kam ein gläsernes Entree als Zeichen eines für alle Bürgerinnen und Bürgern zugängliches Archiv nicht in Frage.<sup>9</sup>

Die Barrierefreiheit des Zugangs auf Hochparterre-Niveau musste durch eine etwas komplizierte Rampenkonstruktion gewährleistet werden. Grundsätzlich sind wir jedoch über das Höhenniveau glücklich, befinden wir uns doch im Einzugsbereich eines 100-jährigen Neckar-Hochwassers. Man tritt nun durch eine sich doppelseitig automatisch öffnende Teleskop-Türe – ohne Klingelzwang, Anmeldung oder andere Einschränkungen – ins Foyer und steht unmittelbar vor dem Eingang zum Lesesaal.

### Ein Lesesaal auf zwei Ebenen

Eine Platzierung des Lesesaals im Erdgeschoss in direkter Nähe des Eingangs schien uns von Anfang an Selbstverständlichkeit. Diesem Plan begegnete indes ein gravierendes Problem: Denn neben der durchgängigen Hochparterre-Ebene, der durch die Laderampen und die Gebäudestruktur vorgegebenen Zugangsebene, führten im westlichen Bereich auf Straßenniveau Schienen ins Gebäude, die dort eine Laderampe für Güterwaggons mit einer Höhe von 1,40 m abbildeten (Abb. 2). Am Primat des Denkmalschutzes war indes nicht zu rütteln. Das bedeutete für die archivistische Fachplanung: Wir mussten mit zwei Ebenen planen und entscheiden, welche Bereiche des Lesesaals wir auf der Haupt- und welche wir auf der Tiefebene unterbringen wollten, ebenso wie wir diese Aufteilung organisatorisch bewältigen konnten. Zusätzlich zu einer 2 m breiten Treppe, mit der die Rampe unterbrochen werden muss, ist der Zugang zur Gleisbett-Ebene mittels eines gläsernen hydraulischen Aufzugs zu realisieren.

<sup>9</sup> Vgl. etwa Martin Stingl, *Archivbau und Nutzung im Generallandesarchiv Karlsruhe um 1910 und um 2010 in Zusammenfassung verschiedene Nutzerfragungen*, in: *Staatliche Archive als landeskundliche Kompetenzzentren*, in: *Geschichte und Gegenwart. Zum 65. Geburtstag von Volker Rödel*, hrsg. v. Robert Kretschmar (Werkhefte der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg Serie A Heft 2), Stuttgart 2010, S. 155.



*Abb. 2: Laderampe und Schienenstrang am Tag der Archive 2008 – und nach dem Umbau mit begehbarem Glasboden und frei zugänglichen Mikrofilmschränken (Stadtarchiv Stuttgart, Fotos: Lampmann/Kraufmann)*

schen Aufzugs möglich, der wiederum einen barrierefreien Zugang gewährleistet und zugleich die Transparenz der denkmalgeschützten Konstruktion wahrt.

### **Der ‚klassische‘ Lesesaal**

Entlang des Raumprogramms vom Herbst 2003 sollen einzelne Teilbereiche hinsichtlich der Anforderungen und Lösungen abgehandelt werden. Letztere waren selbstverständlich das Ergebnis oft schwieriger, insgesamt jedoch konstruktiver Diskussionsprozesse zwischen dem Nutzer Archiv, dem Stadtplanungsamt als Bauherr und dem Generalplaner unter partieller Beteiligung weiterer Fachverwaltungen. Es dürfte kaum erstaunen, dass die Planungen im Prozess verändert wurden und dass nicht alle gefundenen Lösungen Ergebnis unserer systematischen Fachplanung waren.

Im früheren, reichlich übermöblierten Lesesaal konnte das Stadtarchiv 18 ‚klassische‘ Arbeitsplätze anbieten, zwei Plätze an Reader-Printern sowie einen PC-Arbeitsplatz, freigegeben für Recherchen in Archiven, Bibliotheken, Bibliographien sowie den eigenen Angeboten, separiert vom Stadtnetz. Die Aufsicht in diesem Lesesaal konnte (und musste), von Ausnahmefällen abgesehen, unschwer von einer Person versehen werden.

Im Raumprogramm von 2001, wie dann in der Adaption des vorgegebenen Standorts 2004, hatten wir bei den klassischen Nutzerplätzen von 18 auf 20 sozusagen aufgerundet. Trotz einer stetigen, mäßigen Verbesserung der Nutzerstatistik haben wir hier keinen nennenswerten Zuwachs kalkuliert; allerdings auch nicht das Ausmaß des technisch induzierten veränderten Nutzerverhaltens abgesehen. Hingegen planten wir anstelle eines PC-Arbeitsplatzes deren fünf. Dahinter stand zum einen die Überlegung, die Findmittel so weit als möglich digital bereitzustellen. Nachdem das Stadtarchiv Stuttgart noch Ende 1996 ein ‚PC-freies Archiv‘ war und in der Folge einige Kämpfe bis zur Einführung einer Verzeichnungsdatenbank zu bestehen waren, gelang es in einer Kraftanstrengung des Teams, im Sommer 2009 rd. 90 % der aktenmäßigen Bestände in der Online-Bestandsübersicht (via findbuch.net) bestellbar bereitzustellen. Diese wie auch sonstige digitale Angebote sollten „inhouse“ genutzt werden können (Abb. 3).

Was man gemeinhin als „technischen Lesesaal“ bezeichnet, umfasste im alten Lesesaal an zwei Ecken je ein Mikrofilm-Lesegerät, eines davon mit PC-Steuerung, mit je einem Drucker, einer davon als Farb-DIN A3-Gerät. Im neuen Lesesaal ist eine weitere Konfiguration von Lesegerät und Drucker hinzugekommen. Entscheidender ist jedoch der direkte Zugriff auf die Filmschränke bzw. die Filme selbst – in den früheren kleinteiligen Verhältnissen verursachte die Unterbringung der Schränke



*Abb. 3: Der ‚klassische‘ Lesesaal – Blick zur Info-Theke (Stadtarchiv Stuttgart, Foto: Kern)*

auf einer anderen Ebene zusätzlichen Aufwand für Ausheben und Reponieren sowie Servicenachteile für die Nutzer.

Vergleichsweise rasch, um nicht zu sagen alternativlos, fiel die Entscheidung, diesen Nutzungsbereich im schmalen, knapp 4 m breiten Strang des ehemaligen Gleisbetts zu realisieren. Denn diese Ebene ließ sich auf keine Weise in den Aufsichtsbereich integrieren, den wir – zumal nach einer für diesen Bereich relevanten Stellenstreichung vor dem Umzug – nicht personell erweitern bzw. gar auf zwei Standorte hätten aufteilen können. Wo nun in Arbeitskabinen, stylisch als Medienboxen bezeichnet und beschriftet, mit Mikrofilmen gearbeitet wird, kann auf eine direkte Aufsicht verzichtet werden, wenn adäquate Prozesse und Abläufe implementiert werden.

Für diesen Funktionsbereich hatten wir mindestens vier Einheiten vorgesehen – für die Nutzung von Film und Ton, für Dauernutzer sowie für Kleinstgruppen mit Gesprächsbedarf. Wollte früher jemand etwa unsere Kriegsfilmdokumentation nutzen, die längst auf Video umkopiert, aber aus Kostengründen bisher nur teilweise digitalisiert werden konnte, musste dies eben im Ein-Raum-Lesesaal geschehen. Nun ließen sich sogar fünf Medienboxen unterbringen, mit denen wir sehr flexibel auf verschiedene Bedürfnisse reagieren können (Abb. 4).



*Abb. 4: Medienboxen im historischen Gleisbett (Stadtarchiv Stuttgart; Foto: Mahlstedt)*

Im Gleisbett konnten wir, im Stadtarchiv ebenfalls eine Novität, einen Großformat-Tisch (225 × 170 cm) unterbringen. Dessen Notwendigkeit bedarf im Fachdiskurs keiner langen Begründung; immerhin hat das Stadtarchiv schon Anfang der 1990er-Jahre einen nennenswerten Teil der Pläne, Karten und Plakate verfilmt bzw. verlicht. Die Hauptfunktion dieses Tisches ist indes inzwischen eine andere: Wir nutzen dort die anfangs noch nicht erwogene Möglichkeit, die Nutzer selbst und kostenfrei aus den nicht der Sperrfrist unterliegenden Beständen fotografieren zu lassen. Dazu muss ein (Kopier-)Antrag ausgefüllt und vom Lesesaal-Personal geprüft werden. Fotos sind generell ausgeschlossen, weil wir die in Bezug auf die geänderten Rechtsnormen bestehenden Erschließungsdefizite objektiv nicht bzw. nicht mit vertretbarem Aufwand beheben können. Das Stadtarchiv Stuttgart besaß übrigens niemals eine sog. Foto- oder Reprintstelle; seit der Schließung eines städtischen Betriebs im Stadtmessungsamt 2001 erledigt ein Dienstleister die Aufträge der Nutzer und auch des Stadtarchivs selbst. Während sich andernorts aus der Reprint-Stelle eine Cashcow entwickeln ließ, bezahlen wir Reprints und Scans auch für eigene Projekte.

Fraglos bildet der ‚dreischiffige‘ Lesesaal mit seiner Eisenbeton-Konstruktion und den beiden Ebenen, mit einem originalen als Klima- und Sicherheitsschranke aufgearbeiteten historischen Tor sowie dem Schienenstrang unter begehbarem Glas zwischen den Mikrofilm-Schränken, ergänzt um Funktionsräume für Beratungsgespräche, Kopierer, Archivalienrücklage und ein sog. Zweitbüro das Highlight des neuen Stadtarchivs. Ein Stuttgarter Journalist, promovierter Historiker mit Archiverfahrung, sprach sicherlich zu Recht von einem „der schönsten Lesesäle bundesweit“.<sup>10</sup>

## **EDV-Lesesaal**

Das Stadtarchiv Stuttgart hat sich seit 2003 mit der Herausforderung der digitalen Langzeitarchivierung befasst. Daraus erwuchs die Planung, eben nicht die Zahl der klassischen Arbeitsplätze im Lesesaal zu erhöhen, sondern stattdessen 15 EDV-Arbeitsplätze (allein mit Monitor und Tastatur) vorzusehen – einen Nutzerbereich, den das Raumprogramm von 2001 noch nicht enthalten hatte. Angesichts der bereits geschilderten Situation im klassischen Lesesaal erwies es sich als Vorteil, dass diese Plätze separiert untergebracht und (fast) ohne Aufsichtsfunktion organisiert werden können. In Verbindung mit weiteren Überlegungen, über die noch zu berichten ist, konnten wir im 1. Obergeschoss mit einem direkten Zugang über den Lesesaal die Grundfläche für einen EDV-Lesesaal mit 15 Netzarbeitsplätzen ausweisen.

Obwohl das Stadtarchiv Stuttgart 2010 noch vor dem Umzug ein digitales Langzeitarchiv produktiv gestellt hat, haben wir diesen Raum bis heute nicht entsprechend ausgestattet, von den als Erstausrüstung beschafften Spezialtischen einmal abgesehen. Wir halten es inzwischen für durchaus denkbar, dass wir von der ursprünglichen Planung abrücken – wenn nämlich die klassische Vorort-Nutzung zurückgehen oder die Nutzung digitaler Daten in größerem Umfang nicht vor Ort erfolgen sollte. Dann ließen sich aufgrund der technischen Vorkehrungen diese Arbeitsplätze ohne Weiteres im klassischen Lesesaal einrichten. Derzeit indes steigt trotz der Standortnachteile die Zahl der Benutzertage im klassischen Lesesaal an – vom letzten Normaljahr vor dem Umzug 2009 bis 2012 um über 20 %. Das ist eine erfreuliche Entwicklung, ist doch Nutzung samt Beratung vor Ort noch immer die beste Möglichkeit für die Bürgerinnen und Bürger, die genuinen Aufgaben eines öffentlichen Archivs und die eigenen Möglichkeiten by doing kennenzulernen. Jedenfalls haben wir perspektivisch Vorsorge getroffen und diese Räumlichkeit im Nutzerbereich gesichert, die zugleich ein Potenzial einer Flexibilisierung darstellt.

---

<sup>10</sup> Stuttgarter Zeitung 18.1.2011.

Beispielsweise haben wir dort bei einem Tag der offenen Tür eine Spielecke für Kids eröffnet.

## **Nutzung als integraler Bestandteil des archivischen Öffentlichkeitsbereiches**

Zwischen Spielecke und EDV-Lesesaal – man darf durchaus bezweifeln, dass damit bereits ‚atmende‘ Raumprogramme mit flexiblen, modularen Flächennutzungen<sup>11</sup> realisiert sind; auch handelte es sich zugegebenermaßen um eine nicht systematisch geplante Entwicklung. Nach einer langen Phase der vorschnellen Abkürzung in Praxis und Erfahrungswerte, neigt Archivkunde in den letzten zwei, drei Jahrzehnten zuweilen zu theoretischer Überhöhung. Dennoch entspricht grundsätzlich eine Differenzierung und Flexibilisierung des sog. Öffentlichkeitsbereiches einschließlich des Nutzungsbereichs<sup>12</sup> den veränderten Ansprüchen – nicht zuletzt angesichts einer kulturpolitischen Landschaft, die sich primär, wenn nicht gar ausschließlich, als Bildungs- und Sozialpolitik versteht und in der es dann Archive etwa im Vergleich zu Museen und Bibliotheken weit schwerer haben, für die Erledigung ihrer Fachaufgaben den angemessenen Rang und die angemessenen Ressourcen zu erhalten.

Zunächst nochmals zu den Stuttgarter Planungen und Lösungen: Die Voraussetzungen im Bestandsbau und die Auflagen des Denkmalschutzes erwiesen sich letztlich für den hier in Rede stehenden Funktionsbereich als günstig. Insoweit wollen wir uns als eigenes Verdienst vor allem zurechnen, dass wir von Anfang an auf eine umfassende Nutzung des Dachgeschosses trotz schmaler Gauben, tief reichender Schrägen und Dachfenstern für Büros und Verwaltungsräume gesetzt haben mit dem Ziel, den Nutzer- und Öffentlichkeitsbereich möglichst großzügig gestalten zu können.

Ein maßgeblicher Punkt war die Unterbringung der Nutzer-Bibliothek als Freihand-Magazinbibliothek, bereits im ersten Raumprogramm mit 1.200 Regalmetern aufgeführt. Früher war der Bestand, abgesehen von einer kleinen Handbibliothek im Lesesaal, magaziniert und musste, wie die schon erwähnten Mikrofilme, mit entsprechendem Aufwand für Nutzer und Archiv bestellt und zu bestimmten Zeiten ausgehoben werden. Nun bedeutet eine Freihand-Bibliothek freilich keine spekta-

11 So Mario Glauert, Archiv 2040. Prognosen zum Archivbau in Deutschland, in: Archive unter Dach und Fach, wie Anm. 4, S. 169.

12 Vgl. die aus meiner Sicht zutreffende Feststellung: „Benutzung und Öffentlichkeitsarbeit der Archive werden (...) vielleicht sogar sukzessive zu einem Aufgabenbereich verschmelzen“, so Michael Diefenbacher, Rahmenthema, Programm und Ergebnisse des 80. Deutschen Archivtages, in: Archive unter Dach und Fach, wie Anm. 4, S. 16.

kuläre Innovation. Vielerorts ist sie seit langem selbstverständlich, generell haben nicht zuletzt in ehemaligen Reichsstädten wie zum Beispiel in Schwäbisch Hall und Lindau bedeutende historische Bibliotheken in Verbindung mit dem Archiv stets eine besondere Funktion. Für das Stadtarchiv Stuttgart freilich, bis 1945 ebenfalls für die dann fast vollständig zerstörte Ratsbücherei zuständig, bedeutet sie einen außerordentlichen Zugewinn – und sie gehört auch ins Gesamtbild der Planung. Mit dem Anspruch auf Vollständigkeit bei der ortsgeschichtlichen Literatur, ergänzt um Grundlagenwerke, kann sich das Stadtarchiv – durchaus im Unterschied zum kleineren, nur befristet vorgehaltenen Bestand selbst einer bedeutenden öffentlichen Stadtbücherei wie in Stuttgart – als lokale Spezialbibliothek etablieren, der ein eigenständiger Besuchs- und Nutzungszweck zukommen kann.

Zugang und Verwaltung der Freihandmagazin-Bibliothek für die Nutzung erfolgen wie beim EDV-Lesesaal unmittelbar über den klassischen Lesesaal, d.h. der Lesesaal erstreckt sich, wenn man so will, über zwei Geschosse; die Schranke vom Lesesaal zum nichtöffentlichen Bereich befindet sich mithin im 1. Obergeschoss am Ende der Freihand-Bibliothek. Im klassischen Lesesaal wie in der Freihand-Bibliothek können die gewünschten Signaturen ermittelt, dann die Bände ausgehoben und zur Nutzung in den Lesesaal mitgenommen werden; das Reponieren (von einem bereitgestellten Wagen) übernimmt das Archiv selbst.

Ein weiteres Ziel der Planungen waren endlich und erstmalig adäquate Räume für die Historische Bildungsarbeit des Stadtarchivs. Im Raumbedarfsprogramm von 2001 hatte das Stadtarchiv einen teilbaren Vortrags- und Seminarraum mit insgesamt rd. 100 Plätzen vorgesehen, den indes die Finanzverwaltung als völlig überflüssig für ein Archiv bewertete. Nach der Standortentscheidung legte jedoch auch der Oberbürgermeister ausdrücklich großen Wert auf entsprechende Räumlichkeiten. Im Prozess konnten wir die Planungen optimieren und neben Bibliothek und EDV-Lesesaal im Obergeschoss auch einen Gruppen- oder Seminarraum für maximal 40 Personen unterbringen, intern inzwischen als ‚Klassenzimmer‘ bezeichnet, sodass dort mit Originalen, mit dem Bibliotheksbestand und ggf. auch mit modernen Präsentationsmöglichkeiten (Beamer) gearbeitet werden kann (Abb. 5). Alle Funktionalitäten sind Teil eines ‚erweiterten‘ Lesesaals, der vom Gleisbett ins erste Obergeschoss reicht, erschlossen über ein bauzeitliches Treppenhaus in der markanten Süd-Apsis des Gebäudes oder über einen gläsernen Aufzug zugunsten der Transparenz der Konstruktion der ‚dreischiffigen Kathedrale‘.

Getrennt davon konnte über das Foyer gegenüber vom Lesesaal ein separater, ggf. eigenständig zu steuernder Vortragssaal mit bequem 140, mit Sichtbehinderung sogar bis maximal 196 Plätzen geschaffen werden – eine Kapazität, um bei-



*Abb. 5: Das ‚Klassenzimmer‘ – vor der Inbetriebnahme (Stadtarchiv Stuttgart, Foto: Mahlstedt)*

spielsweise am 22. Januar 2011 im eigenen Haus die Eröffnung feiern oder wie am 21./22. Juni 2013 den Südwestdeutschen Archivtag veranstalten zu können. Bei Planungsbeginn war das Stadtarchiv noch für drei museale Einrichtungen sowie die Planung eines Stadtmuseums zuständig; Überlegungen für Präsentationsmöglichkeiten im Archivgebäude waren deshalb kein Thema. Als Mitte 2005 die Entscheidung für einen eigenständigen Planungsstab Stadtmuseum im Kulturamt fiel, stellte sich die Frage neu. Zwar kann und will das Stadtarchiv angesichts der dichten und sich durch das Projekt Stadtmuseum weiter verdichtenden Museumslandschaft hier nicht in Konkurrenz treten; dennoch konnte das zweiteilige Foyer mit den für archivistische Präsentationen erforderlichen Vorkehrungen baulich (Hängeschienen, Bodendosen) und bezüglich der Einrichtungen (Spezialvitrinen) ausgerüstet werden.

## **Fazit**

Das Stadtarchiv Stuttgart konnte also im neuen alten Archivgebäude trotz schwieriger Ausgangsbedingungen seine Ziele in Bezug auf den Lesesaal und den damit in enger Verbindung stehenden Öffentlichkeitsbereich verwirklichen: offener Zugang zum Gebäude, Verbesserung des Service durch direkten Zugang zu Medien und

Informationen, Verbesserung und Ausweitung der technisch induzierten Angebote und Arbeitsplätze, Kommunikationsmöglichkeiten für Nutzer, Räume für die historische Bildungsarbeit – kurzum, für einen „kulturellen Leuchtturm“. Fehlen nur noch einige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, um solche Perspektiven praktisch umsetzen zu können, bedarf es nur der Realisierung der städtebaulichen Pläne, die freilich zwischenzeitlich wieder umstritten waren.

Das Stadtarchiv Stuttgart bestätigt und erfüllt insoweit die Prognose Glauerts in dessen relevantem Beitrag beim Dresdener Archivtag 2010: „Die Öffentlichkeitsbereiche der Archive werden sich in den nächsten Jahren wandeln zu Räumen, die Kommunikation im doppelten Sinne ‚erlauben‘: Als Lernort für Schulen, als Raum für öffentliche Veranstaltungen, als offene Beratungsstellen für Genealogen, Historiker, Heimatforscher.“ Obwohl in einem historischen Lagergebäude untergebracht, darf das Stadtarchiv Stuttgart auch für sich in Anspruch nehmen, einen „attraktiven öffentlichen Raum in einer einladenden Informationsarchitektur“ zu bieten.<sup>13</sup> Immerhin hat die Architektenkammer den Stuttgarter Archivbau in ihrem Wettbewerb „Beispielhaftes Bauen“ ausgezeichnet (Abb. 6).

Hermann Rumschöttel, früherer Generaldirektor der Staatlichen Archive Bayerns, hat in einem Interview nach der Katastrophe von Köln sinngemäß gesagt: „Mit dem Archiv ist es wie mit der Gesundheit – was man an ihm hat, merkt man erst, wenn es fehlt.“ Diese Formulierung bringt bei aller Spezifik ein offenkundiges Wahrnehmungsproblem der Institution Archiv zum Ausdruck. Wahrnehmung aber hat auch eine räumliche Dimension. Anders formuliert: Ein kommunales Archiv hätte als Callcenter für Rückfragen zur digitalen Nutzung politisch keine Zukunft. Ein aktuelles Beispiel: Die Stuttgarter Kulturverwaltung hat sich angesichts der neuen Herausforderungen der Stadtgesellschaft – Stichworte demographischer Wandel, Zugang bildungs- und kulturferner Schichten, Inklusion – neu positioniert. Die kostenfreie und individuelle Beratung vor Ort als Voraussetzung für Teilhabe, wie sie die Archive bieten und wie wir sie nebst anderem eingebracht haben, ist nun ausdrücklich Teil des Konzepts. In diesem Sinne verstehe ich auch die Kölner Planungen für die kommenden Jahrzehnte, in denen der Lesesaal nach wie vor eine Rolle spielt: „Das Ziel, als Bürgerarchiv auf solche Benutzergruppen [ohne bisherige Archiverfahrung] zuzugehen, erfordert die Bereitstellung eines ständigen, für Erstberatungen kompetenten Ansprechpartners zu verlässlichen Öffnungszeiten.“<sup>14</sup> Im Übrigen ist mir bisher nicht bekannt geworden, dass die mit Digitalisierungsmitteln

<sup>13</sup> Mario Glauert, Archiv 2040. Prognosen zum Archivbau in Deutschland, in: Archive unter Dach und Fach, wie Anm. 4, Zitate S. 166–168.

<sup>14</sup> Fachkonzept für das Historische Archiv der Stadt Köln bis zum Jahr 2050, Köln 2012, S. 42.



*Abb. 6: „Beispielhaftes Bauen“ – Blick von Süden auf den unter Denkmalschutz stehenden Bauteil des Stadtarchivs Stuttgart (Stadtarchiv Stuttgart, Foto: Mahlstedt)*

weit besser bedachten wissenschaftlichen Bibliotheken oder auch die öffentlichen Büchereien ohne nachhaltigen Auftrag jemals ihre teils von Stararchitekten geplanten Bauten samt der Lesesäle in Frage gestellt hätten – im Gegenteil: Derzeit fordert eben unter Hinweis auf fehlende Lesesaal-Kapazitäten der Direktor der Württembergischen Landesbibliothek Stuttgart öffentlich und mit einer bei Archivaren unbekanntenen Vehemenz die rasche Realisierung eines Erweiterungsbaus.<sup>15</sup>

Abschließend zwei (selbst)kritische Anmerkungen: Die theoretischen Überlegungen beziehen sich überwiegend auf solitäre Einzelbauten oder jedenfalls auf größere Projekte. Sie bilden freilich im kommunalen Archivwesen die Ausnahme. Dort ist das Büro nicht selten zugleich klassischer, technischer und digitaler Lesesaal sowie Gruppenarbeitsraum und Lounge. Indes bleiben die kommunalen Archive und ihre Realität ein zentraler Ort der Bewahrung für die Archiv(bau)kunde. Und: Gerade wenn sich die Archive als kommunikative Orte und Bildungszentren definieren und dabei baulich explizite Anleihe bei Museums- und Bibliotheksbauten nehmen, ist die Vermittlung der Spezifika ihrer Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit unerlässlich.

<sup>15</sup> Stuttgarter Zeitung 17.10.2012.

# Deutsche Digitale Bibliothek und Archivportal-D: Was geht das die kommunalen Archive an?

von Wolfgang Krauth

Die Sammlung des Athanasius Kirchner wurde im 17. Jahrhundert ein „*theatrum naturae artisque*“ genannt,<sup>1</sup> eine Wunder- oder Kammer, die die Schätze der Welt zeigen sollte. Darauf bezog sich Jill Cousins, Executive Director der Europeana, als sie aus Anlass des Beta-Launches der Deutschen Digitalen Bibliothek (DDB) das beschrieb, was da am 28. November 2012 in einer Beta-Version online gegangen ist: eine Wunderkammer für das 21. Jahrhundert.<sup>2</sup>

Insgesamt beschrieb sie damit sehr zutreffend, was die DDB und mit ihr das Archivportal-D wollen: Es geht darum, dass Forscher und Wissenschaftler, Lehrer und Schüler, Journalisten und schließlich alle interessierten Bürger Schätze finden und heben können, die sie so nicht vermutet haben – sei es beim allgemeinen Stöbern oder gezielt bei der Recherche zu einem bestimmten Thema, an dem sie arbeiten. Die Bilder des jungen Joachim Löw<sup>3</sup>, der Berliner wie auch der Freiburger Nofretete<sup>4</sup> mögen als Beispiele genannt sein. Allerdings ist das Bild, das Jill Cousins zeichnete, nur bedingt zutreffend: Denn die Wunder- oder Kunstkammern des 17. Jahrhunderts waren bunte und schwer überschaubare Sammlungen, deren Aufbau noch sehr den individuellen Vorstellungen der jeweiligen Sammler entsprach. Erschließung und Klassifikation steckten noch in ihren Anfängen.<sup>5</sup> Genau

1 Vgl. Giorgio de Sepi, *Collegii Romani Societatis Jesu Musaeum Celeberrimum*, Amsterdam 1678, Frontispiz.

2 Vgl. Gregor Dotzauer, *Der nationale Aggregator*, <http://www.tagesspiegel.de/kultur/deutsche-digitale-bibliothek-der-nationale-aggregator/7453360.html> sowie Aufzeichnung der Pressekonferenz zum Beta-Launch der Deutschen Digitalen Bibliothek (DDB), <http://www.deutsche-digitale-bibliothek.de/content/news/2012-12-04-001> [Stand: 9.7.2013, gilt ebenfalls für alle nachfolgenden Hinweise auf Internetseiten].

3 Landesarchiv Baden-Württemberg. Abt. Staatsarchiv Freiburg, W 140 Nr. 0047: Freiburg im Breisgau: SC Freiburg gegen ESV Ingolstadt [u. a. mit Joachim Löw], <http://www.deutsche-digitale-bibliothek.de/item/SQLEHTPM2KEBFXBHWKUDRUU7H6LYYRU>.

4 Ägyptisches Museum und Papyrussammlung: Modellbüste der Königin Nofretete, <http://www.deutsche-digitale-bibliothek.de/item/QEBQXS2VOIYFUM7N3QRQK6DJSLFV5DJ3>; Landesarchiv Baden-Württemberg. Abt. Staatsarchiv Freiburg, W 134 Nr. 071520: Freiburg: Stadthalle, Wahl der Miss Fasnet, „Nofretete“ und Kostüm aus 1800, <http://www.deutsche-digitale-bibliothek.de/item/4CZ34CDXSYCBZAEDLQ36QL5B6FQ4W44T>.

5 Zu Wunder- oder Kunstkammern vgl. Horst Bredekamp, *Antikensehnsucht und Maschinenglauben. Die Geschichte der Kammer und die Zukunft der Kunstgeschichte* (Kleine Kulturwis-

hier aber setzt die DDB im 21. Jahrhundert an: Denn zum einen sind die dort zu findenden Objekte sorgfältig und fachgerecht in den datenliefernden Institutionen erschlossen worden, zum anderen bietet die DDB bereits in der Beta-Version gut funktionierende Suchmöglichkeiten, die für den zukünftigen Regelbetrieb noch ausgefeilt und ausgebaut werden. So wird nicht nur ein schnelles Finden der gesuchten Objekte ermöglicht, sondern auch die Chance eröffnet, auf einschlägige Stücke zum eigenen Thema zu stoßen, die man gar nicht im Blick hatte, da sie beispielsweise in anderen Einrichtungen verwahrt werden. Auch in einem weiteren Punkt unterscheidet sich die DDB von den Wunderkammern vergangener Zeiten: Diese waren nur für einen kleinen, elitären Kreis zugänglich, beispielsweise nur für Personen, die Zugang zum Hof des Fürsten hatten, dem die Kammer gehörte.<sup>6</sup> Das neue Online-Portal der DDB hingegen gehört allen. Es präsentiert die digitalen Objekte allen, die sich dafür interessieren – direkt vom heimischen Schreibtisch oder Wohnzimmer aus, kosten- und auch weitgehend barrierefrei.

## Deutsche Digitale Bibliothek

Die Idee eines nationalen Portals, in dem Archive wie auch Museen, Bibliotheken, Mediatheken, Einrichtungen der Denkmalpflege und wissenschaftliche Institute ihre digitale Information der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen, existiert schon einige Jahre.<sup>7</sup> Auf der Basis verschiedener Vereinbarungen, die das Projekt politisch, rechtlich und finanziell etablierten und auch für die Zukunft Nachhaltigkeit sicherstellen,<sup>8</sup> wurde Ende 2010 ein Kompetenznetzwerk gegründet. Diesem gehö-

---

senschaftliche Bibliothek 41), Berlin 1993; Barbara Marx/Karl-Siegbert Rehberg (Hrsg.), *Sammeln als Institution. Von der fürstlichen Wunderkammer zum Mäzenatentum des Staates*, Berlin 2006; Gabriele Beßler, *Wunderkammern. Weltmodelle von der Renaissance bis zur Kunst der Gegenwart*, 2., erweiterte Auflage, Berlin 2012.

6 Vgl. dazu Dirk Syndram, *Zwischen Intimität und Öffentlichkeit – Pretiosenkabinette und Schatzkammern im Barock*, in: *Sammeln als Institution*, wie Anm. 5, S. 93–100.

7 Bisherige Literatur zur Deutschen Digitalen Bibliothek (in Auswahl): Gerald Maier, *Europeana und „Deutsche Digitale Bibliothek“ – Sachstand und Perspektiven für die Archive*, in: Thomas Aigner u. a. (Hrsg.), *Archive im Web. Erfahrungen, Herausforderungen, Visionen*, St. Pölten 2011, S. 40–55; Jörn Sieglerschmid, *Ubiquität und Kommunikation. Der Platz der Deutschen Digitalen Bibliothek in der virtuellen Welt des Internets*, in: *Reale Probleme und virtuelle Lösungen. Eine Bestandsaufnahme anlässlich 50 Jahre Österreichische Mediathek und des UNESCO-World-Day for Audiovisual Heritage 2010. Gerhard Jagschitz zum 70. Geburtstag*, Berlin/Wien 2012, S. 87–101; Denise Baumgart, *Ein Blick hinter die Kulissen der Deutschen Digitalen Bibliothek. Die Arbeitsgruppen des Kompetenznetzwerks*, in: *Dialog mit Bibliotheken* 23 (2011) 2, S. 11–14.

8 Zu nennen sind hier die Gemeinsamen Eckpunkte von Bund, Ländern und Kommunen zur Errichtung einer „Deutschen Digitalen Bibliothek (DDB)“, Endgültige Fassung vom 2. Dezember 2009, [http://www.deutsche-digitale-bibliothek.de/static/de/sc\\_documents/div/gemeinsame\\_eckpunkte\\_finale\\_fassung\\_02122009.pdf](http://www.deutsche-digitale-bibliothek.de/static/de/sc_documents/div/gemeinsame_eckpunkte_finale_fassung_02122009.pdf) sowie das Verwaltungs- und Finanzabkommen über die Errichtung

ren 13 deutsche Kultureinrichtungen aus verschiedenen Sparten an, die alle bereits größere Erfahrung im Bereich der Digitalisierung sowie der Online-Präsentation von Erschließungsinformationen und digitalisierten Fotos, Filmen oder Musik haben. Aus der Sparte der Archive sind das Bundesarchiv und das Landesarchiv Baden-Württemberg im Kompetenznetzwerk der Deutschen Digitalen Bibliothek vertreten.<sup>9</sup> Finanziert wurde das Einführungsprojekt der DDB mit Mitteln des Bundes aus dem „Konjunkturpaket II“. Der laufende Betrieb wird nun aus Geldern von Bund und Ländern bestritten, die beide jährlich 1,3 Mio. Euro dafür beisteuern. Während die Geschäftsstelle der DDB bei der Stiftung Preußischer Kulturbesitz liegt, hat die Deutsche Nationalbibliothek die technische Koordination übernommen. Die grundlegende technische Konzeption und der technische Aufbau lagen in den Händen des Fraunhofer-Instituts für Intelligente Analyse- und Informationssysteme (Fraunhofer IAIS). FIZ Karlsruhe – Leibniz-Institut für Informationsinfrastruktur ist nun der technische Betreiber der DDB, der in der Weiterentwicklung des Portals sowie beim Dateneingang, also dem Einspielen der Daten, ebenfalls wichtige technische Entwicklungen beigesteuert hat.

Durch die Zusammenarbeit all dieser Einrichtungen entstand das Portal, das nun den zentralen Einstiegspunkt im Internet zu Kulturgut und wissenschaftlicher Information aus Deutschland darstellt. Die Entwicklung und der Aufbau der DDB waren dabei nicht nur bezüglich des entstandenen Portals ein Erfolg: Nur selten haben bislang Einrichtungen aus den verschiedenen Sparten von Kultur und Wissenschaft gemeinsam ein Projekt dieser Größenordnung angepackt. In der intensiven Zusammenarbeit haben sich die Sparten in ihrem Selbstverständnis, in ihrem Arbeiten und mit ihren unterschiedlichen Beständen besser kennengelernt. In fachlichen und konzeptionellen Diskussionen konnten bei unterschiedlichen Ansichten gemeinsame Kompromisse und Lösungen gefunden werden. Kompetenzen aus den einzelnen Sparten kamen zusammen und konnten sich ergänzen. Auf diese Weise wurden Kontakte geknüpft und Grundlagen gelegt, auf denen weitere Projekte und Kooperationen zwischen den Sparten aufbauen können.

---

und den Betrieb der Deutschen Digitalen Bibliothek (DDB), Endgültige Fassung vom 2. Dezember 2009, [http://www.deutsche-digitale-bibliothek.de/static/de/sc\\_documents/div/verwaltungs\\_und\\_finanzabkommen\\_finale%20Fassung02122009.pdf](http://www.deutsche-digitale-bibliothek.de/static/de/sc_documents/div/verwaltungs_und_finanzabkommen_finale%20Fassung02122009.pdf).

9 Außerdem gehören folgende Institutionen dem Kompetenznetzwerk der Deutschen Digitalen Bibliothek an: Bayerische Staatsbibliothek, Bibliotheksservicezentrum Baden-Württemberg, Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Deutsches Filminstitut, Deutsche Nationalbibliothek, digiCULT-Verbund eG, Digitales Kunst- und Kulturarchiv Düsseldorf (d:kult), Max-Planck-Institut für Wissenschaftsgeschichte, Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen, Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden, Stiftung Preußischer Kulturbesitz.

Seit Ende 2012 kann sich die Öffentlichkeit – Nutzer ebenso wie Mitarbeiter potenzieller datenliefernder Institutionen – also selbst ein Bild machen, was in der Deutschen Digitalen Bibliothek präsentiert wird: Wie es gesucht, gefunden und angezeigt wird. Der Einstieg erfolgt über den klassischen Suchschlitz, wie er von Internet-Suchmaschinen bekannt ist. Gleichzeitig kann der Nutzer aber auch direkt von der Startseite aus auf ein Formular zur erweiterten Suche gelangen und erhält außerdem über den sogenannten Themen-Teaser Angebote, um zu bestimmten, oft aktuellen Themen zu recherchieren oder einfach zu stöbern. Nach einer Suche werden dem Nutzer die Ergebnisse in Listenform angezeigt – mit einer Auswahl der wichtigsten Erschließungsinformationen und, wenn vorhanden, auch gleich mit einer Miniaturansicht. Als Alternative kann er eine Galerieansicht wählen, in der er gezielt die Objekte im direkten Nebeneinander vergleichen kann. Die Suchergebnisse kann der Besucher dann in einem zweiten Schritt noch über sogenannte Facetten filtern oder verfeinern. Als Kriterien hierfür kommen beispielsweise Zeit – bei Archivalien also die Laufzeit – Ort oder Person/Organisation in Frage. Beim letzten Kriterium kann bei Archivalien auch nach der Provenienz gefiltert werden.

DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK **BETA**

Suche über uns Hilfe

westfalen  
Erweiterte Suche

Deutsch

Ergebnisse filtern

Ergebnisse pro Seite: 20 Sortieren nach: Relevant

1 - 20 von 5.809 Ergebnissen Seite 1 von 291 Weiter > Ende

Nur Ergebnisse mit Miniaturansicht anzeigen

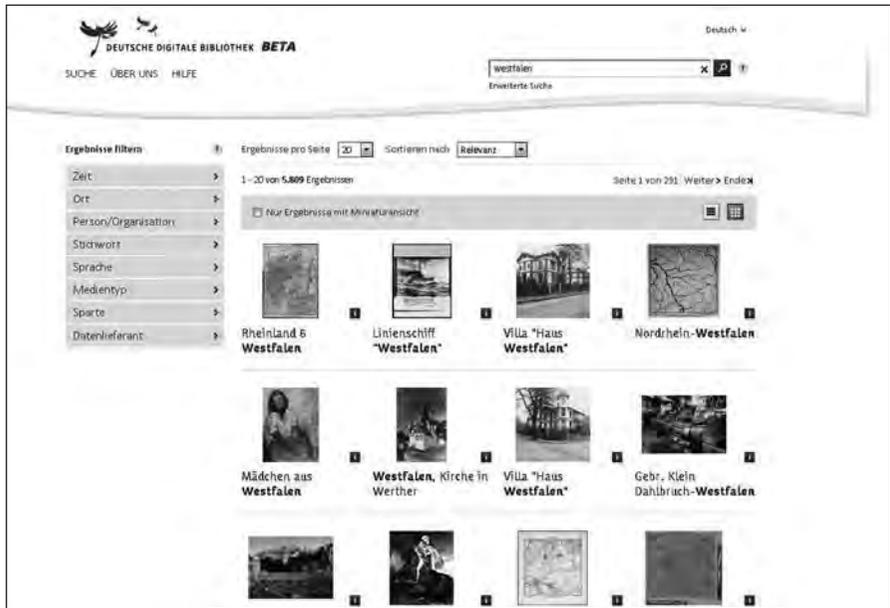
**Rheinland & Westfalen**  
[1890]  
Karte; Rheinland; Westfalen...

**Linienschiff "Westfalen"**  
Bild  
46 C 21 4; Portrat eines Schiffes; 45 D 32 (+BESHR OF THE LINE) ; Marine; 61 G (WESTFALEN)

**Villa "Haus Westfalen"**  
1900  
Dresden; Villa "Haus Westfalen"...

**Nordrhein-Westfalen**  
Schulwandtafel; Geografie (Geogr. Umrisskarte Nr. 111)

Suchergebnisliste in der Deutschen Digitalen Bibliothek bei Suchwort „westfalen“  
(Stand: 15. Februar 2013)



*Galerieansicht in der Deutschen Digitalen Bibliothek bei Suchwort „westfalen“ (Stand: 15. Februar 2013)*

Aus der Listen- oder der Galerieansicht heraus kann ein Objekt dann auch in einer Detailansicht betrachtet werden. Hier werden schließlich alle vorhandenen Erschließungsinformationen zum Objekt angezeigt sowie – in einem eigenen Vierer – nach Verfügbarkeit die zugehörigen Digitalisate. Gerade für Archivalien ist dabei wichtig, dass zur Detailansicht auch ein Hierarchiebaum dargestellt wird. Während bei Literatur so beispielsweise die Zugehörigkeit eines Aufsatzes zu einem Sammelband angezeigt werden kann, kann das Archivale hierdurch im Kontext von Tektonik und Klassifikation präsentiert werden.

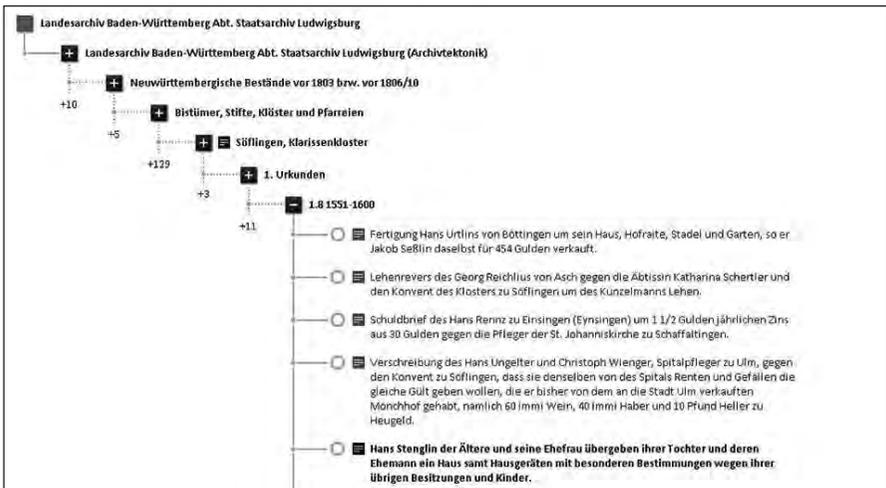
Die Präsentation und die Funktionen der DDB, wie sie sich aktuell darstellen, sind nur ein vorläufiger Stand. Wie oben schon ausgeführt, ist das Portal in einem Beta-Betrieb online gegangen. Innerhalb etwa eines Jahres erfolgt nun die Weiterentwicklung zum Regelbetrieb. Dabei wird das Portal in Abständen immer wieder um neue Funktionen und Angebote ergänzt. Zu nennen sind hier beispielsweise die Optimierung der Suche und Vernetzung durch technisch verbesserte Nutzung von Normdaten sowie von Fachleuten kuratierte virtuelle Ausstellungen zu unterschiedlichen Themen. Darüber hinaus muss die DDB natürlich mit weiteren Inhalten gefüllt werden, folglich sollen neue Partner und Datenlieferanten dazukommen.

The screenshot shows the user interface of the Deutsche Digitale Bibliothek (Beta). At the top, there is a search bar with the text 'Ältere Urkunden' and 'Erweiterte Suche'. Below the search bar, there are navigation links: 'Zurück zur Ergebnisliste' and 'Link auf diese Seite'. The main content area displays the title of the document: 'Hans Stenglin der Ältere und seine Ehefrau übergeben ihrer Tochter und deren Ehemann ein Haus samt Hausgeräten mit besonderen Bestimmungen wegen ihrer übrigen Besitzungen und Kinder.' To the right of the title is a thumbnail image of a document page. Below the title, there is a table of metadata:

<b>Archivkennung:</b>	Landesarchiv Baden-Württemberg Abt. Staatsarchiv Ludwigsburg, B 509 U 1334
<b>Laufzeit:</b>	27. November 1553
<b>Archivtyp:</b>	Urkunden
<b>Sprache der Unterlagen:</b>	Deutsch
<b>Sonstige Erschließungsangaben:</b>	Aussteller: Hans Stenglin der Ältere und seine Ehefrau Sieglar: Altesamt Söflingen Überlieferungsart: Auffertigung Beschreibart: Pergament Siegelbeschreibung: 1 Sg.
<b>Digitalisat im Angebot des Archivs:</b>	<a href="http://www.landearchiv-bw.de/link/?i=23805361">http://www.landearchiv-bw.de/link/?i=23805361</a>
<b>Bestand:</b>	Landesarchiv Baden-Württemberg Abt. Staatsarchiv Ludwigsburg, B 509 Söflingen, Klausenkloster
<b>Online Findbuch im Angebot des Archivs:</b>	<a href="http://www.landearchiv-bw.de/link/?i=21781&amp;e=fb">http://www.landearchiv-bw.de/link/?i=21781&amp;e=fb</a>
<b>Rechtliche Information:</b>	Ergänzen die Nutzungsbedingungen des Landesarchiv Baden-Württemberg.

Below the metadata, there is a section for 'Alle (1) | Bilder (1) | Videos (0) | Audios (0)' and a small thumbnail of the document page.

Detailansicht in der Deutschen Digitalen Bibliothek für das Objekt „Landesarchiv Baden-Württemberg. Staatsarchiv Ludwigsburg, B 509 U 1334“



Hierarchiebaum der Detailansicht in der Deutschen Digitalen Bibliothek für das Objekt „Landesarchiv Baden-Württemberg. Staatsarchiv Ludwigsburg, B 509 U 1334“

## Archivportal-D

Einer der herausragenden Vorteile der Deutschen Digitalen Bibliothek ist die Tatsache, dass hier Objekte und Information aus den verschiedenen beteiligten Kultursparten gemeinsam präsentiert und verknüpft werden, die sich inhaltlich ergänzen und so dem Nutzer ganz andere, medien- und spartenübergreifende Zugänge ermöglichen. Andererseits können Objekte aus einer Sparte, also beispielsweise Archivalien, zwangsläufig in einem solchen spartenübergreifenden Portal nicht im gleichen Maße fachgerecht und optimal präsentiert werden wie in einem reinen Bibliotheks-, Museums- oder eben Archivportal.

Dass es in Deutschland eines nationalen Archivportals bedarf, ist seit langem bekannt, und es hat ja auch bereits frühere Ansätze dazu gegeben.<sup>10</sup> Im Jahr 2010 schlossen sich die Archivschule Marburg, das Landesarchiv Baden-Württemberg, das Landesarchiv Nordrhein-Westfalen und das Sächsische Staatsarchiv zu einem Konsortium zusammen, um ein Portal zu realisieren. Die Grundidee dabei war von Anfang an, das Archivportal-D (der Name bleibt zumindest als Arbeitstitel vorerst bestehen) als Teilprojekt der DDB zu realisieren. Die inhaltliche Nähe der Projekte sprach genauso dafür wie die Möglichkeit, dadurch im technischen Bereich Synergien zu nutzen. Auch die Frage der Nachhaltigkeit war hier ein wichtiger Faktor. Vor diesem Hintergrund war es gut und wichtig, dass dem Konsortium zusätzlich noch FIZ Karlsruhe beiträgt. Dieses Leibniz-Institut, das wie oben erwähnt Betreiber der DDB ist, gewährleistet ebenso wie das Landesarchiv Baden-Württemberg als Vorstandsmitglied des Kompetenznetzwerks der DDB eine enge Verzahnung mit der Deutschen Digitalen Bibliothek. Die genannten Partner erhielten in ihrem Vorhaben ferner Unterstützung von der Bundeskonferenz der Kommunalarchive beim Deutschen Städtetag (BKK), von der Archivreferentenkonferenz des Bundes und der Länder (ARK) sowie vom Verband deutscher Archivarinnen und Archivare. Gemeinsam stellten sie einen Förderantrag bei der DFG, der Mitte letzten Jahres bewilligt wurde, sodass das Projekt – bei einer Laufzeit von zwei Jahren – im Oktober 2012 starten konnte.

Das Archivportal-D soll also eine spartenspezifische Sicht auf die DDB darstellen, in der Archivgut fachlich angemessen präsentiert werden kann. Es wird deshalb eine archivfachliche Präsentationsschicht entwickelt, in der Erschließungsinformationen

---

<sup>10</sup> Erstmals wurde ein solches Archivportal 2003 durch die von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) eingesetzten Arbeitsgruppe „Informationsmanagement der Archive“ gefordert. Vgl. hierzu wie zum Archivportal-D insgesamt: Gerald Maier/Christina Wolf, Aufbau eines Archivportals-D innerhalb der deutschen Digitalen Bibliothek. DFG-Projekt zur Realisierung hat begonnen, in: *Archivar* 65 (2012), H. 4, S. 404–406, hier S. 404.

und digitalisiertes Archivgut im Kontext von Tektonik und Klassifikation fachgerecht dargestellt werden. Dies ist, wie oben beschrieben, in Ansätzen auch in der DDB schon verwirklicht, kann aber noch übersichtlicher dargestellt werden. Vor allem aber soll der Hierarchiebaum weiterentwickelt werden, um ihn auch für eine auf die fachlichen Erfordernisse zugeschnittene Suche zu nutzen. Mit der DDB wird sich das Archivportal-D die datenhaltende Schicht ‚teilen‘. Der Ingest und das Hosting der Daten wird so über die gleichen Strukturen erfolgen wie bei der DDB. Neben dem Aufbau der spartenspezifischen Präsentation, ihrer Anbindung an die DDB-Infrastruktur sowie einigen notwendigen Anpassungen der datenhaltenden Schicht sieht das Projekt vor allem eine Integration des Archivportal-D in die schon existierende Portallandschaft vor: So wird eine Importschnittstelle aus dem Regionalportal „Archive in NRW“<sup>11</sup> realisiert, durch die Daten aus dem nordrhein-westfälischen Portal direkt in das deutsche Archivportal ingestiert werden können. Gleichsam als Pendant dazu wird eine Exportschnittstelle programmiert werden, die die Inhalte des Archivportal-D an das Archivportal Europa<sup>12</sup> weiterleiten kann. Dadurch, wie auch über die Schnittstelle der DDB zum europäischen Kulturportal Europeana,<sup>13</sup> wird das Archivportal-D an die internationalen Online-Portale angebunden sein.

Ein weiteres, ganz besonders wichtiges Arbeitspaket des Projekts ist die Ergänzung der Ingeststrukturen der DDB für archivische Bedürfnisse: Neben der Beratungstätigkeit beim Mapping und Ingest der Daten aus den eigenen Archiven werden auch Werkzeuge entwickelt, die den Datenlieferanten angeboten werden können. Diese sollen den Mapping- und Ingestprozess technisch unterstützen und soweit möglich automatisieren. In Zeiten knapperer Ressourcen kann vor allem die personelle und beratende Unterstützung beim Dateningest nur im bestimmten Rahmen erfolgen. Dennoch ist klar, dass mit dem Ingest von Daten in das neue Archivportal-D das gesamte Vorhaben steht und fällt: Ein Portal, das keine Inhalte bieten kann, wird keine Interessenten finden und macht sich damit obsolet. Dies ist den Projektpartnern bewusst, ebenso wie die Tatsache, dass kleinere Archive, beispielsweise aus dem kommunalen Bereich, hier oft mehr Hilfe benötigen als größere Archive wie Staats- und Landesarchive.

11 <http://www.archive.nrw.de>.

12 <http://www.archivesportaleurope.net>. Vergleiche zu diesem Portal und dem es begleitenden Projekt auch: <http://www.apex-project.eu>. Außerdem bietet das Bundearchiv, das hier Projektpartner ist, dazu umfassende Informationen auf seinen Internetseiten: [http://www.bundesarchiv.de/archivgut\\_online/laufende\\_projekte/apenet/index.html](http://www.bundesarchiv.de/archivgut_online/laufende_projekte/apenet/index.html). Das Archivportal Europa bietet archivische Erschließungsinformation und Archivalien in digitaler Form aus ganz Europa.

13 Die DDB versteht sich als nationaler Aggregator zur Europeana (<http://www.europeana.eu/portal>). Innerhalb der Weiterentwicklung der DDB zum Regelbetrieb wird diese Schnittstelle derzeit realisiert.

Insgesamt wird der Ingest der Daten Hand in Hand mit den Strukturen erfolgen, die dazu derzeit in der DDB entwickelt werden. Hier wird gerade eine zentrale Servicestelle für den Dateningest aufgebaut, mit der die Mitarbeiter im Projekt zum Aufbau des Archivportals-D eng zusammenarbeiten werden. Denn, wie oben bereits erwähnt, ermöglicht es die enge Verzahnung von Archivportal-D und DDB, dass die Daten nur einmal geliefert und ingestiert werden müssen und trotzdem in beiden Portalen sichtbar werden.

## **EAD(DDB)**

Schon bei den Mapping- und Ingestarbeiten für die ersten archivischen Inhalte in der DDB hat sich gezeigt, wie groß die Erleichterung für diese Prozesse ist, wenn die Daten bereits in einem einheitlichen Format vorliegen. Damit bestätigte sich die Initiative, die das Landesarchiv Baden-Württemberg bereits 2010 gestartet hatte. In einer archivischen Arbeitsgruppe sollte – auf der Basis des international anerkannten archivischen Formats EAD<sup>14</sup> – möglichst genau ein gemeinsames Austauschformat für die Archive in Deutschland erarbeitet werden. In dieser Arbeitsgruppe sitzen neben Mitarbeitern aus Archiven, die bereits verstärkt Erfahrungen im Bereich archivischer Metadaten haben, auch Vertreter der IT-Ausschüsse von BKK und ARK. Gemeinsam wurde das Format EAD(DDB) entwickelt, das in einer ersten Version seit Mai des vergangenen Jahres vorliegt.<sup>15</sup> Wie jedes Format wird auch dieses weiterentwickelt und bleibt nicht bei dieser ersten Version stehen. Es ist aber umso begrüßenswerter, dass bereits jetzt einige der großen Hersteller von archivischer Erschließungs- und Präsentationssoftware dabei sind, Schnittstellen für EAD(DDB) zu entwickeln. Auf diese Weise wird die Akzeptanz und Verbreitung des Formats weiter gefördert. Vor allem aber ist sichergestellt, dass die Anwender dieser Software Erschließungsdaten in EAD(DDB) bereitstellen können. Denn dieses Format, das ein „Profil“ oder „subset“ von EAD darstellt, wurde vor dem Hintergrund und aus Anlass des Aufbaus der DDB entwickelt und wird für diese und für das Archivportal-D als Eingangsformat dienen. Die Verantwortlichen für DDB und Archivportal-D hoffen, dass möglichst viele Daten bereits in EAD(DDB) geliefert werden, um wie oben beschrieben den Prozess des Dateningest zu erleichtern. Selbstverständlich sollen aber auch Daten, die noch nicht in diesem Eingangsformat vorliegen, in DDB und Archivportal-D Eingang finden; wie oben ausgeführt, wird

---

14 <http://www.loc.gov/ead/>.

15 Vgl. [www.landearchiv-bw.de/ead](http://www.landearchiv-bw.de/ead) sowie Ulrich Fischer/Sigrid Schieber/Wolfgang Krauth/Christina Wolf, Ein EAD-Profil für Deutschland. EAD(DDB) als Vorschlag für ein gemeinsames Austauschformat deutscher Archive, in: *Archivar* 65 (2012), H. 2, S. 160–162.

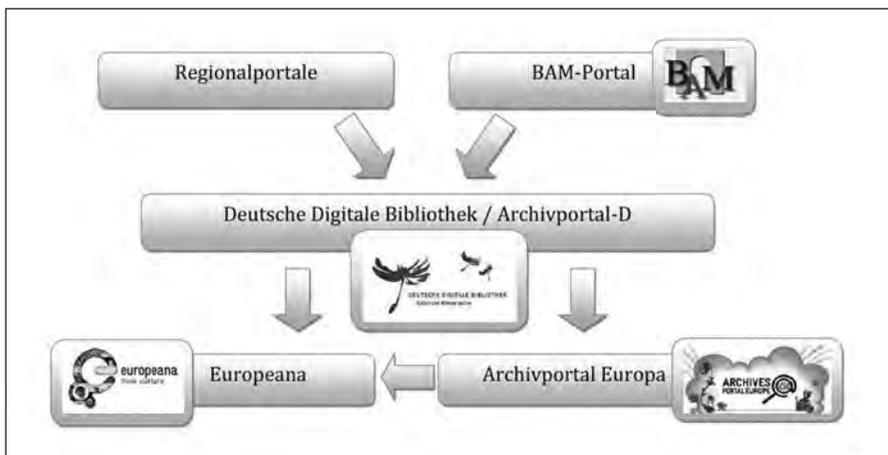
es hierfür Unterstützung beim Mapping auf EAD(DDB) geben. Dennoch sei aber auch nicht verschwiegen, dass Daten, die bereits in EAD(DDB) existieren, leichter und gegebenenfalls auch schneller ingestiert werden können.

### (Archiv-)Portallandschaft

Online-Portale zur Bereitstellung von Informationen aus Archiven oder Kultureinrichtungen insgesamt gibt es mittlerweile eine ganze Reihe. So ist in den letzten Jahren eine „Portallandschaft“ entstanden, die historisch gewachsen ist: Die verschiedenen Portale sind unabhängig voneinander aufgebaut worden und haben oftmals unterschiedliche Träger und Betreiber. Aufgabe muss es deshalb jetzt zunehmend sein, diese einzelnen Systeme sinnvoll miteinander zu vernetzen. Nur so können die Nutzer nachvollziehen, welche Information sie weshalb in welchem Portal finden. Und nur so ist auch für die Institutionen, die Daten liefern, sichergestellt, dass sie nicht jedes dieser Portale einzeln beliefern müssen, und dass ihre Daten sinnvoll im regionalen, nationalen und internationalen Kontext präsentiert werden.

Die Verantwortlichen für DDB und Archivportal-D arbeiten zusammen mit Betreibern anderer Portale daran, die entstandenen und entstehenden Online-Portale nun auch sinnvoll und aufeinander aufbauend zu verbinden. Ziel muss sein, dass Portale auf „unterer“ Ebene ihre Daten an solche auf „oberer“ Ebene über entsprechende Schnittstellen weiterleiten.

Innerhalb der europäischen (Archiv-)Portallandschaft nehmen die DDB und das Archivportal-D eine zentrale Position und gleichsam eine „Mittlerstellung“ ein: So



Überblick über wichtige Portale innerhalb der europäischen (Archiv-)Portallandschaft

werden sie auf der einen Seite Daten von archivischen Regionalportalen erhalten. Auf die Zusammenarbeit des Projektes zum Aufbau eines Archivportal-D mit dem Portal „Archive in NRW“ wurde oben schon hingewiesen. Auch das BAM-Portal, das gemeinsame Portal von Bibliotheken, Archiven und Museen,<sup>16</sup> wird seine Datenbestände an die DDB weitergeben, wobei archivische Bestände aus dem BAM-Portal natürlich auch im Archivportal-D präsentiert werden. Auf der anderen Seite wird, wie ebenfalls bereits erwähnt, speziell das Archivportal-D seine Daten an das Archivportal Europa weiterleiten. Außerdem sind die DDB und mit ihr das Archivportal-D Aggregator für die Europeana. Schlussendlich wird auch das Archivportal Europa seine Daten an die Europeana weitergeben können.

DDB und Archivportal-D ermöglichen es den deutschen Archiven und den archivischen Regionalportalen also, dass ihre Erschließungsinformationen und ihr digitalisiertes Archivgut auf nationaler und auch europäischer Ebene präsent sind und von Nutzern online gefunden werden können. Die Daten sind auf verschiedenen Ebenen und in Portalen unterschiedlicher Reichweite vertreten und finden so eine möglichst große Aufmerksamkeit. Der Nutzer auf der anderen Seite findet die Daten in dem Portal, das für seine Rechercheinteressen und Forschungsfragen adäquat ist – egal, ob er im kleineren, beispielsweise regionalen Umfeld sucht oder übergreifend im nationalen oder europäischen Kontext und egal, ob er allein archivistische Information sucht oder diese vernetzt mit Daten aus Museen, Bibliotheken, Mediatheken und anderen Kultureinrichtungen.

## **Perspektiven für Kommunalarchive**

Was also gehen Deutsche Digitale Bibliothek und Archivportal-D die kommunalen Archive an? Die beiden Portale stellen eine Einladung dar, mitzumachen. Unter eben diesem Stichwort „Mitmachen!“ finden sich auf den Internetseiten der DDB die entsprechenden Informationen, wie man sich an der DDB und damit dem Archivportal-D beteiligen kann.<sup>17</sup> Der erste Schritt besteht in der Registrierung, durch welche die Kontaktdaten und Ansprechpartner des Archivs oder anderer Datenlieferanten mitgeteilt werden.<sup>18</sup> Alle registrierten Einrichtungen werden auf der virtuellen Kultur- und Wissenschaftslandkarte Deutschlands präsentiert. In ei-

---

16 Das BAM-Portal wurde bereits ab 2001 entwickelt und bietet Erschließungsinformation aus Katalogen verschiedener Bibliotheksverbände sowie aus Findmitteln und Inventaren von Archiven und Museen. Vgl. <http://www.bam-portal.de>.

17 <http://www.deutsche-digitale-bibliothek.de/content/ddb>.

18 Vgl. hierzu <http://www.deutsche-digitale-bibliothek.de/content/ddb/registration> mit weiteren Informationen und dem Link zum Registrierungsformular.

nem weiteren Schritt kann nach und nach die Lieferung von Erschließungsdaten und Digitalisaten erfolgen. Dabei können die Digitalisate selbst auf den Systemen des Archivs verbleiben und von der DDB und dem Archivportal-D aus allein durch einen stabilen Link verbunden werden. Es ist aber auch ein Angebot angedacht, die Digitalisate direkt bei der DDB zu hosten, was beispielsweise von kleineren Kommunalarchiven genutzt werden könnte, die selbst nicht die nötige Infrastruktur zur Verfügung haben.<sup>19</sup> Die archivischen Erschließungsdaten sollen, wie oben ausgeführt, im Eingangsformat EAD(DDB) bereitgestellt werden, weitere Eingangsformate sind andere spartenspezifische Formate wie LIDO für die Museen oder MODS und MARXML für die Bibliotheken. Für die Datenlieferung bieten DDB und Archivportal-D die Möglichkeit an, die Daten über einen FTP-Server bereitzustellen. Sie können aber auch mittels einer OAI-PMH-Schnittstelle geharvestet werden.

Durch die Beteiligung an DDB und Archivportal-D können Kommunalarchive ihre Erschließungsdaten und Digitalisate über den lokalen und regionalen Bereich hinaus auch überregional präsentieren. Gerade für Forschungen der vergleichenden Landes- und Stadtgeschichte ist es hilfreich, die Archivalien einer Gemeinde, einer Stadt oder eines Kreises im Kontext mit solchen aus anderen Orten recherchieren zu können. So lassen sich die Einzigartigkeiten einer Stadt genauso herausarbeiten wie gemeinsame und parallele Entwicklungen unterschiedlicher Städte. Das Zusammenspiel von Archiven und Museen ist im kommunalen Bereich oft von besonderer Bedeutung. Manchmal liegen beide Einrichtungen sogar in der gleichen Zuständigkeit. In der DDB können Informationen zu den Archivalien und den Museumsobjekten einer Stadt gemeinsam präsentiert werden. Ergänzt werden sie möglicherweise durch Angebote anderer Einrichtungen, beispielsweise um Literatur zu dieser Stadt aus einer Bibliothek oder um Fotos und Filme, die die Stadt zeigen, aus einer Mediathek. So erhöht sich die Sichtbarkeit der Informationen des eigenen Archivs und der Inhalte anderer Kultureinrichtungen der eigenen Kommune, und dem Nutzer wird das Angebot gemacht, diese Inhalte in einem neuen vernetzten Zusammenhang zu recherchieren. Nicht zuletzt für Gemeinde-, Stadt- und Kreisarchive bieten DDB und Archivportal-D deshalb interessante Möglichkeiten, ihre Bestände den Nutzern näher zu bringen und die Recherchen und Forschungen zur Stadt- und Landesgeschichte zu fördern. Kommunale Archive sind deshalb in besonderer Weise eingeladen, sich an DDB und Archivportal-D zu beteiligen.

---

<sup>19</sup> Allerdings wird das Angebot, die Digitalisate bei der DDB zu hosten, gegebenenfalls kostenpflichtig sein.

# Stadtarchiv Speyer@web.2.0 – Aus der social-media-Praxis eines Kommunalarchivs

von Oliver Bentz und Joachim Kemper

„Das Netz ist kein virtueller Raum. Es gehört zur Lebensrealität einer immer größer werdenden Gruppe von Menschen. Zu meiner kulturellen Identität gehört das Jazz-Konzert, der Besuch der Oper, ein gutes Computerspiel, Blogs und Twitter etc. Alle diese Komponenten sind ein Teil meiner gelebten Kulturwelt. Und diese Welt hat sich durch die digitalen Angebote massiv verändert. Nun bin ich kein ‚Digital Native‘. Ich kenne eine Welt ohne Computer und Internet – und ich möchte auf keinen Fall dahin zurück. Bei allem Trash, bei all der Masse an Angeboten ... – ich habe gelernt damit zu arbeiten ... Wir brauchen die Kulturinstitutionen im Netz. Und die Kulturinstitutionen brauchen das Netz, um ihre eigene Realität weiter entwickeln zu können. ... die kulturellen Inhalte und ihre Rezipienten sind bereits im Netz – es sind nur die Institutionen, die bis jetzt in der Breite noch nicht in der digitalen Welt angekommen sind.“<sup>1</sup>

Die sozialen Medien sind, wie Christoph Deeg hier beschreibt, der aktuelle Stand des Internets und schon allein aufgrund ihrer Größe kaum noch zu ignorieren. Soviel steht fest, und unseres Erachtens gilt das auch für Kulturgut verwahrende Einrichtungen wie Archive. Zahlreiche kleine und große Bibliotheken, auch viele Museen usw. machen uns mittlerweile vor, wie ein Einsatz der sozialen Medien auch im Archivwesen aussehen könnte. Gar nicht so wenige ausländische Archive und Archivverwaltungen sind im Web 2.0 unterwegs. Aus unserer Sicht im Vordergrund steht dabei bei vielen Einrichtungen zunächst die Funktion als Mittel der Öffentlichkeitsarbeit, aber auch das ‚offene, transparentere‘ Archiv erscheint wie ein Gebot der Stunde. Dazu gehört die direkte Kommunikation z. B. über *Facebook* oder *Twitter*, dazu könnte aber auch die ‚Kollaboration‘ bei der Erschließung, Verschlagwortung oder Transkription ausgewählter Bestände und Archivalien zählen – eine ganze Reihe zumeist nichtdeutscher Archive (von den US National Archives angefangen bis hin zu kleinen Einrichtungen und Projekten) macht uns vor, was in Sachen nutzergenerierter Erschließung möglich ist.

---

<sup>1</sup> Christoph Deeg, *Slow Media – oder warum wir keine Manifeste sondern digital-aktive Kulturinstitutionen brauchen*, in: Bernd Wagner (Hrsg.), *Jahrbuch für Kulturpolitik*, Essen 2011, S. 193f.

In unserem kurzen Bericht über die Speyerer Praxis möchten wir jetzt die typischen Fragen und Argumente pro und contra nur am Rande streifen: Ja, die Zahl der Beitragsaufrufe, gemessen bei *Facebook*, ist für ein kleineres Archiv immens und überstieg in knapp 12 Monaten die Millionengrenze. Wir liegen bei aktuell knapp 760 Fans aus über 20 Staaten. Wir sind damit mit dem Stadtarchiv Amberg und dem Österreichischen Staatsarchiv nach Zahlen ‚führend‘, was sich natürlich angesichts der immer noch kleinen Zahl deutschsprachiger Web 2.0-Archive wieder relativiert. Hinweisen möchten wir dabei allerdings auf das Stadtarchiv Linz am Rhein, das als Beispiel eines nebenamtlich betriebenen, gleichwohl digital sehr präsenten Archivs gelten kann. Weiter könnte man die Stadtarchive Heilbronn und Bielefeld erwähnen, die z.B. schwerpunktmäßig über Umbauten und Umzugsmaßnahmen berichten; dann das kleine Stadtarchiv Brilon, das mit einigem Erfolg ‚Fundstücke‘ postet. Dass auch Archivare mit ihren privaten Accounts ‚Archivisches‘ posten und eine Gruppe namens „Archivfragen“ existiert – das nur am Rande. Aber genug davon.

Wir holen das Netzpublikum dort ab, wo es mittels einer einfachen Internetseite nur noch teilweise abgeholt werden will. Bei *Twitter* stehen wir derzeit bei über 7.000 Kurznachrichten und haben über 470 Follower, die diese Nachrichten lesen und manchmal auch weiterverteilen. Die als PowerPoint Präsentationen im Netz stehenden Vorträge aus der Arbeit des Archivs werden in der Regel mehrere Hundert Male angesehen, also um ein Mehrfaches im Vergleich zum analogen Publikum; in Einzelfällen kommen wir auf mehrere Tausend Zugriffe. Ähnliches gilt für unsere derzeit knapp 20 Alben mit Fotosammlungen und kleinen virtuellen Präsentationen auf *Flickr*.

Nein, dies hat allerdings nicht dazu geführt, dass sich die Nutzerzahl im Lesesaal geradezu verdoppelt hätte. Die Zahl unserer Online-Kunden, Freunde und Follower hat sich aber vervielfacht, wenn man auf die bis Anfang 2011 bestehende eher kümmerliche Homepage zurückblickt. Wir sind gut vernetzt und werden wahrgenommen, in der Region und auch durchaus in der weiteren ‚Archivwelt‘. Die Nachrichten und Informationen werden auch von Personen rezipiert, von denen man dies nicht erwarten würde (Stichwort ‚silver surfer‘). Gleichzeitig ist der Arbeitsaufwand – und das ist eine oft gestellte Frage – relativ gering. Web 2.0 heißt bei uns: ein halbes Dutzend Anwendungen werden von 2 bis 3 Mitarbeitern in der Regel zirka 2 bis 3 Stunden pro Woche ‚bedient‘. Wir beschränken uns nicht nur auf *Facebook*. *Facebook* ist bei weitem nicht optimal, stellt seine Nutzer aufgrund von Änderungen immer wieder vor neue Probleme und Fragen, technisch und auch

rechtlich. Andererseits: Es bietet ziemlich gute Optionen für die Online-Präsentation von Kultureinrichtungen.

Ein Teil unseres ‚klassischen‘ und ein erheblicher Teil des möglichen erweiterten Zielpublikums bewegen sich in *Facebook*. Das soziale Netzwerk zu ignorieren wäre so, als wenn man vor einigen Jahren das Internet als Ganzes boykottiert hätte.

Neben dem sozialen Netzwerk betreiben wir, wie erwähnt, für das Stadtarchiv einen *Twitter*-Account, ebenso Auftritte bei *Flickr* und *Slideshare*; ebenso sind wir bei der *Wikipedia*. Dazu kommt ein kleines regionalgeschichtliches Blog, das über mehrere Monate befüllt wurde – es ging um das Bloggen eines Hausbuchs der Zeit um 1800. Für die Tagung „Offene Archive?“, die wir im November 2012 in Speyer veranstalteten, nutzten wir ebenfalls ein Weblog: Archive 2.0 läuft als Blog unter dem Dach des deutschsprachigen geisteswissenschaftlichen Blogportals *hypotheses*. Eine Fortsetzung über die Tagung hinaus ist natürlich beabsichtigt. Ein gleichnamiger *Twitter*-Account dient der Verbreitung von Neuigkeiten.<sup>2</sup>

Wir nutzen also derzeit noch kein institutionelles Blog für das Archiv. Ein frühes Beispiel hierfür wäre z. B. das nicht mit *Archivalia* zu verwechselnde Blog des Hochschularchivs Aachen, in jüngerer Zeit z. B. das Blog der Archive im Kreis Siegen-Wittgenstein (*siwiarchiv*). Ein Grund für die derzeitige Nichtnutzung bei uns ist sicherlich, dass wir uns nach der Web 2.0-Strategie der Stadt Speyer richten müssen, die eine Fokussierung auf die gängigen Anwendungen vorsieht. Ein Blog im ‚Hintergrund‘, hinter *Facebook & Co.* ist allerdings durchaus überlegenswert und gerade Archive 2.0 zeigt, dass hier Potential vorhanden ist.

Daneben nutzen wir eine ganze Reihe weiterer Anwendungen und kleiner Programme, die man dem weiten Web 2.0-Kosmos zuordnen könnte. Vom kollaborativen Arbeiten à la *Dropbox*, über Terminfindungen via *Doodle* bis hin zu Hilfsmitteln wie *Tinyurl*, *Twitpic* und *Tweetdeck* als ‚Dashboard‘. Zu den Hilfsmitteln im weiteren Sinn zählen wir auch eine regelmäßige Nutzung von Digitalkamera und Smartphone – das Posten von Bildern peppt Nachrichten ungemein auf, das mobile Posten (Twittern – so etwa hier vom BKK-Seminar) ist ebenfalls wichtig.

Wir sind als Teilprojekt eines Anfang des Jahres 2011 gestarteten Web 2.0-Pilotprojekts der Stadtverwaltung Speyer online gegangen. Das Projekt ist nach einem guten Jahr abgeschlossen und als erfolgreich gewertet worden. Neben uns verfügen auch die Pressestelle der Stadt, die Tourist-Information und die Stadtbibliothek über Web 2.0-Auftritte. Zumeist steht eine *Facebook*-Fanpage im Mittelpunkt,

---

<sup>2</sup> Bei Drucklegung dieses Beitrages hat die genannte Tagung schon stattgefunden. Unter der Adresse <http://archive20.hypotheses.org/> [Stand: 9.7.2013, gilt ebenfalls für alle nachfolgenden Hinweise auf Internetseiten] sind die Beiträge der Tagung sowie die Tweets nachzulesen.

das Profil der Stadt soll allerdings mit einer komplett neuen Gesamthomepage geschärft werden, das heißt, es wird jetzt auch Sharing-Funktionen geben (zum Verbreiten von Neuigkeiten der Homepage); es wird auch explizite Hinweise geben zu den Auftritten der Stadt im Web 2.0 (und dann mit Videokanal usw.). Verwendet wird dabei eine Zwei-Klick-Lösung, auf die direkte Einbindung von sozialen Plugins wird verzichtet. Der Impressumspflicht ist derzeit wohl Genüge getan. Eine Dienstanweisung regelt seit einiger Zeit den Umgang der involvierten Mitarbeiter mit den sozialen Netzwerken – hierzu gibt es ja mittlerweile genügend Beispiele. Die datenschutzrechtliche Debatte um *Facebook* ist sicher dazu angetan, dass sich die Web 2.0-Arbeitsgruppe in Zukunft noch öfter treffen wird. Aus unserer Sicht ist der Graben zwischen kommunalen Öffentlichkeitsarbeitern und Kultureinrichtungen auf der einen Seite und den Datenschutzbeauftragten der Länder erheblich und schwer zu schließen.

Jetzt noch ein Blick auf *Facebook* und *Twitter* konkret. Was wird von uns ins Netz gestellt? Sicherlich nicht ‚alles‘, wie manche vermuten. *Facebook* wird unter der Woche täglich mit etwa 2 bis 3 Nachrichten befüllt. Wir haben, denken wir, eine ganz gute Mischung gefunden:

- Da sind einerseits Fotos und Berichte über das, was sich gerade im Archiv ‚abspielt‘ oder was beendet wurde. Das können Arbeiten im Magazin sein, neu ins Archiv geholte Abgaben, neu verzeichnete Bestände oder auch aktuelle Fotos von Vortragsabenden im Archiv. Ebenso findet sich vieles zum Jüdischen Museum in Speyer sowie zu den verschiedenen Gedenkstätten, da das Archiv hier eine koordinierende Funktion hat.
- Dann bieten wir Hinweise auf eigene und fremde Veranstaltungen, Pressemitteilungen und Ähnliches (die wir ergänzend auf *Facebook* verbreiten).
- Archivfachliche Informationen und generell die Interaktion mit anderen Archiven.
- Und schließlich kommen historische Fotos mit kurzen Erläuterungen sehr gut beim regionalen Publikum an. Von Einzelfotos (Straße, Kirche, Gebäude XY) über kleine Serien etwa zur Sportgeschichte bis hin zu größeren Zusammenstellungen mit Speyer-Bezug: Rheinhochwasser, Jahrhundertwinter 1929, Erster Weltkrieg (jeweils auch *Flickr*-Alben).

Vielleicht noch ein Wort zum Umgangston in den sozialen Medien: Zu sehr amtlich klingende Verlautbarungen (Schließung, Aktentransporte) sollte man eher vermeiden. Zumindest sollten sie nicht im Zentrum des Auftritts stehen. Andererseits muss man nicht zwanghaft in der Kommunikation ins ‚Du‘ verfallen. Es gibt Mittelwege wie eine Ansprache mit ‚Ihr‘ und das gute alte ‚Sie‘. Was die Verwendung von Fo-

tos angeht: Man sollte durchaus kreativ sein und nicht nur saubere Archivkartons und schön beleuchtete Magazine online stellen. Ein Foto mit einer blubbernden Kaffeemaschine kann sehr gut mit dem Hinweis verbunden werden, dass gerade eine Teambesprechung ist.

Jetzt abschließend noch ein Blick auf *Twitter*: Der Kurznachrichtendienst ist nicht nur einfach zu erlernen; er erlaubt vor allem, mit seinen Kurzblogs von maximal 140 Zeichen schnell und häufig an die Öffentlichkeit zu kommen und auf dem Laufenden zu bleiben. Wir informieren unsere Follower zum Beispiel über geplante Vorträge und Veranstaltungen sowie allgemein gesprochen über die Tätigkeit und Arbeitsfelder des Archivs – also das, was gerade ‚eben‘ im Archiv passiert. Auch das Bloggen von Tagungen gehört zu den Möglichkeiten, die wir gerne nutzen. Natürlich haben wir auch die Möglichkeit, *Facebook*-Posts analog auf *Twitter* erscheinen zu lassen, aber das sollte auch nicht die einzige Form des Twitterns sein. Die Herstellung von Netzwerken, in unserem Fall neben Archiven und Bibliotheken auch mit vielen Kollegen, Historikern und Studenten, ist ebenfalls ein wichtiger Aspekt; gerade *Twitter* erscheint uns in vielem noch zielgruppenrelevanter als z. B. *Facebook* zu sein, auch wenn die typischen Spam-Follower etwas nerven. Nicht betonen müssen wir, dass die Fachcommunity in Deutschland immer noch klein ist, was die *Twitter*-Nutzung angeht. Man hat es also eher mit twitternden Bibliothekaren, Kulturmanagern, Historikern, Studenten und dazu auch vielen Kollegen in Europa und Übersee zu tun.

Wir kommen zum Schluss: Viele Fragen sind in Sachen Web 2.0 noch nicht endgültig geklärt. Manche Schwächen und Modifizierungen einzelner Anwendungen müssen natürlich im Blick behalten werden, worauf wir ja bereits hingewiesen hatten. Aber wir können nicht mehr zurück, der digital-soziale ‚Tiger‘ will geritten werden.

Wir haben versucht, einen kurzen Einblick in die Web 2.0-‚Praxis‘ des Stadtarchivs zu geben. Ein digital-soziales Archiv ist jedenfalls möglich und wir sind gespannt, was uns die Zukunft bringen wird. Eine komplette Ignorierung der sozialen Medien im Archivwesen und durch die Archivare zeugt jedenfalls von Realitätsverlust. Und das wäre bedauerlich.

## Anhang

Glauert, Mario, Archiv 2.0. Vom Aufbruch der Archive zu ihren Nutzern, in: Archive im digitalen Zeitalter. Überlieferung – Erschließung – Präsentation. Hrsg. von Heiner Schmitt, Neustadt a. d. Aisch 2010.

Gutsch, Susan, Web 2.0 in deutschen Archiven. Hinweise für die Praxis, Potsdam 2010.

Theimer, Kate, Web 2.0 Tools and Strategies for Archives and Local History Collections, London 2010.

An dieser Stelle sei auch noch einmal auf die unter der Adresse <http://archive20.hypotheses.org/> nachlesbaren Beiträge des Symposiums „Offene Archive? Archive 2.0 im deutschen Sprachraum (und im europäischen Kontext)“ hingewiesen, die am 22./23. November 2012 in Speyer stattfand.

Im Zusammenhang mit den Web 2.0.-Aktivitäten des Stadtarchives Speyer seien noch folgende Internet-Adressen genannt:

- Homepage: <http://www.stadtarchiv.speyer.de>
- Facebook: <http://www.facebook.com/Speyer.Stadtarchiv>
- Twitter: [http://twitter.com/Speyer\\_Archiv](http://twitter.com/Speyer_Archiv)
- Flickr: [http://www.flickr.com/photos/stadtarchiv\\_speyer/sets/](http://www.flickr.com/photos/stadtarchiv_speyer/sets/)
- Slideshare: <http://www.slideshare.net/StadtASpeyer>
- Pinterest: <http://www.pinterest.com/speyerarchiv>
- Online-Findmittel: <http://www.stadtarchiv-speyer.findbuch.net>
- Urkundenpräsentation: [http://www.mom-ca.uni-koeln.de/mom/DE-StaA Speyer/archive](http://www.mom-ca.uni-koeln.de/mom/DE-StaA_Speyer/archive)
- Wikipedia: [http://de.wikipedia.org/wiki/Stadtarchiv\\_Speyer](http://de.wikipedia.org/wiki/Stadtarchiv_Speyer)
- Hausbuchblog: <http://speyererhausbuch1795.blogspot.de/>
- Interreg-Projekt Archivum Rhenanum: <http://archives.hypotheses.org/>

# Vom Umgang mit schwierigen Unterlagen: Personenbezogenes Archivgut in der Benutzung

von Michael Klein

Eine Vielzahl von Unterlagen, die Archive verwahren, ist personenbezogenes Archivgut. Ihre Benutzung gilt als schwierig, weil sie in Archiven oftmals Fragen aufwirft: Wann sind derartige Unterlagen frei zugänglich, wann können sie eingeschränkt benutzt werden oder sind sie – wenn ja, wie lange? – für die Benutzung zu sperren? Eine grundlegende Darstellung, die einen Überblick über die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen der Archivgesetze geben will, wird dabei immer die archivgesetzlichen Schutzfristen in den Mittelpunkt der Betrachtung stellen. Sie sind aufs Engste mit der Benutzung personenbezogenen Archivgutes verknüpft.

## **Archivgesetzliche Schutzfristen**

Der Zweck der Schutzfristen liegt dabei darin, einen Ausgleich zu schaffen zwischen zwei Grundrechten: dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung einerseits, das sich aus Art. 2 GG ergibt und dem Grundrecht auf Wissenschaftsfreiheit, das in Art. 5 Abs. 3 GG festgeschrieben ist. Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung ist dabei das Recht des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Verwendung und Preisgabe seiner personenbezogenen Daten zu bestimmen. Es kann nach dem Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts von 1983 nur eingeschränkt werden, wenn ein Gesetz – wie die Archivgesetze – dazu die entsprechende Grundlage bietet.<sup>1</sup> Das Grundrecht auf Wissenschaftsfreiheit besagt dagegen, dass wissenschaftliche Forschung und Lehre frei sind.

Im archivischen Bereich stoßen beide Grundrechte häufig bei der Benutzung personenbezogener Unterlagen aufeinander. So sehen sich die Archive aufgrund der Wissenschaftsfreiheit den berechtigten Wünschen der Benutzer auf Einsichtnahme gegenüber, denen sie soweit möglich nachkommen wollen. Andererseits sind sie verpflichtet und bestrebt, die im Archivgut genannten Betroffenen in ihrem Recht auf informationelle Selbstbestimmung soweit wie möglich zu schützen. So entsteht ein Spannungsverhältnis, das es auszugleichen gilt.

---

1 Vgl. Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (im Folgenden: BVerfGE), 65, 1–71.

Die Gesetzgeber haben den Archiven dazu in den Archivgesetzen das Instrument der Schutzfristen und die Möglichkeit ihrer Verkürzung an die Hand gegeben. Die Schutzfristen-Bestimmungen der einzelnen Archivgesetze unterscheiden sich zwar vielfältig in den Details. In den Grundzügen, die hier hauptsächlich in den Blick genommen werden sollen, sind sie jedoch identisch. Hierzu gehört, dass alle Archivgesetze festlegen, dass die Schutzfristen-Bestimmungen und somit auch die Bestimmungen für die Benutzung personenbezogenen Archivgutes nicht nur für die staatlichen Archive gelten, sondern gleichermaßen auch für die Kommunalarchive.

Wenn die Schutzfristen im Einzelfall oft auch problematisch erscheinen, so haben sie sich in den über 20 Jahren, seit es Archivgesetze gibt, bewährt. Das zeigt sich nicht nur daran, dass es zu keinen nennenswerten juristischen Auseinandersetzungen gekommen ist. Sie haben sich auch im archivischen Arbeitsalltag als praktikabel erwiesen.

So ist es durchaus vorstellbar, dass der Zugang nach anderen Bestimmungen erfolgt als den archivgesetzlichen, etwa denen der Informationsfreiheitsgesetze, die in einigen Ländern und im Bund den Zugang zu Registraturgut regeln. Hier besteht zunächst ein grundsätzliches Recht auf Einsicht für jedermann. Es schließt sich jedoch eine lange Liste mit Ausnahmen an, die einer Einsicht entgegenstehen können. Jeder Ausnahmetatbestand ist bei jedem Antragsteller einzeln zu überprüfen, was aufwändig und wohl nur von Behörden zu leisten ist, die Akteneinsicht nicht zu ihrem Alltagsgeschäft zählen. Bei Archiven aber ist Akteneinsicht der Regelfall.

Da ist es erfreulich, dass die Archivgesetze beim Umgang mit Archivgut als bereichsspezifische Datenschutz- und Informationszugangsgesetze Vorrang haben.<sup>2</sup> Hier ist die Anzahl der Tatbestände, die eine Verkürzung von Schutzfristen begründen, überschaubar, sodass der Archivar einen vergleichsweise geringeren Prüfaufwand hat. Dadurch wird die archivische Arbeitspraxis erheblich erleichtert.

Die Archive haben dabei immer auch im Blick zu behalten, dass sie laufende Schutzfristen im Einzelfall verkürzen können und ggf. verkürzen müssen. Die Gesetzgeber haben im Sinne des Interessensausgleichs darauf geachtet, dass schutz-

2 Im Gegensatz zum Prinzip der beschränkten Aktenöffentlichkeit, das für das Recht auf Zugang zu Registraturgut in Ländern ohne Informationsfreiheitsgesetze gilt und in der Regel ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt darstellt, beschreiben die archivgesetzlichen Bestimmungen eine Erlaubnis mit Verbotsvorbehalt. Vgl. Udo Schäfer, Das Recht auf Zugang zu Informationen des öffentlichen Sektors in seinem Verhältnis zur Archivierung analoger und digitaler Aufzeichnungen, in: Digitale Herausforderungen für Archive. 3. Tagung des Arbeitskreises Archivierung von Unterlagen aus Digitalen Systemen am 22. und 23. März 1999 im Bundesarchiv in Koblenz, hrsg. von Michael Wettengel (Materialien aus dem Bundesarchiv 7; Tagung des Arbeitskreises „Archivierung von Unterlagen aus digitalen Systemen“ 3), Koblenz 1999, S. 61–78.

würdige Daten von Betroffenen zwar vor unbefugter Einsicht geschützt sind, dass zugleich aber auch die Möglichkeit besteht, im berechtigten Einzelfall Einsicht zu gewähren. Es geht also darum, Schutzfristen als Schutzfristen und nicht als Sperrfristen zu verstehen. Mit anderen Worten: Der Zweck der Schutzfristen besteht im Schutz des Betroffenen im Allgemeinen. Hieraus kann sich eine Sperrung des Archivgutes ergeben, zwingend notwendig aber ist sie nicht.

Wer in die Archivgesetze schaut, findet die drei bekannten Arten von Schutzfristen:

- die allgemeine Schutzfrist
- die personenbezogene Schutzfrist
- die Schutzfrist für Geheimnisse.

Jede der Schutzfrist-Arten dient dabei unterschiedlichen Zwecken und verfügt über unterschiedlich lange Fristen, die bei einem Archive auch nebeneinander bestehen können. Wird ein Antrag auf Schutzfristverkürzung gestellt, muss jede für sich geprüft werden.

Wenn wir hier die Benutzung personenbezogenen Archivgutes betrachten wollen, müssen wir uns immer mit den personenbezogenen Schutzfristen befassen. Anders als die allgemeine Schutzfrist, die für jedes Archive gilt, bezieht sich die personenbezogene Schutzfrist nur auf personenbezogenes Archivgut. Die Fristen variieren dabei von Land zu Land. Am meisten verbreitet sind dabei Fristen von zehn Jahren nach dem Tod des Betroffenen, dann – sofern das Todesjahr nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand festzustellen ist – 90 Jahre nach dessen Geburt.<sup>3</sup> Sofern auch das Geburtsjahr nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand ermittelt werden kann, kennen einige Archivgesetze eine Frist von 60 Jahre nach Entstehung

---

<sup>3</sup> Schutzfristen von zehn Jahren nach dem Tod des Betroffenen finden sich in § 6 Abs. 2 LArchG [BW], § 10 Abs. 3 BayArchivG, § 8 Abs. 3 ArchGB, § 10 Abs. 3 BbgArchivG, § 7 Abs. 2 BremArchivG, § 5 Abs. 2 Satz 2 HmbArchG, § 13 Abs. 2 HArchivG, § 10 Abs. 1 LArchivG M-V, § 5 Abs. 2 NArchG, § 7 Abs. 1 Satz 1 ArchivG NRW, § 3 Abs. 3 LArchG [RP], § 11 Abs. 3 SArchG, § 10 Abs. 1 SächsArchivG, § 9 Abs. 3 LArchG [SH] und § 17 Abs. 1 ThürArchivG. Eine Schutzfrist von 30 Jahren nach dem Tod des Betroffenen kennen § 5 Abs. 2 BArchG und § 10 Abs. 3 ArchG-LSA. Schutzfristen von 90 Jahren nach Geburt des Betroffenen nennen § 6 Abs. 2 LArchG [BW], § 10 Abs. 3 BayArchivG, § 8 Abs. 3 ArchGB, § 10 Abs. 3 BbgArchivG, § 7 Abs. 2 BremArchivG, § 5 Abs. 2 Satz 2 HmbArchG, § 10 Abs. 1 LArchivG M-V, § 11 Abs. 3 SArchG, § 9 Abs. 3 LArchG [SH] und § 17 Abs. 1 ThürArchivG, während § 13 Abs. 2 HArchivG, § 5 Abs. 2 NArchG, § 7 Abs. 1 Satz 1 ArchivG NRW, § 3 Abs. 3 LArchG [RP] und § 10 Abs. 1 SächsArchivG eine Schutzfrist von 100 Jahren vorschreiben. § 5 Abs. 2 BArchG und § 10 Abs. 3 ArchG-LSA legen eine 110-jährige Schutzfrist nach der Geburt des Betroffenen fest.

der Akte.<sup>4</sup> Wo diese Auffangbestimmung fehlt, können Archive rechtlich gesehen personenbezogene Unterlagen nicht freigeben, solange die Lebensdaten des Betroffenen unbekannt sind oder es biologisch möglich ist, dass der Betroffene noch lebt.

## Personenbezogenes Archivgut

Wann aber ist Archivgut überhaupt personenbezogen? Gemeinhin wird in der Praxis darunter Archivgut verstanden, das personenbezogene Daten aufweist. Das weist schon in die richtige Richtung, ist aber noch nicht richtig. Es bringt uns aber vor allem zu der Frage, was personenbezogene Daten sind. Nach der datenschutzrechtlichen Legaldefinition sind personenbezogene Daten Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (Betroffener).<sup>5</sup> Konkreter ist die EG-Datenschutzrichtlinie (95/46/EG)<sup>6</sup>, die auch in die deutschen Datenschutzgesetze eingeflossen ist. Sie legt aber nur die Mindestkriterien fest. Danach sind als sogenannte sensitive Daten Angaben

- zur rassischen und ethnischen Herkunft,
- politischen Meinungen,
- religiösen oder philosophischen Überzeugungen,
- die Gewerkschaftszugehörigkeit sowie
- über Gesundheit oder Sexualeben

zu schützen. Der Kreis der zu schützenden, als sensibel zu bezeichnenden Daten ist allerdings noch größer und kann nicht abschließend bestimmt werden. Wenn wir uns an einer Faustformel versuchen wollen, die uns in der Archivpraxis hilft, könnten wir formulieren: Personenbezogene Daten haben in der Regel im Inhalt einen höchstpersönlichen, möglicherweise das Innerste einer Person offenbarenden Charakter.<sup>7</sup>

Ein Blick in die Archivgesetze zeigt aber, dass es für die Vergabe von personenbezogenen Schutzfristen nicht ausreicht, dass Archivgut allein personenbezogene

4 Eine Schutzfrist von 60 Jahren nach Entstehung der Unterlagen benennen § 10 Abs. 3 BbgArchivG, § 7 Abs. 2 BremArchivG, § 5 Abs. 2 Satz 2 HmbArchG, § 13 Abs. 2 HArchivG, § 10 Abs. 1 LArchivG M-V, § 7 Abs. 1 Satz 3 ArchivG NRW, § 3 Abs. 3 LArchG [RP], § 11 Abs. 3 SArchG und § 9 Abs. 3 LArchG [SH], während § 8 Abs. 3 ArchGB hierfür eine 70-jährige Schutzfrist festschreibt.

5 § 3 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Ähnlich die Länderdatenschutzgesetze.

6 Artikel 8 Abs. 1 der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, Amtsblatt Nr. L 281 vom 23/11/1995 S. 0031–0050. Ähnlich § 3 Abs. 9 BDSG.

7 Die Formulierung folgt einer Überlegung von Irmgard Mummenthey, Staatsarchiv Hamburg.

Daten aufweist. Nach den archivgesetzlichen Bestimmungen werden personenbezogene Schutzfristen nur personenbezogenem Archivgut auferlegt. Dieses aber ist mehr als nur Unterlagen mit personenbezogenen Daten. Je nach Archivgesetz ist personenbezogenes Archivgut definiert entweder als

- Archivgut, das sich seiner Zweckbestimmung oder wesentlichem Inhalt nach auf eine natürliche Person bezieht<sup>8</sup> oder
- Archivgut, das sich seiner Zweckbestimmung nach auf eine natürliche Person bezieht<sup>9</sup> oder
- Archivgut, das sich – man kann sagen: ohne die Einschränkungen der vorgenannten Definitionen – auf eine natürliche Person bezieht<sup>10</sup>.

Was aber heißt: Eine Unterlage ist von ihrer Zweckbestimmung auf eine natürliche Person hin angelegt? Es bedeutet, dass der Grund, weshalb die Anlage erfolgte, – anders als bei einer Sachakte, die sich auf eine Sache bezieht – wegen dieser Person (oder mehrerer Personen) geschah. Dieses ist beispielsweise der Fall bei klassischen Personalakten, Gefangenenakten, Kinder- und Jugendhilfeakten, Krankenakten, Prüfungsakten, Sozialhilfeakten usw. Der Zweck lässt sich dabei oft leicht anhand des Aktentitels ablesen: Zumeist ist die Person, also der Betroffene, dort namentlich genannt.

Und was heißt es, wenn sich eine Akte ihrem wesentlichen Inhalt nach auf eine natürliche Person bezieht? Dann kann sie vom Zweck her auch zu einer Sache angelegt worden sein, also Sachakte sein, aber quantitativ oder qualitativ so viele bzw. hochwertige personenbezogene Daten umfassen, dass sie als personenbezogenes Archivgut zu bezeichnen ist. Die Frage der Quantität lässt sich bei kursorischer Durchsicht von Unterlagen von Archivaren schnell feststellen. Bei der Frage der Qualität ist die Feststellung schon schwieriger. Dazu müssen die personenbezogenen Angaben in einem erheblichen Maße einen höchstpersönlichen Charakter haben, also etwa sehr deutlich den sensitiven Daten entsprechen, die die EG-Datenschutzrichtlinie nennt. Es wäre jedoch falsch, zukünftig jede Akte vor Vergabe von Schutzfristen oder vor Bereitstellung akribisch auf jedes einzelne per-

---

8 § 10 Abs. 3 BbgArchivG, § 7 Abs. 2 BremArchivG, § 5 Abs. 2 Satz 2 HmbArchG, § 13 Abs. 2 HArchivG, § 3 Abs. 4 LArchivG M-V, § 7 Abs. 1 ArchivG NRW und § 9 Abs. 3 LArchG [SH].

9 § 6 Abs. 2 LArchG [BW] und § 10 Abs. 3 ArchG-LSA.

10 § 5 Abs. 2 BArchG, § 10 Abs. 3 BayArchivG, § 5 Abs. 2 NArchG, § 3 Abs. 3 LArchG [RP], § 11 Abs. 3 SArchG, § 10 Abs. 1 SächsArchivG und § 17 Abs. 1 ThürArchivG. Ebenso § 8 Abs. 4 ArchGB, dem aber § 8 Abs. 3 ArchGB widerspricht, denn danach wird personenbezogenes Archivgut definiert als solches, das sich nach seinem wesentlichen Inhalt auf eine natürliche Person bezieht.

sonenbezogene Datum hin zu überprüfen. Das widerspricht dem Sinn der Archivgesetze, die ein handhabbares Instrument sein wollen für die Archivierung – und damit auch die Nutzung – von Archivgut.

Wir müssen auch sehen, dass personenbezogene Daten, die nicht durch personenbezogene Schutzfristen geschützt sind, immer noch durch die allgemeine Schutzfrist einen – wenn auch reduzierten – Schutz erfahren. Die Gesetzgeber haben ihr ganz bewusst diese generelle Auffangfunktion im Schutzgeflecht der Archivgesetze beigemessen.<sup>11</sup>

Dieser Schutz kann etwa in Ländern greifen, in denen sich personenbezogenes Archivgut nur dem wesentlichen Zweck nach auf eine natürliche Person bezieht. Hier kann es sein, dass eine Sachakte zufällig quantitativ oder qualitativ ein hohes Maß an Informationen zu einer natürlichen Person umfasst. Sie ist damit zwar dem Inhalt, nicht aber der Zweckbestimmung nach auf eine Person bezogen. Ihr kann aber wegen der engeren Legaldefinition nicht die personenbezogene Schutzfrist auferlegt werden. Hingegen wirkt die allgemeine Schutzfrist.

Häufig ist es auch so, dass sich personenbezogenes Archivgut nicht nur auf eine natürliche Person allein bezieht, sondern auf mehrere. In solchen Fällen laufen juristisch gesehen entsprechend viele personenbezogene Schutzfristen nebeneinander, die vor einer Verkürzung je für sich zu prüfen sind. Frei zugänglich ist das Archivale erst dann, wenn auch die Schutzfrist, die von allen am längsten läuft, abgelaufen ist.

Mitunter ist auch die Anzahl der Betroffenen in Unterlagen so hoch, dass die Ermittlung aller Lebensdaten zwar rechtlich an sich geboten, praktisch aber unmöglich ist. In solchen Fällen erscheint es mir – wo es geht – sachgerecht, die Lebensdaten angemessen zu schätzen, um eine Nutzung überhaupt zu ermöglichen. Als Beispiel hierfür mögen die zahlreichen Schulunterlagen stehen mit ihren Klassenlisten, Zeugnisübersichten, Prüfungsarbeiten etc. Ausgehend vom Schuljahr kann hier etwa das jeweilige reguläre Geburtsjahr der Schüler geschlussfolgert werden und nach ihm die Frist berechnet werden.

## **Schutz wegen Geheimhaltung oder Berufs- oder besonderer Amtsgeheimnisse**

Personenbezogene Unterlagen können darüber hinaus auch Schutzfristen unterliegen, die aus Gründen der Geheimhaltung oder wegen Berufs- oder besonde-

<sup>11</sup> Vgl. u. a. die Begründung zum Hamburgischen Archivgesetz, in: Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg, Drucksache 13/7111, Hamburg 1991, S. 9.

rer Amtsgeheimnisse vergeben worden sind, z. B. bei Patientenakten<sup>12</sup>. Hier ist vor allem darauf zu achten, ob die Unterlagen auf der Grundlage von bundesrechtlichen Geheimhaltungsvorschriften entstanden sind, etwa dem Strafgesetzbuch, oder auf der von landesgesetzlichen Rechtsnormen. Im ersteren Falle unterliegen die Archivalien den bundesgesetzlichen Schutzfristen des Bundesarchivgesetzes, im letzteren Falle sind hingegen die landeseigenen Schutzfristen für Geheimnisse anzuwenden. Schwierig wird es dabei aber sein, den Überblick über die Vielzahl von bestehenden Geheimhaltungsvorschriften<sup>13</sup> zu behalten.

## Verkürzung von Schutzfristen

Im Sinne des Ausgleichs der Grundrechte kommt nicht nur der Vergabe von Schutzfristen Bedeutung zu. Ebenso wichtig ist die Verkürzung der Fristen im Einzelfall. Als Tatbestände, die eine Verkürzung zulassen, finden sich in den Archivgesetzen insbesondere

- Einwilligung des Betroffenen<sup>14</sup>
- Einwilligung der Rechtsnachfolger bzw. Angehörigen des Betroffenen nach dessen Tod<sup>15</sup>

---

12 Vgl. Udo Schäfer, Das Patientengeheimnis – ein Hindernis für die Archivierung von Patientenunterlagen, in: Akten betreuter Personen als archivische Aufgabe. Beratungs- und Patientenakten im Spannungsfeld von Persönlichkeitsschutz und historischer Forschung, hrsg. von Dietrich Meyer/Bernd Hey (Veröffentlichungen der Arbeitsgemeinschaft der Archive und Bibliotheken der evangelischen Kirche 25), Neustadt an der Aisch, 1997, S. 11–26, und Irmgard Mummenthey, Zur Archivierung von Krankenakten im Staatsarchiv der Freien und Hansestadt Hamburg, in: *Archivar. Zeitschrift für Archivwesen* 61 (2008), S. 405–406.

13 Als Beispiele für Rechtsvorschriften über Geheimhaltung sowie Berufs- und besondere Amtsgeheimnisse seien genannt: Berufsgeheimnis (Schweigepflicht – § 201 Abs. 1 Strafgesetzbuch [StGB]), Betriebs- und Geschäftsgeheimnis (§ 203 Abs. 2 Nr. 1 und 2 StGB, § 139 b Abs. 1 Satz 3 bis 4 Gewerbeordnung), Patientengeheimnis (§ 203 Abs. 1 Nr. 1 StGB), Personalaktengeheimnis (nach den jeweiligen Beamtenengesetzen), Privatgeheimnis (§ 203 Abs. 2 Nr. 1 und 2 StGB), Sozialgeheimnis (§ 35 Sozialgesetzbuch I), Statistikgeheimnis (§ 16 Bundesstatistikgesetz) und Steuergeheimnis (§ 30 Abgabenordnung).

14 § 5 Abs. 5 BArchG, § 6 Abs. 4 LArchG [BW], Art. 10 Abs. 4 BayArchivG, § 8 Abs. 3 ArchGB, § 10 Abs. 9 BbgArchivG, § 7 Abs. 4 Satz 1 BremArchivG, § 5 Abs. 4 HmbArchG, § 13 Abs. 6 HArchivG, § 10 Abs. 4 Satz 1 LArchivG M-V, § 7 Abs. 6 Satz 1 ArchG NRW, § 3 Abs. 4 Satz 1 LArchG [RP], § 11 Abs. 6 Satz 1 SArchG, § 10 Abs. 4 SächsArchivG, § 10 Abs. 4 Satz 1 ArchG LSA, § 9 Abs. 6 Satz 1 LArchG [SH] und § 17 Abs. 6 ThürArchivG.

15 § 6 Abs. 4 LArchG [BW], § 8 Abs. 3 ArchGB, § 10 Abs. 9 BbgArchivG, § 7 Abs. 4 Satz 1 BremArchivG, § 5 Abs. 4 HmbArchG, § 13 Abs. 6 HArchivG, § 10 Abs. 4 Satz 1 LArchivG M-V, § 7 Abs. 6 Satz 2 ArchG NRW, § 3 Abs. 4 Satz 1 LArchG [RP], § 10 Abs. 4 SächsArchivG, § 9 Abs. 6 Satz 1 LArchG [SH] und § 17 Abs. 6 ThürArchivG.

- Wissenschaftliches Forschungsvorhaben<sup>16</sup>
- Wahrnehmung berechtigter Belange Dritter.<sup>17</sup>

Vereinzelt gelten auch folgende Tatbestände:

- Überwiegendes öffentliches Interesse<sup>18</sup>
- Personen der Zeitgeschichte<sup>19</sup>
- Erfüllung der öffentlichen Aufgaben von Presse und Rundfunk.<sup>20</sup>

Die Prüfung auf Schutzfristenverkürzung liegt in der Regel im pflichtgemäßen Ermessen des jeweiligen Archivs. Hat aber der Betroffene oder nach dessen Tod für zumeist zehn Jahre der Rechtsnachfolger in eine Benutzung eingewilligt, so ist das Ermessen des Archivs auf null gesetzt. Das heißt, das Archiv hat die Schutzfrist für den Benutzenden zu verkürzen – es sei denn, es liegen allgemeine Ausnahmetatbestände vor.

Schauen wir uns die weiteren Verkürzungstatbestände an, so erlauben sie eine Verkürzung nur zu nicht-privaten Zwecken. Dabei sind stets die schutzwürdigen Belange der Betroffenen angemessen zu berücksichtigen. Die Vorlage etwa von Schülerlisten, um Klassentreffen zu organisieren, ist somit nicht gestattet. Eine Verkürzung zu privaten Zwecken ist allenfalls zur Wahrnehmung berechtigter Belange Dritter möglich. Die allerdings müssen hohen Anforderungen entsprechen.

Der Wissenschaftsbegriff sollte von Archiven bei der Prüfung von Anträgen auf Schutzfristenverkürzung weit ausgelegt werden. So zählen dazu durchaus Heimatforscher, die zwar nicht alle hohen Anforderungen, wie sie etwa an die universitäre Wissenschaft gestellt werden, erfüllen. Aber gleichwohl streben auch sie Erkenntnisgewinn im öffentlichen Interesse an und weisen ihre Quellen in der Regel nach. Sie fallen daher unter die Definition von wissenschaftlicher Forschung, wie sie das Bundesverfassungsgericht formuliert hat: Danach ist wissenschaftliche Forschung

16 § 5 Abs. 5 BArchG, § 6 Abs. 4 LArchG [BW], Art. 10 Abs. 4 BayArchivG, § 10 Abs. 9 BbgArchivG, § 7 Abs. 4 Satz 3 BremArchivG, § 5 Abs. 4 HmbArchG, § 13 Abs. 5 HArchivG, § 10 Abs. 4 Satz 2 LArchivG M-V, § 5 Abs. 5 Satz 2 NArchG, § 7 Abs. 6 Satz 3 ArchG NRW, § 3 Abs. 4 Satz 3 LArchG [RP], § 11 Abs. 6 Satz 2 SArchG, § 10 Abs. 4 SächsArchivG, § 10 Abs. 4 Satz 2 ArchG LSA, § 9 Abs. 6 Satz 2 LArchG [SH] und § 17 Abs. 5 Satz 1 ThürArchivG.

17 § 5 Abs. 5 BArchG, § 6 Abs. 4 LArchG [BW], Art. 10 Abs. 4 BayArchivG, § 10 Abs. 9 BbgArchivG, § 7 Abs. 4 Satz 2 BremArchivG, § 5 Abs. 4 HmbArchG, § 13 Abs. 5 HArchivG, § 10 Abs. 4 Satz 3 LArchivG M-V, § 3 Abs. 4 Satz 3 LArchG [RP], § 10 Abs. 4 Satz 2 ArchG LSA und § 9 Abs. 6 Satz 2 LArchG [SH]. – Im weitesten Sinne auch: § 17 Abs. 5 Satz 2 ThürArchivG.

18 § 8 Abs. 4 ArchGB und § 7 Abs. 6 Satz 4 ArchG NRW.

19 § 5 Abs. 5 BArchG, § 13 Abs. 7 HArchivG und § 10 Abs. 4 Satz 3 ArchG LSA.

20 § 5 Abs. 5 Satz 2 NArchG.

alles, was nach Inhalt und Form als ernsthafter, planmäßiger Versuch zur Ermittlung der Wahrheit anzusehen ist.<sup>21</sup> Strittiger kann hier schon die Frage sein, ob auch journalistische Vorhaben jederzeit einem wissenschaftlichen Zweck gleichgestellt werden können und eine Verkürzung von personenbezogenen Schutzfristen rechtfertigen.<sup>22</sup>

Für eine ermessensfehlerfreie Entscheidung hat das Archiv immer auch zu berücksichtigen, ob nicht auch Auflagen erteilt werden können, die den Betroffenen hinreichend schützen und zugleich das Forschungsvorhaben unterstützen. Ist das der Fall, so hat das Archiv eine Verkürzung vorzunehmen. Dabei ist sowohl an Nutzungsbeschränkungen zu denken, also etwa die Schwärzung von Aktenkopien vor der Benutzung, als auch an Auswertungsbeschränkungen. Hierbei ist der Benutzer verpflichtet, schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter nicht bekannt zu geben, indem er beispielsweise deren Namen vor einer Veröffentlichung anonymisiert. Gerade diese Form der Auflage erlaubt es Archiven, mit beschränktem Arbeitsaufwand in größerem Umfang geschütztes Archivgut zugänglich zu machen. Da ist es nicht verwunderlich, dass Auswertungsbeschränkungen zu den am häufigsten erteilten Auflagen gehören.<sup>23</sup>

Wie auch immer die Prüfung auf Verkürzung der Schutzfristen ausgeht, das Archiv sollte den Benutzer schriftlich, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung, über das Ergebnis unterrichten.<sup>24</sup> Die Verwaltungsverfahrensgesetze zahlreicher Länder fordern bei einer Einschränkung oder Ablehnung eines Antrages ohnehin eine schriftliche Form mit Begründung.<sup>25</sup> Sofern mit Adresse bekannt und in seinen Rechten eingeschränkt, sollte auch der Betroffene benachrichtigt werden. Immerhin hat das Archiv mit seiner Entscheidung in Grundrechte eingegriffen und sollte dem davon Betroffenen Gelegenheit geben, gegebenenfalls dagegen Widerspruch einzulegen.

Zu beachten ist in jedem Falle, dass die Weitergabe von personenbezogenen Daten aus Archivgut, das noch Schutzfristen unterliegt, dem Prinzip der Zweck-

---

21 BVerfGE 35, 79 (Hochschulurteil des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Mai 1973). Demnach kann wissenschaftliche Forschung auch außerhalb von Hochschulen erfolgen.

22 Vgl. Michael Klein, Die Benutzung von eingeschränkt zugänglichen Archivalien – Archivgesetzliche Bestimmungen und praktische Anwendung, in: Archivpflege in Westfalen-Lippe 58 (2003), S. 24.

23 Vgl. Michael Klein, Benutzung, wie Anm. 22, S. 24.

24 Jenny Kotte, Das Verwaltungsverfahren bei Schutzfristenverkürzung, in: Archivar. Zeitschrift für Archivwesen 61 (2008), S. 133–137, beschreibt exemplarisch das Verfahren und bietet darüber hinaus Formulierungshilfen.

25 Vgl. für den Bund und die meisten Länder § 39 der nahezu gleichlautenden Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und der Länder.

bindung folgt.<sup>26</sup> Danach dürfen sie vom Benutzer nur zum beantragten Zweck verarbeitet werden. Werden sie für ein anderes Forschungsvorhaben benötigt, so ist dieses gesondert zu beantragen und vom Archiv neu über eine Fristverkürzung zu befinden. Ebenso ist die Weitergabe der personenbezogenen Daten an Dritte unzulässig. Das gleiche gilt auch für Vorratshaltung personenbezogener Daten. Für das Archiv heißt das, es muss schon bei der Antragstellung auf Schutzfristenverkürzung immer einen bestimmten Zweck erkennen, den der Nutzer mit der Verkürzung verfolgt.

Bei der Prüfung von Anträgen auf Schutzfristverkürzung haben die Archive zusätzlich immer auch die allgemeinen Tatbestände zu berücksichtigen, die zur Einschränkung oder Versagung einer Benutzung führen können. Neben allgemeinen Bestimmungen, die etwa dem Schutz der Bundesrepublik Deutschland oder dem Bestandserhalt der in Rede stehenden Unterlage dienen, ist hinsichtlich der Benutzung personenbezogener Unterlagen die Bestimmung wichtig, die eine Einschränkung oder Versagung der Nutzung vorsieht, wenn dadurch schutzwürdige Interessen Dritter beeinträchtigt werden. Hiermit werden nun nicht mehr die Betroffenen, sondern weitere natürliche Personen geschützt, über die sich personenbezogene Daten in Archivgut finden. Häufig reicht hier alleine aus, dass schon der Grund zur Annahme einer Beeinträchtigung vorliegt. Für Archive, die dieser archivgesetzlichen Regelung unterliegen, ist es somit nicht nötig, eine tatsächliche Beeinträchtigung nachweisen zu müssen, um eine Benutzung einschränken oder versagen zu können. Es reichen stichhaltige Umstände, die zu dieser Annahme Anlass geben. Sie können im Inhalt des Archivguts, dem Benutzungszweck oder der Person des Benutzers liegen.<sup>27</sup> Allerdings sind auch in diesem Falle an die Versagungsgründe hohe Anforderungen zu stellen. So sollten etwa personenbezogene Daten des Dritten in einer besonders hohen qualitativen Intensität vorliegen. Ansonsten wirkt auch hier wieder die Auffangfunktion der allgemeinen Schutzfristen. Unzulässig wäre es, mit Hilfe dieser Bestimmung den Zugang zu Archivgut verhindern zu wollen, das nach den Schutzfristbestimmungen schon frei zugänglich ist.

Zu berücksichtigen ist schließlich auch, dass nach einigen Archivgesetzen unter bestimmten Umständen keine Schutzfristen auferlegt werden. Während fast alle

26 Vgl. Udo Schäfer, Sackgasse – Zur Übermittlung personenbezogener Daten aus Archivgut vor Ablauf der Schutz- oder Sperrfristen, in: *Archive und Forschung. Referate des 73. Deutschen Archivtages 2002 in Trier*, hrsg. vom VdA – Verband deutscher Archivarinnen und Archivare e. V. (Der Archivar. Mitteilungsblatt für deutsches Archivwesen, hrsg. vom Nordrhein-Westfälischen Hauptstaatsarchiv, Beiband 8), Siegburg 2003, S. 183.

27 Vgl. Siegfried Becker/Klaus Oldenhave, *Bundesarchivgesetz. Handkommentar*, Baden-Baden 2006, S. 76 Randnummer 104.

Archivgesetze dieses vorsehen für den Fall, dass die Unterlage schon bei seiner Entstehung für eine Veröffentlichung vorgesehen war – was bei personenbezogenen Unterlagen kaum so sein dürfte –, kennt etwa die Hälfte der Archivgesetze auch den Fall, dass Schutzfristen nicht auferlegt werden auf Archivgut, das die Tätigkeit von Personen dokumentiert, soweit sie in Ausübung eines öffentlichen Amtes gehandelt haben (Amtsträger).<sup>28</sup>

### **Personenbezogene Schutzfristen bei elektronischen Findmitteln**

Wenn wir uns mit der Nutzung personenbezogenen Archivgutes befassen, sollten wir abschließend einen kurzen Blick auf die Findmittel werfen. Auch sie können schutzwürdige personenbezogene Angaben enthalten, die nicht ohne Weiteres bekannt gegeben werden dürfen. Dieser Aspekt ist von den Archiven im Zusammenhang mit der Online-Stellung digitaler Verzeichnungsangaben als Problem erkannt worden. Um rechtlichen Problemen zu begegnen, die sich daraus bei der Veröffentlichung in öffentlich zugänglichen Netzen für Archive ergeben können, hat die Konferenz der Leiterinnen und Leiter der Archivverwaltungen des Bundes und der Länder (ARK) vor einiger Zeit Handlungsempfehlungen<sup>29</sup> erarbeitet, die auch im Internet veröffentlicht worden sind. Zu deren Kernaussagen gehören, dass

- die einzelne Verzeichnungseinheit, also der einzelne Datensatz, eine Archivguteinheit im archivgesetzlichen Sinne ist. Das heißt, jeder einzelne Datensatz stellt die Grundlage dar, um Schutzfristen zu bemessen.
- Gegenstand der Prüfung immer die individuellen Erschließungsdaten sein müssen und nicht die Unterlage, auf die sie sich beziehen. Abhängig von der Erschließungstiefe hat das zur Folge, dass Verzeichnungseinheiten von Archivgut, auf dem noch Schutzfristen liegen, mitunter online gestellt werden können.
- stets der Verzeichnungskontext zu berücksichtigen ist. So kann ein einzelner Datensatz mit dem Namen einer Person unbedenklich sein. Im Zusammenspiel mit dem Bestandsnamen, etwa einer Psychiatrie, oder der Klassifikation, etwa Krankenakten, können hieraus schutzwürdige personenbezogene Daten werden.

---

28 Zum Archivgut betreffend Amtsträger: § 8 Abs. 6 ArchGB, § 10 Abs. 8 BbgArchivG, § 5 Abs. 2 Nr. 5 HmbArchG, § 13 Abs. 7 HArchivG, § 10 Abs. 3 Nr. 2 LArchivG M-V, § 7 Abs. 3 ArchivG NRW, § 10 Abs. 2 SächsArchivG und § 9 Abs. 4 Nr. 4 LArchG [SH]. Der Begriff „Amtsträger“ ist nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB legal definiert.

29 Bereitstellung elektronischer Findmittel in öffentlich zugänglichen Netzen (Gutachten der ARK vom 20. März 2007), online verfügbar unter [www.bundesarchiv.de/fachinformationen/ark/index.html](http://www.bundesarchiv.de/fachinformationen/ark/index.html) [Stand: 9.7.2013]. Hierzu mit Beispielen auch Michael Klein, Rechtliche Aspekte bei der Veröffentlichung elektronischer Findmittel, in: Schutzwürdig. Zu Aspekten des Zugangs bei Archivgut, hrsg. von Clemens Rehm und Elsbeth André, Koblenz 2013.

Soweit einige Schlaglichter zur Benutzung von personenbezogenem Archivgut. Zentral hierbei sind, wie gesehen, die personenbezogenen Schutzfristen. Es geht bei ihnen nicht darum, den Zugang zu verwehren. Sie sind also keine Sperrfristen. Sie sind vielmehr ein entscheidendes Instrument, um zwei elementare Grundrechte in Ausgleich zu bringen. Das mag im Einzelfall problematisch sein. In der Gesamtsicht aber hat sich das Instrument als ein rechtssicheres und praktikables Werkzeug in der Archivpraxis bewährt. Diese Erfahrung sollte alle Archivare ermutigen, das Instrument der Schutzfristen und ihrer Verkürzung selbstsicher und souverän anzuwenden. Und sie sollten dabei nicht aus dem Blick verlieren, dass sie hierbei eine wichtige grundrechtswahrende Aufgabe wahrnehmen, die ihnen der Gesetzgeber anvertraut hat.

# Digitalisierung und Digitalisate im Lesesaal – urheberrechtliche Fragestellungen

*von Mark Steinert*

## **Einleitung**

Neue technische Möglichkeiten wie die Digitalisierung, das Internet und E-Mails haben ab den späten 1980er-Jahren in kurzer Zeit nahezu alle Bereiche des Daten- und Informationsaustauschs, der Kommunikation und der Datenspeicherung grundlegend verändert – auch in Archiven.

Die digitale Technik eröffnete völlig neue Möglichkeiten der Speicherung, Vervielfältigung und Weitergabe von Daten und des Zugriffs auf Informationen. Der Platzbedarf für die Speicherung von Daten ist gering, sodass man heute Inhalte ganzer Archive auf einem einzigen Datenträger speichern könnte. Problemlos lassen sich Daten auf externen Datenträgern, von Disketten über CD-Roms und USB-Sticks bis hin zu Festplatten speichern, kopieren und weitergeben. Das Internet schließlich ermöglicht die Übermittlung und den Austausch von Daten in digitaler Form ohne zeitliche Verzögerung buchstäblich von einem Ende der Welt zum anderen.

Diese Möglichkeiten, Informationen ohne größeren Aufwand allgemein verfügbar zu machen, führen dazu, dass immer mehr analoge Informationen digitalisiert und für jedermann frei zugänglich gemacht werden. Auch vor Archiven hat diese Entwicklung nicht Halt gemacht. Im Alltag der Archivare und Archivbenutzer hat sie zu erheblichen Arbeitserleichterungen geführt. An beliebig vielen Computern inner- wie außerhalb des Archivs lassen sich Bild- oder Textdateien zugänglich machen... Schnell ist ein Aktenblatt, ein Lichtbild, ein Brief, eine Urkunde gescannt oder fotografiert und als Anhang einer E-Mail verschickt oder auf die Internetseite des Archivs hochgeladen.

Doch haben die neuen technischen Möglichkeiten auch ihre Kehrseite. Sie verleiten zu einem allzu sorglosen Umgang mit Archivgut. Groß ist die Versuchung, einem Archivbenutzer den Scan oder das digitale Foto des Aktenblattes, des Lichtbildes, des Briefes oder der Urkunde zu überlassen oder ihm gar das Fotografieren mit seiner eigenen Digitalkamera zu gestatten. Aber trotz neuer Techniken gilt auch hier der alte Satz: Nicht alles, was möglich ist, ist auch erlaubt!

Auf keinen Fall sollten Archive oder Archivträger der Versuchung erliegen, nach der Digitalisierung von Archivalien, Zeitungsbeständen oder Büchern das nicht mehr benötigte „Altpapier“ zu entsorgen. Die Vernichtung der analogen Vorlagen

kann dazu führen, dass die beabsichtigte Nutzung der Digitalisate im Archiv unzulässig wird ...

## **Neue Techniken – neue Nutzungsarten**

Der Kreis der traditionellen, analogen Nutzungsarten von Werken ist durch die technischen Entwicklungen im digitalen Bereich in den vergangenen Jahren um eine Reihe von Nutzungsarten erweitert worden. So gelten als selbständige, auch in Archiven vorkommende Nutzungsarten:

- die Digitalisierung,
- die Nutzung auf CD-ROM,
- die Nutzung im Internet,
- die Versendung per E-Mail.

Bei diesen vier Nutzungsarten ist allein bei der Digitalisierung strittig, ob es sich um eine selbständige Nutzungsart handelt oder um eine Sonderform der klassischen Vervielfältigung. Da sich die Digitalisierung in ihrer Technik und in den Anwendungsmöglichkeiten des erzeugten Produkts grundlegend von anderen Vervielfältigungen unterscheidet, wird man sie wohl als selbständige Nutzungsart ansehen müssen.<sup>1</sup>

## **Urheberrecht und Nutzungsrechte**

### **Urheberrechtliche Bestimmungen**

Nicht selten stehen Urheberrechte an Archivgut dessen Nutzung, Weitergabe und Zugänglichmachung entgegen. Dies betrifft Digitalisate ebenso wie die Archivalien in ihrer analogen Form. Bestehen solche fremden Eigentumsrechte – und nichts anderes sind die Rechte des Urhebers –, so haben Archive die Pflicht, diese zu beachten und zu schützen.

Die Wahrung der Rechte von Schöpfern urheberrechtlich geschützter Archivalien muss in einem Archiv im Allgemeinen und in einem öffentlichen Archiv im Besonderen gewährleistet sein. Ihre Verletzung lässt sich nicht mit einem wie auch immer gearteten Auftrag von Archiven zur Zugänglichmachung von Informationen rechtfertigen. Ein solcher Auftrag tritt immer hinter die Pflicht zur Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen zurück! Eröffnen die gesetzlichen Vorschriften zum Ur-

<sup>1</sup> Vgl. Dreier/Schulze/Schulze, UrhG (Thomas Dreier/Gernot Schulze, Urheberrechtsgesetz. Kommentar, 3. Aufl., München 2008), § 31 RdNr. 46.

heberrecht keine Möglichkeit, Archivalien in analoger und oder in digitaler Form für die archivische Benutzung zugänglich zu machen, so sind diese Archivalien für Benutzer faktisch nicht existent.

Das Urheberrecht wird durch das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz – UrhG) geregelt. Daneben gelten noch einige Bestimmungen des Kunsturhebergesetzes (KUG). Sie regeln allerdings vor allem den Umgang mit Bildnissen von Personen, der nicht Gegenstand dieses Beitrags ist.

Zunächst ist zu klären, ob Archivalien, die digitalisiert und dann in digitaler Form im Archiv Verwendung finden sollen, überhaupt urheberrechtlich geschützt sind. Im Archiv unterliegen diesem Schutz vor allem Fotos (Lichtbildwerke) und Sprachwerke wie Briefe, literarische Texte oder Zeitungsartikel. Besonders häufig wird man urheberrechtlich geschützte Archivalien in Sammlungen und Deposita finden.

Voraussetzung für die Entstehung eines Urheberrechts ist das Vorliegen einer sogenannten „persönlichen geistigen Schöpfung“ (vgl. § 2 Abs. 2 UrhG). Nur sie gilt als „Werk“ im Sinne des § 2 Abs. 1 UrhG, dessen Werkkatalog Schöpfungen aus praktisch allen Bereichen der Literatur, Wissenschaft und Kunst umfasst.

Allgemeingültige Kriterien für die Einstufung einer Schöpfung als „Werk“ gibt es nicht. Jede Schöpfung ist für sich zu beurteilen und muss einen gewissen Grad der Individualität erreichen. Die Anforderungen an die in Archiven überwiegend vorkommenden Sprach- und Lichtbildwerke sind nicht sehr hoch. So genügt bei Sprachwerken bereits „ein bescheidenes Maß an geistiger Tätigkeit“<sup>2</sup>, und auch bei Lichtbildern werden selbst „die am unteren Rand schöpferischer Tätigkeit anzusiedelnden Werke“<sup>3</sup> als urheberrechtlich geschützt eingestuft.

Das Urheberrecht an Werken besteht bis zum Ablauf einer Frist von 70 Jahren nach dem Tod des Urhebers (§ 64 UrhG). Keine Rolle für die Dauer der Schutzfrist spielt dabei der Zeitpunkt der Entstehung eines Werks.<sup>4</sup>

Der Urheber bzw. der Träger des Urheberrechts allein hat das Recht zu entscheiden, ob und wie sein Werk zu veröffentlichen (§ 12 Abs. 1 UrhG), sein Werk in körperlicher Form zu verwerten (§ 15 Abs. 1 UrhG) und öffentlich wiederzugeben ist (§ 15 Abs. 2 UrhG).

Das ausschließliche Verwertungsrecht umfasst insbesondere das Recht der Vielfältigung (§ 16 UrhG), der Verbreitung (§ 17 UrhG) und der Ausstellung (§ 18

---

2 Vgl. Dreier/Schulze/Schulze, UrhG, § 2 RdNr. 27.

3 Vgl. Dreier/Schulze/Schulze, UrhG, § 2 RdNr. 195.

4 Das Alter eines Werks ist für die Dauer des Schutzes nur bei Leistungsschutzrechten (z. B. § 72 UrhG) sowie für den Urheberschutz bei anonymen oder pseudonymen Werken (§ 66 UrhG) maßgeblich.

UrhG). Von den Formen der öffentlichen Wiedergabe ist für Archive vor allem die öffentliche Zugänglichmachung gemäß § 19a UrhG relevant. Bei ihr geht es darum, ein Werk „in Netzwerken – dem Internet wie auch in sonstigen Netzwerken – Mitgliedern der Öffentlichkeit zugänglich“ zu machen.<sup>5</sup>

## Nutzungsrechte

Träger des Urheberrechts ist zunächst der Urheber selbst. Er entscheidet über die Einräumung von Nutzungsrechten. Nach seinem Tod geht das Urheberrecht, und mit ihm die Befugnis, Nutzungsrechte einzuräumen, für die Dauer von 70 Jahren auf seine gesetzlichen oder testamentarisch eingesetzten Erben über.

Während die Digitalisierung urheberrechtlich geschützter Archivalien in der Regel mit urheberrechtlichen Bestimmungen vereinbar ist, ist die Nutzung der dabei entstehenden Digitalisate nur möglich, wenn der Träger des Urheberrechts dem Archiv bzw. dem Archivträger Nutzungsrechte an seinen Werken eingeräumt hat.

Der Urheber ist frei in seiner Entscheidung, ob er einem oder mehreren Dritten –natürlichen oder juristischen Personen wie einem Archiv bzw. dem Archivträger – Nutzungsrechte an seinen Werken einräumt. Nutzungsrechte können einzelne oder alle Nutzungsarten umfassen (§ 31 Abs. 1 UrhG). Hat der Urheber einem Archivträger ein umfassendes Nutzungsrecht an seinen Werken eingeräumt, kann das Archiv seine Werke grundsätzlich im selben Umfang nutzen, wie der Urheber sie selbst verwerten kann. Das Nutzungsrecht ist Voraussetzung für die uneingeschränkte Weitergabe der Digitalisate an Benutzer, ihre Bereitstellung an elektronischen Arbeitsplätzen oder ihre Präsentation im Internet.

Lässt sich nicht ermitteln, wer Träger des Urheberrechts an Werken ist, deren Urheber bekannt ist, gelten diese als verwaist. Bei verwaisten Werken ist die Einräumung von Nutzungsrechten nicht möglich und damit auch ihre Nutzung und die Benutzung im Archiv ausgeschlossen.<sup>6</sup>

Bei der Nutzung von Digitalisaten besteht ein zusätzliches Problem: Die angewandten Techniken sind relativ junge Nutzungsarten, die vielfach noch nicht bekannt waren, als die Nutzungsrechte vom Träger des Urheberrechts eingeräumt wurden.

Von der Regel, dass eine Nutzung ohne Nutzungsrechte nicht erfolgen darf, gibt es eine Reihe von Ausnahmen. Durch einzelne Bestimmungen werden die Rechte

<sup>5</sup> Vgl. Dreier/Schulze/Dreier, UrhG, § 19a RdNr. 1.

<sup>6</sup> Ein Entwurf zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes sieht Änderungen der Bestimmungen zu den verwaisten Werken vor. Da diese Änderungen aber nur veröffentlichte Werke betreffen sollen, dürften sie Archivgut nur zu einem kleinen Teil betreffen.

des Urhebers beschränkt und Archiven bestimmte Arten der Nutzung gestattet. Dazu später mehr.

### **Das Problem der unbekannt Nutzungsarten**

Zwei Schlüsseldaten muss man beim Umgang mit urheberrechtlich geschützten Archivalien immer berücksichtigen:

Allgemein wird davon ausgegangen, dass die Digitalisierung von Bildern und damit auch von Schriftstücken seit 1988 technisch bekannt ist.<sup>7</sup>

Seit 1995 ist das „Internet“ als Plattform für den Austausch, die Nutzung und die Zugänglichmachung von Daten weltweit verfügbar.<sup>8</sup>

Diese Daten spielen immer dann eine Rolle, wenn einem Archiv(träger) vom Urheber Nutzungsrechte an seinen Werken vor der Einführung dieser Techniken eingeräumt wurden, denn bis dahin handelte es sich bei der Digitalisierung und der Präsentation im Internet noch um sogenannte unbekannt Nutzungsarten.

Gilt seit dem 1. Januar 2008 für solche Fälle § 31a UrhG, wonach ein Vertrag, durch den der Urheber Rechte für unbekannt Nutzungsarten einräumt oder sich dazu verpflichtet, grundsätzlich der Schriftform bedarf, so galten für entsprechende Vereinbarungen vor dem Bekanntwerden von Digitalisierung und Internet andere Bestimmungen:

Bis zum 1. Januar 1966 konnte ein Urheber Rechte für unbekannt Nutzungsarten einräumen, ohne dass es dazu einer bestimmten Form bedurfte.<sup>9</sup>

Vom 1. Januar 1966 bis zum 31. Dezember 2007 war nach § 31 Abs. 4 UrhG alter Fassung sowohl die Einräumung von Nutzungsrechten für unbekannt Nutzungsarten als auch die Verpflichtung dazu unwirksam.<sup>10</sup>

Wurden Nutzungsrechte für unbekannt Nutzungsarten vor dem 1. Januar 1966 eingeräumt, ergeben sich für die Nutzung von Digitalisaten oder die Nutzung im Internet keine Probleme. Anders sieht es bei der Einräumung von Nutzungsrechten zwischen dem 1. Januar 1966 und dem Bekanntwerden neuer Nutzungsarten vor dem 31. Dezember 2007 aus. Für diesen Zeitraum gibt es zwar die Übergangsregelung des § 137I UrhG. Diese bezieht sich aber nur auf Fälle, in denen „einem anderen alle wesentlichen Nutzungsrechte ausschließlich sowie räumlich und zeitlich unbegrenzt eingeräumt“ worden sind. Eine solche Rechtseinräumung gibt es im Archiv in der Regel nicht. Somit ist davon auszugehen, dass von Nutzungsrechten

---

7 Vgl. Dreier/Schulze/Schulze, UrhG, § 31a RdNr. 49.

8 Vgl. Dreier/Schulze/Schulze, UrhG, § 31a RdNr. 53.

9 Vgl. Dreier/Schulze/Schulze, UrhG, § 31a RdNr. 21.

10 Vgl. Dreier/Schulze/Schulze, UrhG, § 31a RdNr. 1, 19.

an Archivgut, die zwischen dem 1. Januar 1966 und dem Bekanntwerden der neuen Nutzungsarten eingeräumt wurden, die neuen Nutzungsarten nicht erfasst sind. Dies wird nicht zuletzt wegen der Folge kritisiert, dass „manches Archiv weiterhin der Öffentlichkeit verschlossen bleiben“ könne.<sup>11</sup> Diese Kritik wurde – weitgehend wirkungslos – bereits in der Stellungnahme des Bundesrats zur Novelle des Urheberrechts vom 15. Juni 2006 geäußert:

*„Des Weiteren erscheint die mit der Neuregelung auch beabsichtigte Öffnung der Archive, um die darin ruhenden Schätze neuen Nutzungsarten problemlos zugänglich zu machen ..., so noch nicht vollständig erreicht zu werden. So hilft die geplante Neuregelung den Bibliotheken nicht, ihre Bestände elektronisch zugänglich zu machen, da sie in der Regel nicht die ausschließlichen Rechte im Sinne der Vorschrift haben. Sie laufen vielmehr Gefahr, dass kommerzielle Rechteinhaber nun automatisch auch die digitalen Rechte bekommen, was nicht im Sinne der Öffnung der Archive ist.“<sup>12</sup>*

In den meisten Fällen, in denen Archivträgern im Zeitraum von 1966 bis zur Einführung neuer Nutzungsarten Nutzungsrechte eingeräumt wurden, umfassen diese Nutzungsrechte also *nicht* diese neuen Nutzungsarten. Es bleibt also nur die Möglichkeit, dass sich das Archiv bzw. der Archivträger vom Träger des Urheberrechts ein entsprechendes Nutzungsrecht einräumen lässt.

## Ausgewählte Fragestellungen

Im Folgenden sollen einige Einzelfragen, die sich im Zusammenhang mit der Digitalisierung von Archivalien und der Bereitstellung von Digitalisaten für Archivbenutzer ergeben, behandelt werden:

- Digitalisierung zu Archivierungszwecken am Beispiel von Zeitungsbeständen
- Erstellung und Zugänglichmachung von Pressespiegeln
- Ersatzdigitalisierung von Archivgut

### Digitalisierung zu Archivierungszwecken am Beispiel von Zeitungsbeständen

Zur Aufgabe vieler Kommunal- und Staatsarchive gehört die Archivierung von regionalen Tageszeitungen, die im Zuständigkeitsbereich des Archivs erscheinen. Der Platzbedarf für diese Zeitungsarchive ist groß und wächst buchstäblich täglich.

<sup>11</sup> Vgl. Dreier/Schulze/Schulze, UrhG, § 137I RdNr. 2.

<sup>12</sup> Deutscher Bundestag Drucksache 16/1828 S. 44.

Da Zeitungen in der Regel aus nicht alterungsbeständigem Papier bestehen, wegen ihres Formats schlecht zu handhaben sind und von Benutzern häufig nachgefragt werden, legen viele Archive aus Gründen der Bestandserhaltung keine Originale vor, sondern machen sie den Benutzern an Mikrofilm- bzw. Mikrofichelesegeräten oder Onlinearbeitsplätzen zugänglich.

Platzprobleme in den Magazinen lassen da schnell die Frage aufkommen, warum die Zeitungsbände nach filmischer oder digitaler Sicherung der Informationen überhaupt noch aufbewahrt werden sollen. Durch ihre Vernichtung könnte man viel Platz gewinnen. Schließlich könnte man auch noch Synergieeffekte erzeugen, indem man sich mit anderen Archiven auf den Austausch der Filme oder Digitalisate einigt und die Herstellungskosten teilt. Bei solchen Überlegungen ist äußerste Vorsicht geboten!

Zunächst stellt sich die Frage, ob die Herstellung von Digitalisaten ganzer Zeitungsbestände überhaupt erlaubt ist. Zeitungs- oder Zeitschriftenartikel gelten in der Regel als persönliche geistige Schöpfungen<sup>13</sup> und damit als Werke im Sinne des § 2 UrhG. Das heißt, solange Urheberrechte an einzelnen Zeitungsartikeln bestehen, sind sie durch das Urheberrecht geschützt. Das Urheberrecht erlischt 70 Jahre nach dem Tod des am längsten lebenden Autors eines Zeitungsartikels. In letzter Konsequenz bedeutet dies, dass eine Zeitung erst 70 Jahre nach dem Tod des letzten (Mit-)Autors gemeinfrei wird und von jedermann uneingeschränkt genutzt werden kann.

§ 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UrhG bestimmt: „Zulässig ist, einzelne Vervielfältigungsstücke eines Werkes herzustellen oder herstellen zu lassen ... zur Aufnahme in ein eigenes Archiv, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist und als Vorlage für die Vervielfältigung ein eigenes Werkstück benutzt wird.“

Die Vervielfältigung von urheberrechtlich geschützten Werken in einem Archiv – und damit auch die Digitalisierung – ist demnach an folgende Voraussetzungen gebunden:

Die Kopiervorlage muss Eigentum der Person sein, für die die Vervielfältigung erstellt wird. Das ergibt sich aus der Voraussetzung, dass die Vervielfältigung nur erlaubt ist, wenn als Vorlage ein „eigenes Werkstück“ benutzt wird.<sup>14</sup> Archivierungszweck muss „die Sicherung und interne Nutzung des vorhandenen Bestandes an geschützten Werken“ sein.<sup>15</sup>

---

13 Vgl. Dreier/Schulze/Schulze, UrhG, § 2 RdNr. 92.

14 Vgl. Dreier/Schulze/Dreier, UrhG, § 53 RdNr. 27

15 Vgl. Dreier/Schulz/Dreier, UrhG, § 53 RdNr. 27.

Außerdem muss eine der drei folgenden Voraussetzungen des § 53 Abs. 2 Satz 2 UrhG erfüllt sein:

- Nr. 1: Die Vervielfältigung wird auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger fotomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung vorgenommen, oder
- Nr. 2: Es findet eine ausschließlich analoge Nutzung der Vervielfältigungen statt, oder
- Nr. 3: Das Archiv ist im öffentlichen Interesse tätig und verfolgt keinen unmittelbar oder mittelbar wirtschaftlichen Zweck oder Erwerbszweck. In diesem Fall „darf das Archiv ausnahmsweise auch digital angelegt werden und digital genutzt werden.“<sup>16</sup> Diese Regelung betrifft insbesondere öffentliche Archive und trägt der Richtlinie 2001/29/EG Rechnung. Art. 5 Abs. 2 Buchstabe c der Richtlinie sieht vor, dass „bestimmte Vervielfältigungshandlungen von öffentlich zugänglichen Bibliotheken, Bildungseinrichtungen und Museen oder von Archiven ... zustimmungs- und vergütungsfrei gestellt werden können.“<sup>17</sup>

Damit ist die Digitalisierung eines Zeitungsbestands in einem öffentlichen Archiv zulässig, wenn als Vorlage für die Digitalisate der eigene Zeitungsbestand genutzt wird. Zu beachten ist bei der Digitalisierung aber die Einschränkung des § 53 Abs. 5 UrhG. Danach sind von den Privilegierungen des § 53 UrhG „Datenbankwerke [ausgeschlossen], deren Elemente einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel zugänglich sind“. Diese Probleme dürften aber eher bei digitalen Pressespiegeln als bei ganzen Zeitungsbeständen auftreten.

Ist ein Zeitungsbestand digitalisiert, stellt sich die Frage, ob und in welchem Umfang eine Nutzung der Digitalisate zulässig ist.

Öffentliche Archive gehören zu den durch § 52b UrhG privilegierten Einrichtungen: „Zulässig ist, veröffentlichte Werke aus dem Bestand öffentlich zugänglicher ... Archive ..., ausschließlich in den Räumen der jeweiligen Einrichtung an eigens dafür eingerichteten elektronischen Leseplätzen zur Forschung und für private Studien zugänglich zu machen ... Es dürfen grundsätzlich nicht mehr Exemplare eines Werkes an den eingerichteten elektronischen Leseplätzen gleichzeitig zugänglich gemacht werden, als der Bestand der Einrichtung umfasst. ...“.

Das bedeutet, dass die Vernichtung des analogen Zeitungsarchivs vor Ablauf der letzten Urheberrechte dazu führt, dass die Zeitungen in ihrer digitalisierten Form

<sup>16</sup> Vgl. Dreier/Schulze/Dreier, UrhG, § 53 RdNr. 28.

<sup>17</sup> Vgl. Dreier/Schulze/Dreier, UrhG, § 53 RdNr. 28.

im Archiv überhaupt nicht zugänglich gemacht werden dürfen. Schließen sich mehrere Archive bei einem Digitalisierungsprojekt zusammen, dürfen sie Digitalisate in ihren Räumlichkeiten auch nur dann zugänglich machen, wenn sie die Originale der Zeitungen noch in ihren Beständen haben.

Regelmäßig ist dem Urheber eine angemessene Vergütung für diese Art der Nutzung im Archiv zu zahlen. Der Vergütungsanspruch kann nur von einer Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

### **Erstellung und Zugänglichmachung von Pressespiegeln**

Ein weiteres urheberrechtliches Problem, das eng mit der Digitalisierung von Zeitungen zusammenhängt und mit dem man im Archiv bisweilen konfrontiert wird, stellen Pressespiegel mit ausgewählten Beiträgen aus Tageszeitungen dar, wie sie in der Verwaltung, aber auch in Unternehmen oder Vereinen häufig zusammengestellt werden. Sie dienen der Information der Mitarbeiter oder Vereinsmitglieder über bestimmte Themen, und bei ihrer Zusammenstellung werden in der Regel urheberrechtlich geschützte Texte vervielfältigt. Die Zulässigkeit der Zusammenstellung solcher Übersichten über die Berichterstattung in der Presse richtet sich nach § 49 Abs. 1 Satz 1 UrhG:

Zulässig sind demnach die „Vervielfältigung und Verbreitung einzelner Rundfunkkommentare und einzelner Artikel ... aus Zeitungen und anderen lediglich Tagesinteressen dienenden Informationsblättern in anderen Zeitungen und Informationsblättern, ... wenn sie politische, wirtschaftliche oder religiöse Tagesfragen betreffen ...“

Die Erstellung und die betriebs- oder behördeninterne Verbreitung eines analogen Pressespiegels ist nach Rechtsprechung des BGH zulässig.<sup>18</sup> Demnach handelt es sich bei einem Pressespiegel um ein „Informationsblatt“ im Sinne des § 49 Abs. 1 Satz 1 UrhG.

Auch die Erstellung eines digitalen Pressespiegels ist grundsätzlich zulässig.<sup>19</sup> Allerdings gibt es hier eine Einschränkung: Der Pressespiegel darf nur als graphische Datei erstellt werden. Unzulässig ist „eine Volltextfassung, die es ermöglicht, die einzelnen Presseartikel indizierbar zu machen.“<sup>20</sup> Dieses Verbot beruht wiederum auf der Bestimmung des § 53 Abs. 5 UrhG, die die Erstellung von Datenbankwerken ausschließt, „deren Elemente einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel zugänglich sind“. Eine solche läge bei einer Indizierbarkeit vor ...

18 Vgl. Dreier/Schulze/Dreier, UrhG, § 49 RdNr. 18; vgl. BGH GRUR 2002, 963.

19 Vgl. Dreier/Schulze/Dreier, UrhG, § 49 RdNr. 20; vgl. BGH GRUR 2002, 963.

20 Vgl. Dreier/Schulze/Dreier, UrhG, § 49 RdNr. 20.

Wird ein Pressespiegel erstellt, ist „dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen“, sofern der Umfang der in den Pressespiegel aufgenommenen Beiträge über „kurze Auszüge aus mehreren Kommentaren oder Artikeln in Form einer Übersicht“ hinausgeht (vgl. § 49 Abs. 1 Satz 2 UrhG). Der Vergütungsanspruch „kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden“ (§ 49 Abs. 1 Satz 3 UrhG).

### **Ersatzdigitalisierung von Archivgut**

Die Ersatzdigitalisierung, also die Digitalisierung von Archivgut in der Absicht, die analogen Unterlagen zu vernichten und nur die Digitalisate aufzubewahren, fällt hier aus dem Rahmen. Denn bei ihr geht es nicht um Fragen des Urheberrechts, sondern vorrangig um Fragen der Authentizität und der dauerhaften Sicherung von Archivgut.

Wie bei umfangreichen Zeitungsbeständen könnte man aus Gründen der Platzersparnis auch bei Archivgut Überlegungen anstellen, Bestände zu scannen, platzsparend zu speichern und die analogen Archivalien zu vernichten.

Eine solche Vorgehensweise ist nach den derzeit geltenden Archivgesetzen allenfalls in Ausnahmefällen möglich: Das Archivgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen bestimmt, dass Archivgut „in seiner Entstehungsform zu erhalten [ist], sofern keine archivfachlichen Belange entgegenstehen“ (§ 5 Abs. 2 Satz 2). Damit ist ausdrücklich die Bildung einer Ersatzüberlieferung von analogem Archivgut in digitalisierter (gescannter) Form ausgeschlossen. Andere Archivgesetze wie das des Landes Hessen erlauben, „die im Archivgut enthaltenen Informationen auch in anderer Form [zu] archivieren und die Originalunterlagen ausnahmsweise [zu] löschen oder [zu] vernichten“ (§ 11 Abs. 2). Allerdings wird der Ausnahmecharakter solcher Löschungen oder Vernichtungen betont und zusätzlich gefordert, dass sie „unter archivfachlichen Gesichtspunkten gerechtfertigt“ sind. Angesichts dieser Anforderungen ist eine systematische Ersatzdigitalisierung von Archivgut ebenfalls ausgeschlossen. Hinzu kommt, dass die Ersatzdigitalisierung ‚klassischen‘, analogen Archivguts dem Auftrag der Archive zuwider liefe, „die dauernde Aufbewahrung, Erhaltung und Nutzbarkeit des Archivgutes“ zu gewährleisten, so die Formulierung des § 11 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Archivgesetzes.

Mit der Digitalisierung verliert das klassische Archivgut nicht nur seine Authentizität. Angesichts der mangelnden Erfahrung mit digitalen Techniken lässt sich heute auch noch nicht sagen, ob bei Digitalisaten ähnlich wie bei Papier und Pergament eine dauernde Aufbewahrung, Erhaltung und Nutzung überhaupt möglich ist. Das ist dann allerdings keine rechtliche, sondern eine technische Frage.

# „In der Ausstrahlung einer Fernsehsendung liegt keine Benutzung des Archivs“ oder: Wofür darf ein Archiv Gebühren erheben?

von Michael Scholz

Anfang Januar 2010 tauchte im Netz eine Meldung auf, die von der Fachwelt zunächst nur wenig zur Kenntnis genommen wurde: „Das Oberverwaltungsgericht Münster hat die vom Landesarchiv Nordrhein-Westfalen bisher praktizierte Erhebung von Wiedergabengebühren und Wiederholungshonoraren für rechtswidrig erklärt“, hieß es dort, und weiter: „Nach dem Urteil des OVG Münster handelt es sich bei der Wiedergabe von Material aus dem Archiv in einer Fernsehsendung nicht um die Benutzung einer öffentlichen Einrichtung ...“.<sup>1</sup> In verschiedenen Foren wurde die Bedeutung dieses Urteils schnell erkannt, weniger offenbar von Seiten der Archive – der entsprechenden Eintragung des Siegener Kreisarchivars Thomas Wolf im Blog „Archivalia“ folgte kein einziger Kommentar.<sup>2</sup> Die hier sichtbare Zurückhaltung der Archivare zum Thema „Gebühren“ zeigt sich auch in der Fachliteratur. Die Bibliographie zum Archivrecht von Rainer Polley verzeichnet bis 2011 nur zwei Titel zu diesem Gebiet, darunter bezeichnenderweise einen aus dem Archiv für Presserecht.<sup>3</sup> Zwei weitere neuere Titel erbrachte der Blick in die Internationale Archivbibliographie der Archivschule Marburg.<sup>4</sup> Lediglich bei „Archivalia“ finden sich gelegentlich Diskussionen zu Gebührenfragen.<sup>5</sup>

Doch gibt nicht erst das zitierte Urteil Anlass, sich auch über den konkreten Einzelfall hinaus etwas grundsätzlicher mit dem ungeliebten Thema zu beschäftigen.

---

1 <http://www.titelschutzanzeiger.de/medienundrecht/detail.php?nr=63360> [Stand: 9.7.2013, gilt ebenfalls für alle nachfolgenden Hinweise auf Internetseiten].

2 <http://archiv.twoday.net/stories/6127108/>.

3 Andreas Hedwig, Entgelte oder Gebühren – Die Verschlinkung der Verwaltungskostenordnungen und ihre Auswirkungen auf die Archive, in: *Der Archivar* 54 (2001), S. 120–124; Stefan Engels (Mitteiler), Zum Verstoß einer Reprogebühr eines staatlichen Archivs gegen das Äquivalenzprinzip (Verwaltungsgericht Dresden, Urteil vom 25. Juli 2002–7 K 613/00), in: *Archiv für Presserecht (AfP)* 5 (2003), S. 475 f.

4 Christiane von Nessen, Alles Amtshilfe oder was? Gebühren für Behörden bei Auskünften aus Archivalien; Detlev Heiden, Neue Benutzungsperspektiven mit neuer Gebührenordnung für das Landeshauptarchiv, beide in: *Landesarchivtag Sachsen-Anhalt: Referate des Landesarchivtags in Naumburg am 3. und 4. Mai 2011*, Magdeburg 2012.

5 Vgl. etwa Thomas Wolf, Kreisarchiv Görlitz steigert Einnahmen, 9.2.2012, mit Kommentaren (<http://archiv.twoday.net/stories/64971291/#64972906>; ders., Archive in der Krise: Nordhäuser Gebühren-Affront, 19.1.2012 (<http://archiv.twoday.net/stories/64954835/>)).

Gebühren und ihre Höhe bieten immer wieder Anlass für Auseinandersetzungen mit Benutzern, auch wenn diese nur selten vor Gericht führen. Dennoch sollte der Archivar in der Lage sein, dem unzufriedenen Benutzer den Sinn und die Rechts- und Berechnungsgrundlage einer Gebühr zu erklären – doch dürfte dies bei manchen älteren Gebührenordnungen eher schwierig sein.

## **Rechtsgrundlagen kommunaler Archivgebührensatzungen**

In den meisten Fällen werden in kommunalen Archiven öffentlich-rechtliche Gebühren erhoben, wenn auch privatrechtliche Entgelte möglich sind.<sup>6</sup> Da die Archivierung zwar eine Pflichtaufgabe der Kommunen, aber auch eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises ist, ist eine bundes- oder landeseinheitliche Gebührenordnung (wie etwa im Personenstandswesen) nicht möglich. Dennoch bedarf es für die Erhebung öffentlich-rechtlicher Forderungen der Kommunen auch in diesen Fällen einer gesetzlichen Grundlage, die in den meisten Bundesländern als „Kommunalabgabengesetz (KAG)“ bezeichnet wird.<sup>7</sup> Die meisten der Kommunalabgabengesetze unterscheiden zwischen verschiedenen Formen von Kommunalabgaben, nämlich zwischen Steuern, Gebühren und Beiträgen, wozu je nach Gesetz noch verschiedene besondere Abgaben kommen, die aber für Archive keine Rolle spielen. Für uns sind insbesondere die Gebühren von Bedeutung, die sich regelmäßig in Verwaltungs- und Benutzungsgebühren gliedern.<sup>8</sup> In dieses System der gesetzlichen Abgabenformen müssen sich auch die Archivgebühren einordnen lassen, wenn man nicht ins Privatrecht ausweichen möchte.

## **Verwaltungs- oder Benutzungsgebühren?**

Ist man mit einer Zuarbeit für eine neue Gebührenordnung betraut, so wird man gelegentlich mit der Frage konfrontiert, ob das Archiv Verwaltungs- oder Benutzungsgebühren erhebt.

Verwaltungsgebühren, so besagt es etwa das brandenburgische KAG, dürfen nur erhoben werden, wenn die Leistung der Verwaltung von dem Beteiligten beantragt worden ist oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt (§ 5 Abs. 1). Typische Fälle für die Erhebung von Verwaltungsgebühren sind somit beispielsweise die Ausstellung

<sup>6</sup> Zum Unterschied vgl. Michael Scholz, Ordnung durch Gebühren? Grundfragen von Gebührenordnungen in Archiven, in: Brandenburgische Archive 28 (2011), S. 20–27, hier S. 20f.

<sup>7</sup> Z. B. Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174).

<sup>8</sup> Vgl. §§ 5 und 6 KAG Brandenburg. In Bayern, Rheinland-Pfalz und Sachsen ist die Erhebung von Verwaltungsgebühren durch die Kommunen nicht im jeweiligen KAG geregelt, sondern im Gebühren- bzw. Kostengesetz des Landes.

eines Personalausweises, die Ausfertigung einer Personenstandsurkunde oder die Erteilung einer Baugenehmigung. Eine Kostendeckung ist dabei im brandenburgischen Recht nicht vorgeschrieben, doch soll das veranschlagte Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Ausgaben für den betreffenden Verwaltungszweig nicht übersteigen (§ 5 Abs. 4) – eine Gefahr, die im Archivwesen kaum einmal besteht. Andere Kommunalabgabengesetze enthalten das Kostendeckungsprinzip, wonach die Gebühr die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller an der Leistung Beteiligten decken soll.<sup>9</sup>

Benutzungsgebühren sind dagegen zu erheben, wenn eine Einrichtung oder Anlage überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dient, sofern nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird (§ 6 Abs. 1 Satz 1 KAG Brandenburg). Das dabei veranschlagte Gebührenaufkommen soll, so die brandenburgische Vorschrift, die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung oder Anlage nicht übersteigen und in der Regel auch decken (§ 6 Abs. 1 Satz 3). Die Gebühr ist nach der Inanspruchnahme der Einrichtung oder Anlage zu bemessen (§ 6 Abs. 4 Satz 1). Das Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg nennt als Beispiele für Benutzungsgebühren die öffentliche Abwasserbeseitigung und Abfallbeseitigung sowie Kindertagesstätten.<sup>10</sup> Benutzungsgebühren dienen also dazu, die Kosten für Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge auf die Nutzer zu verteilen.

Versucht man öffentliche Archive in diese Systematik einzuordnen, so stößt man rasch auf Schwierigkeiten. Zum einen deuten die Abläufe einer Archivbenutzung (mit schriftlicher Beantragung und Erklärung des berechtigten Interesses sowie die Prüfung, ob schutzwürdige Belange einer Nutzung entgegenstehen) auf ein echtes Verwaltungshandeln hin – nicht nur im Fall einer Benutzung aus rechtlichen Gründen. Zum anderen ist das Kommunalarchiv auch eine kommunale Einrichtung, und manche Archive werden in der juristischen Literatur auch als unselbständige Anstalten bezeichnet<sup>11</sup>, was wiederum den Einrichtungen und Anlagen nahekommt.

---

9 So etwa § 11 Abs. 2 KAG Baden-Württemberg. – Etwas offener ist die Formulierung in Art. 6 Abs. 2 des bayerischen Kostengesetzes: „Bei der Ermittlung der Gebühr innerhalb eines Rahmens sind der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand aller beteiligten Behörden und Stellen und die Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten zu berücksichtigen.“ Ähnlich auch § 6 des sächsischen Verwaltungskostengesetzes.

10 Ähnlich auch die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern zum Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg vom 28. Dezember 2010 (Amtsblatt für Brandenburg 2011, S. 98), zu § 6: Hier werden Wasser-, Abwasser- und Abfallgebühren genannt.

11 So jedenfalls das Bundesarchiv und die Landesarchive, die als selbständige Behörden organisiert sind. Vgl. Herbert Günther, Rechtsprobleme der Archivbenutzung, in: Rainer Polley (Hrsg.), Archivgesetzgebung in Deutschland. Beiträge eines Symposiums (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 18), Marburg 1991, S. 120–181, hier S. 139; Bartholomäus Manegold, Archivrecht. Die

Einige Kommunen versuchen sich daher dem systematischen Dilemma dadurch zu entziehen, dass sie in den entsprechenden Gebührenordnungen offenlassen, um welche Art von Gebühr es sich handelt.

Doch auch dies hilft nur bedingt, denn die Unterscheidung hat durchaus Folgen für die Handhabung. Das brandenburgische KAG kennt für den Bereich der Verwaltungsgebühren für bestimmte öffentliche Träger weitgehende persönliche Gebührenbefreiungen. Nach § 5 Abs. 6 KAG sind dies

1. das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaues handelt,
2. die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist, und
3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient.

Spätestens wenn sich ein solcher Träger auf die persönliche Gebührenbefreiung beruft, ist zu klären, um welche Art der Gebühr es sich eigentlich handelt.<sup>12</sup> In manchen Gebührenordnungen findet man auch eine Kombination beider Gebührenarten in dem Sinne, dass ein Teil der Gebührenpositionen als Verwaltungs-, ein anderer Teil als Benutzungsgebühren erhoben werden soll.

Betrachten wir einmal typische Gebührenpositionen brandenburgischer Kommunalarchive etwas genauer. Kann man, wenn schon nicht das Archiv, so doch die erhobenen Gebühren einem Typus des KAG zuweisen?

Durchgängig vorhanden ist eine Gebührenposition, die als „Schriftliche Auskünfte, die Nachforschungen in Archivbeständen, Findmitteln oder in der Literatur erfordern“ oder ähnlich bezeichnet und bei der die Gebühr nach Zeitaufwand berechnet wird. Der Auskunft geht in aller Regel eine schriftliche Anfrage voraus, die durchaus als Antrag im Sinne von § 5 Abs. 1 KAG Brandenburg gesehen werden kann. Diese Form der Archivbenutzung ist also dem klassischen Verwaltungshan-

---

Archivierungspflicht öffentlicher Stellen und das Archivzugangsrecht des historischen Forschers im Licht der Forschungsfreiheitsverbürgung des Art. 5 Abs. 3 GG (Schriften zum Öffentlichen Recht 874), Berlin 2002, S. 63f. – Kommunalarchive sind dagegen durchgängig Teile der einheitlichen Kommunalverwaltung.

12 Wenig hilfreich ist es auch, wenn man, wie in einer brandenburgischen Gebührenordnung nachweisbar, sich zwar auf den Paragraphen über Benutzungsgebühren beruft, aber im Text der Ordnung von „Amtshandlungen“ spricht, was wiederum auf Verwaltungsgebühren hindeutet.

deln sehr viel näher als der Nutzung einer Kläranlage, sodass hier mit Recht von einer Verwaltungsgebühr gesprochen werden kann.

Schwieriger ist es im Falle einer weiteren typischen Archivgebühr: der „Einsichtnahme in Archivgut und Findmittel im Archiv“. Diese wird in der Regel nach Benutzertagen berechnet, pro Tag werden je nach Archiv 2 bis 10 Euro erhoben. Für eine Verwaltungsgebühr fehlt hier schon die Bestimmtheit, welches Verwaltungshandeln mit der Gebühr eigentlich abgedeckt wird. Ist es die „Miete“ für den Benutzerplatz, die Gegenleistung für die Aushebung der benutzten Akte oder für die Beaufsichtigung im Benutzerraum? Da diese „allgemeine Benutzungsgebühr“ einem Eintrittsgeld ähnelt, wird sie oft den Benutzungsgebühren zugewiesen, doch wird dabei nicht einmal entfernt der Anspruch einer Kostendeckung des Archivs erhoben. Man könnte auch von Beiträgen sprechen, wenn diese Abgabensart nicht gesetzlich auf bestimmte Zwecke beschränkt wäre.<sup>13</sup> Nicht nur rechtssystematisch ist die allgemeine Benutzergebühr eher ein zweifelhafter Gebührentatbestand.<sup>14</sup>

Oft als eigene Gebührenart werden die Gebühren für Reproduktionen von Archivgut angesehen, wenn sie nicht privatrechtlich erhoben werden. Allerdings können sie auch problemlos als Verwaltungsgebühren angesehen werden, denn auch sie werden im Einzelfall beantragt, und die Kopierung durch das Archiv kann als Verwaltungshandeln angesehen werden. Im Falle einer persönlichen Gebührenbefreiung ist es möglich, für Reproduktionen durch das Archiv Auslagen zu erheben.

Noch schwieriger wird es im Falle einer weiteren Gebührenart, die kaum in das bislang skizzierte Schema passt, sich aber nichtsdestotrotz in vielen kommunalen Gebührenordnungen findet und in der Folge etwas näher betrachtet werden soll. Die Rede ist von dem Gebührentatbestand „Einräumung von Nutzungsrechten“, häufig geteilt in „Verwendung im Druck“ und „Verwendung in Film-, Fernseh- und Videoproduktionen“; seltener sind auch bereits die neuen elektronischen Medien berücksichtigt. Oft findet sich im Gebührentarif dafür eine gestaffelte Erhebung. Für den Druck wird nach Auflagenhöhe differenziert, für audiovisuelle Produktionen ist es in der Regel die Sendeminute, nach der die Gebührenerhebung erfolgt. Zweck dieser Gebühr ist es ganz offensichtlich, dem Archiv einen Anteil an dem wirklichen oder vermeintlichen Gewinn zu sichern, der durch eine Publikation von Archivmaterial erzielt wird. Aber auf welcher Rechtsgrundlage kann dies geschehen?

---

<sup>13</sup> Vgl. § 8–11 KAG Brandenburg. Beiträge können hiernach nur im Zusammenhang mit Grundstücken bzw. für Kur- und Tourismuszwecke erhoben werden.

<sup>14</sup> Vgl. hierzu auch Scholz, Ordnung (wie Anm. 6), S. 23 f.

Betrachten wir die Kategorien des KAG, so ergeben sich bald Zweifel, ob dieses eine Grundlage sein kann. Zwar ist eine Veröffentlichungsgenehmigung ein Verwaltungsakt, aber um diesen geht es bei den abgestuften Tarifen nach Auflage oder Sendeminuten gerade nicht. Die Verwaltungsgebühr können wir somit schon ausschließen. Ist die Veröffentlichung also die Benutzung einer Einrichtung oder Anlage, sodass eine Benutzungsgebühr möglich ist? Letztlich um diese Frage drehte es sich bei dem eingangs erwähnten, vom Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen in Münster entschiedenen Fall, der zwar das Landesarchiv betraf, dessen Entscheidung aber auch für die Praxis in kommunalen Archiven Bedeutung besitzt.

## Der Rechtsstreit

Es begann mit einer zumindest für größere Archive nicht ganz untypischen Form der Benutzung.<sup>15</sup> Eine Kölner Filmproduktionsfirma hatte im Januar 2006 im Landesarchiv Nordrhein-Westfalen die Einsichtnahme in Archivgut zum Thema „Die jüdischen Kinder im Nationalsozialismus am Beispiel des Rheinlandes“ erhalten. Schon von Beginn an war deutlich, dass daraus eine Filmdokumentation entstehen sollte. Folgerichtig wurde auch eine Drehgenehmigung beantragt und erteilt. Bereits in der Genehmigung wurde auf die Gebührenordnung hingewiesen, die unter dem Gebührentatbestand „Wiedergabe von Archivgut“ für die einmalige Wiedergabe je angefangene 30 Sekunden eine Wiedergabegebühr von 105 Euro vorsehe. Für jede Wiederholungssendung sei die Hälfte der Gebühr zu entrichten. Nachdem deutlich geworden war, dass aus dem gefilmten Archivgut 57 Sekunden Sendematerial produziert worden war, bat die Produktionsfirma um die Festlegung einer Gebühr für beliebig viele Wiederholungssendungen. Entsprechend der Gebührenordnung legte das Archiv nach einigem Hin und Her eine Gebühr von 210 Euro für die Erstsending fest und teilte mit, dass für jede Wiederholungssendung eine weitere Gebühr von 105 Euro anfallen werde.

Offenbar war es die Weigerung des Archivs, unabhängig von der Anzahl der Ausstrahlungen eine Pauschalgebühr festzulegen, die die Firma dazu veranlasste, sich näher mit den Grundlagen der Gebührenerhebung auseinanderzusetzen. In ihrem Widerspruch gegen den Gebührenbescheid griff sie weniger den konkreten Bescheid, als vielmehr den entsprechenden Punkt der Gebührenordnung überhaupt an. Der Gebührentatbestand knüpfte nicht an eine Amtshandlung des Archivs an und sei daher von der Ermächtigungsgrundlage nicht gedeckt. Schließlich

<sup>15</sup> Das Folgende nach dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts, 9 A 2984/07 A, vom 19. Dezember 2009 ([http://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/ovg\\_nrw/j2009/9\\_A\\_2984\\_07urteil20091218.html](http://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/ovg_nrw/j2009/9_A_2984_07urteil20091218.html)).

verwies das damals gültige Archivgesetz des Landes in puncto Gebührenerhebung auf das Gebührengesetz des Landes, und in diesem waren und sind – wie in den zitierten Kommunalabgabengesetzen – Gebühren für Amtshandlungen sowie für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen vorgesehen. Die Produktionsfirma berief sich also im Kern darauf, dass es sich bei den Archivgebühren um Verwaltungsgebühren handle und für diese ein Verwaltungshandeln notwendig sei, was bei einer Fernsehausstrahlung nicht zu ersehen sei.

Nach Abweisung des Widerspruchs wurde Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben. Nachdem die Klage in erster Instanz abgewiesen worden war, kam es zum Berufungsverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht.

### **Das Urteil: Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, 9 A 2984/07**

Abweichend vom erstinstanzlichen Urteil hatte die Berufung der Klägerin vor dem Oberverwaltungsgericht Erfolg. Für die Festsetzung der Gebühr, so das Gericht in seinem Urteil, fehle es an einer wirksamen Rechtsgrundlage. Für die streitige Position in der Gebührenordnung des Landesarchivs gebe es keine Ermächtigungsgrundlage, denn die dort festgelegten Gebühren knüpften an einen Tatbestand an, der keine Benutzung darstelle. Das Gericht ging also von Gebühren für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen aus im Sinne des Gebührengesetzes aus, kam aber auch hier zu dem Schluss, dass dies im vorliegenden Fall nicht zutreffe. In der Ausstrahlung einer Fernsehsendung bzw. einer Video- und Filmproduktion, so das Urteil weiter, liege keine Benutzung des beklagten Archivs. Eine solche setze nämlich voraus, dass Archivalien – ggf. in Gestalt einer Reproduktion – unmittelbar benutzt werden.

Bei der Definition der Benutzung griff das Gericht auf die Bestimmungen des damals gültigen Archivgesetzes und der Benutzungsordnung zurück. Diese erwähne zwar Versendung und Ausleihe von Archivgut, auch die Herstellung von Reproduktionen, nicht aber die Nutzung von Produkten, die unter Inanspruchnahme von Archivalien erstellt worden seien. Möglicher Anknüpfungspunkt für die Gebührenpflicht sei nur die Erstellung der Reproduktion oder ggf. auch deren Benutzung im Rahmen der Herstellung der Produktion.

### **Die Konsequenzen**

Mit seinem Urteil vom Dezember 2009 fällte das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen nicht nur eine Entscheidung in einem konkreten Einzelfall, sondern stellte gleichzeitig einen in den meisten archivischen Gebührenordnungen enthal-

tenen Abschnitt in Frage, der bisher weitgehend unreflektiert von Ordnung zu Ordnung übernommen worden ist. Die Gebührenpositionen „Wiedergabe von Archivgut“ oder „Einräumung von Nutzungsrechten“ sind hiernach in den meisten Fällen rechtlich zweifelhaft. Gleichzeitig wurde auch der Begriff der „Benutzung“ durch das Gericht näher bestimmt. Benutzung im Sinne der hier zur Grundlage genommenen Vorschriften – des nordrhein-westfälischen Archivgesetzes von 1978 und der darauf fußenden Benutzungsordnung – ist die unmittelbare Einsichtnahme in das Archivgut. Diese kann durch das Archiv reglementiert und durch Gebühren belegt werden. Keine Benutzung dagegen ist die Weiterverwendung von Archivgut, das einmal in einem Benutzungsvorgang exzerpiert oder reproduziert worden ist.

Indirekt räumt das Urteil auch mit einer in den Archiven verbreiteten Auffassung auf, die letztlich hinter den entsprechenden Gebührenpositionen steht. Es ist die Meinung, dass sich aus der Verwahrung von Unterlagen in einem Archiv und dem Eigentum des Archivs daran ein Recht ergibt zu bestimmen, wie dieses Archivgut verwertet wird, und an einer (oft nur vermeintlichen) kommerziellen Nutzung mitzuverdienen. Ein solches im Eigentum gegründetes Immaterialrecht hat das Oberverwaltungsgericht nicht erörtert und auch wohl nicht gesehen.<sup>16</sup> Aus dem reinen Eigentum an Archivgut ergibt sich somit keine Grundlage für die Gebührenerhebung.<sup>17</sup>

## Gebührenerhebung auf Grundlage des Urheberrechts?

Die Gebührenposition „Einräumung von Nutzungsrechten“ erinnert – auch in ihrer häufigen Ausgestaltung nach Auflagenhöhe und Sendeminuten – an ein anderes

<sup>16</sup> In seinem Urteil „Friesenhaus“ vom 9. März 1989 (I ZR 54/87) hat der Bundesgerichtshof deutlich gemacht, dass das Fotografieren einer Sache das Eigentumsrecht unberührt lässt, da der Eigentümer nicht in der tatsächlichen Nutzung seiner Sache behindert werde. Daher sei auch die kommerzielle Nutzung der Fotografie zulässig ([http://de.wikisource.org/wiki/Bundesgerichtshof\\_-\\_Friesenhaus](http://de.wikisource.org/wiki/Bundesgerichtshof_-_Friesenhaus)). Dies lässt sich durchaus auf das Abfilmen von Archivalien durch ein Filmteam übertragen, wenn dies im Archiv erlaubt worden ist. – Eine etwas abweichende Position vertritt Peter Nennen, Kölner Stadtarchiv: Urheberrecht an Archivalien (<http://www.nennen.de/blog/blog/date/2009/03/23/artikel/koelner-stadtarchiv-urheberrecht-an-archivalien.html>). Nennen geht davon aus, dass Archivalien in einem Kommunalarchiv nur mit Zustimmung des Eigentümers eingesehen werden dürfen, Fotos daher auch dessen Genehmigung unterliegen, übersieht aber dabei die Überlagerung des Eigentumsrechts durch die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen in den Archivgesetzen, durch die von einer Freiheit der Entscheidung, wem Einsicht zu gewähren ist, keine Rede sein kann. Vgl. auch den Kommentar dazu von Klaus Graf in: Archivalia, 23. März 2009 (<http://archiv.twoday.net/stories/5601185/>).

<sup>17</sup> Nicht zu verwechseln ist dieses vermeintliche Immaterialrecht mit dem in den Archivgesetzen begründeten Recht, aus Gründen der Wahrung der Rechte Betroffener dem Benutzer Auflagen zu erteilen, die Auswertungsbeschränkungen, etwa die Anonymisierung, beinhalten. Grundlage hierfür ist allerdings nicht das Eigentumsrecht, sondern das Persönlichkeitsrecht der Betroffenen.

Recht: das Urheberrecht. Im vorliegenden Fall handelte es sich bei den benutzten Archivalien offenbar nicht um Werke nach dem Urheberrecht; jedenfalls wurden urheberrechtliche Aspekte nicht von den Parteien vorgetragen. Grundsätzlich hat das Obergerverwaltungsgericht aber dem Archiv zugestanden, die Verwertung etwaiger urheberrechtlicher Nutzungsrechte „als Wertfaktor bei der Gebührenbemessung und -erhebung“ zu berücksichtigen. Das Archiv kann also für die Einräumung von Nutzungsrechten eine Vergütung entsprechend § 32 Abs. 1 des Urheberrechtsgesetzes geltend machen. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass es auch wirklich im Besitz solcher Rechte ist. Das ist etwa dann der Fall, wenn Reproduktionen durch das Archiv selbst gefertigt worden sind und diese Lichtbildwerke im Sinne des Urheberrechts sind oder zumindest die Qualität einfacher Lichtbilder erreichen. Bei einfachen Reproduktionen, die beispielsweise durch Auflegen der Vorlage auf einen Fotokopierer entstehen, ist dies sicherlich nicht der Fall, denn auch für ein einfaches Lichtbild ist ein Mindestmaß an persönlicher geistiger Leistung notwendig.<sup>18</sup> Anders verhält es sich beispielsweise bei Fotos von dreidimensionalen Siegeln, die für eine Veröffentlichung bestimmt sind. Hier ist davon auszugehen, dass es sich wahrscheinlich um ein Lichtbildwerk handelt, dessen Schutz 70 Jahre nach dem Tod des Fotografen endet. Zwischen beiden Polen sind verschiedene Formen von Reproduktionen und Abbildungen denkbar, deren Charakter im Einzelfall zu bestimmen ist.<sup>19</sup>

Seltener wird das Archiv Nutzungsrechte an den Archivalien selbst besitzen. Große Teile des Verwaltungsschriftgutes erreichen nicht die nötige Schöpfungshöhe, um als Werk im Sinne des Urheberrechts zu gelten. Der gewöhnliche Verwaltungsschriftsatz ist daher gemeinfrei, also auch Vergütungen nach dem Urheberrecht unzugänglich. Dennoch befinden sich in den Akten immer wieder Werke, denken wir etwa an Bauzeichnungen und Pläne oder den ganzen Bereich der Fotos, die zum allergrößten Teil zumindest als einfache Lichtbilder geschützt sind. Auch einzelne Schriftstücke, z.B. Gutachten, können urheberrechtlichem Schutz unterliegen.<sup>20</sup> Die Aufbewahrung im Archiv bringt es allerdings nicht mit sich, dass dieses

---

18 BGH, Urteil vom 8. November 1989 – I ZR 14/88, „Bibelreproduktion“: [http://de.wikisource.org/wiki/Bundesgerichtshof\\_-\\_Bibelreproduktion](http://de.wikisource.org/wiki/Bundesgerichtshof_-_Bibelreproduktion). Vgl. Klaus Graf, Urheberrecht: Schutz der Reproduktionsfotografie?, in: Archivalia 9. April 2008 (<http://archiv.twoday.net/stories/4850312/>); Michael Scholz, Ausverkauf der Nutzungsrechte? Rechtliche Fragen bei der Digitalisierung von Archivgut durch Dritte, in: Archivpflege in Westfalen und Lippe 77 (2012), S. 46–51, hier S. 47.

19 Vgl. hierzu auch Mark Steinert, Das Problem des Urheberrechts an Bildern im Archiv, in: Brandenburgische Archive 27 (2010), S. 71–75, hier S. 72.

20 Zur stets umstrittenen Frage der Schöpfungshöhe vgl. auch Dreyer/Kotthoff/Meckel, Urheberrecht (Heidelberger Kommentar), <sup>2</sup>Heidelberg u. a. 2009, Rn. 58–63.

an größeren Teilen davon auch Nutzungsrechte besitzen müsste. Vielmehr wird dies nur in Ausnahmefällen der Fall sein, etwa wenn es sich beim Ankauf eines Fotografennachlasses die Rechte hat übertragen lassen. In manchen Fällen mögen die Rechte auch beim Träger liegen, etwa wenn ein Plan im Auftrag des städtischen Bauamtes gezeichnet wurde und Nutzungsrechte nach der sogenannten „Zweckübertragungslehre“ (§ 31 Abs. 5 UrhG) auch ohne ausdrückliche Vereinbarung an die Kommune übergegangen sind. Aber auch wenn das Archiv oder sein Träger die Nutzungsrechte besitzt, ist eine (kostenpflichtige) Übertragung an den Benutzer nicht ohne Weiteres möglich. Nur im Ausnahmefall wird man ausschließliche Nutzungsrechte besitzen, die jede Art der Übertragung möglich machen. In den übrigen Fällen kommt es auf die jeweilige Übertragung an, und eine Übertragung nach der Zweckübertragungslehre erlaubt es in der Regel dem Rechteinhaber nicht, seinerseits Dritten Rechte einzuräumen.

Der Erhebung einer urheberrechtlichen Vergütung im Archiv sind also enge Grenzen gesetzt, und ganz selten wird sie gerechtfertigt sein, wenn der Benutzer selbst die Reproduktionen fertigt, wie dies im Fall von Filmaufnahmen im Archiv der Fall ist. Zudem stellt sich die Frage, ob diese Vergütung in Form einer öffentlich-rechtlichen Gebühr geltend gemacht werden kann. Das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen scheint die Möglichkeit zu sehen, in diesem Fall Verwaltungsgebühren zu erheben. Möglich wäre es somit wohl, sie als Gebühr für die Veröffentlichungsgenehmigung zu erheben, die dann in ihrer Höhe nach dem wirtschaftlichen Nutzen gestaffelt ist.

### **Nutzungsentgelt auf privatrechtlicher Basis?**

Findige Archivträger mögen nun auf den Gedanken kommen, statt einer öffentlich-rechtlichen Gebühr ein privatrechtliches Entgelt zu erheben, was im kommunalen Raum möglich ist. Dadurch werden die strengen Regeln des Kommunalabgabenrechts umgangen, sodass die Hoffnung bestehen könnte, mittels einer kreativen Entgeltgestaltung zusätzliche Einnahmen erzielen zu können. Kann also auf privatrechtlicher Basis ein Nutzungsentgelt für die Wiedergabe von Archivalien erhoben werden, auch wenn darin keine Benutzung liegt und Urheberrechte nicht gegeben sind? Grundsätzlich herrscht im Privatrecht Vertragsfreiheit, doch muss auch hier gefragt werden, was eigentlich die Gegenleistung des Archivs für ein derartiges Entgelt sein soll. Der Zugang zum Archivgut wird in der Regel durch andere Entgelte abgegolten. Letztlich wird auch in privatrechtlichen Entgeltordnungen durch die Position „Nutzungsentgelte“ der Anschein erweckt, als besäße das Archiv urheberrechtliche Nutzungsrechte an allen seinen Archivalien.

In einem neueren Urteil hat der Bundesgerichtshof allerdings im Hinblick auf urheberrechtliche Lizenzverträge festgestellt, dass diese nicht schon deshalb von vornherein unwirksam sind, weil das vermeintliche Werk tatsächlich keinen Urheberschutz genießt.<sup>21</sup> In dem entsprechenden Fall, der Musikaufführungen betraf, hatte die Kammer geurteilt, auch aus der sogenannten Leerübertragung gehe ein wirtschaftlicher Vorteil für den Lizenznehmer hervor, solange unklar sei, ob der Urheberschutz nun bestehe oder nicht. Der Lizenznehmer könne daher bezahlte Gebühren nicht zurückfordern, habe aber ein Sonderkündigungsrecht, sobald sich herausstelle, dass der Urheberschutz nicht bestehe. Auf unseren Fall, die Erhebung von Entgelten für Nutzung von Archivalien ohne Urheberschutz, ist das Urteil nur bedingt anwendbar. Es geht davon aus, dass zumindest die Möglichkeit besteht, dass Urheberrechte bestehen, und dass der Lizenzgeber in diesem Falle Inhaber der Nutzungsrechte wäre. Übertragen auf die Benutzung im Archiv könnte man sagen: Erhebt ein Archiv Nutzungsentgelt beispielsweise für eine Reproduktion und stellt sich im Nachhinein heraus, dass diese nicht einmal als einfaches Lichtbild geschützt ist, kann der Benutzer das Entgelt nicht zurückverlangen. Ein Fernsehsender müsste aber für die nächste Ausstrahlung einer Sendung, in der die Reproduktion gezeigt wird, nicht mehr zahlen. Für den Fall, dass unbestritten keine Urheberrechte bestehen, gibt das Urteil aber nichts her. Auch auf privatrechtlicher Grundlage bleibt die Erhebung von Nutzungsentgelten für die Wiedergabe von Archivalien, an denen keine Urheberrechte bestehen, eine zweifelhafte Angelegenheit.

### **Eine pragmatische Lösung: Die Mehraufwandsgebühr**

Muss ein Archiv also auf jede Art der Vergütung verzichten, wenn Aufnahmen seiner Archivalien zu Film- oder Fernsehproduktionen verwendet werden? Immerhin bringen Filmaufnahmen im Archiv die normalen Abläufe durcheinander, dauern mitunter sehr lange, erfordern oft zusätzliche Räume und binden Personal. Sollte dies nicht wenigstens durch einen Beitrag zu den Kosten des Archivs abgegolten werden? Ein Ansatz für eine Lösung liegt gerade in dem entstehenden Mehraufwand. Archive erheben regelmäßig Gebühren für den Mehraufwand, der durch Recherche für schriftliche Auskünfte entsteht. Warum sollte nicht auch eine Gebühr für den Mehraufwand erhoben werden, der durch die Vorbereitung und Durchführung von Filmaufnahmen im Archiv entsteht? Dieser Gebühr stände ein echtes Verwaltungshandeln gegenüber, sodass sie durch die Ermächtigung der Kommu-

---

<sup>21</sup> BGH, I ZR 162/09 vom 2. Februar 2012 (<http://lexetius.com/2012,3120>). Vgl. Klaus Graf, BGH erleichtert Copyfraud, in: Archivalia, 5. August 2012 (<http://archiv.twoday.net/stories/120171193/>).

nalabgabenordnungen problemlos abgedeckt wäre. Freilich muss dafür eine entsprechende Gebührenposition in der Gebührenordnung vorhanden sein. Sie könnte etwa lauten: „Vorbereitung und Beaufsichtigung von Foto- und Filmaufnahmen von Archivalien in den Räumen des Archivs“ und könnte nach Zeitaufwand berechnet werden.<sup>22</sup> Eine Harmonisierung mit den Sätzen für schriftliche Auskünfte ist ebenfalls möglich. Es dürfte sich bald zeigen, dass eine solche am tatsächlichen Aufwand orientierte Gebühr transparent ist und eine höhere Akzeptanz hervorruft als eine in ihren Grundlagen zweifelhafte Nutzungsgebühr. Immerhin war auch im behandelten Rechtsstreit die Produktionsfirma durchaus bereit gewesen, eine einmalige, von der Zahl der Ausstrahlungen unabhängige Gebühr zu zahlen. Ist das Archiv selbst an den Aufnahmen interessiert, weil es sie als zusätzliche Öffentlichkeitsarbeit betrachtet, kann die Gebühr auch erlassen werden, falls die Gebührenordnung eine solche Befreiung zulässt.

## Fazit

Zusammenfassend lässt sich also festhalten:

- Eine Gebühr im Archiv muss
  - a) an ein konkretes Verwaltungshandeln oder
  - b) an einen direkten Benutzungsvorgang anknüpfen.
- Nutzungsgebühren sind nur möglich, wenn das Archiv über die entsprechenden urheberrechtlichen Nutzungsrechte verfügt und diese auch übertragen darf. Sie können zusammen mit der (urheberrechtlich begründeten) Veröffentlichungsgenehmigung als Verwaltungsgebühren erhoben werden.
- Eigentumsrechte am Archivgut begründen keine Gebührenpflicht.
- Der Mehraufwand bei Film- und Fernsehaufnahmen kann durch eine am Zeitaufwand orientierte Gebühr abgegolten werden.

Gebühren in Archiven müssen sich, sollen sie auch in den seltenen gerichtlichen Streitfällen bestehen können, ausreichend auf die vorhandenen Rechtsgrundlagen stützen können. Der hier näher behandelte Prozess vor dem Oberverwaltungsgericht in Münster hat am Beispiel der Nutzungsgebühren gezeigt, dass auch traditionelle Gebührenpositionen immer wieder überprüft werden müssen, ob sie diesen Anforderungen standhalten. Gerade kommunale Finanznot mag allerdings

---

<sup>22</sup> Vgl. etwa Gebührenordnung für das Brandenburgische Landeshauptarchiv (LHAGebO) vom 14. Februar 2006 (GVBl.II S. 38), Tarifstelle 4.1.

bei manchem Träger die Neigung aufkommen lassen, die Einkünfte durch neue Gebührenpositionen zu verbessern. Es ist auch Aufgabe der Archive, hierbei darauf zu achten, dass Gebührenordnungen entstehen, die sich an den Realitäten und Abläufen im Archiv orientieren und gleichzeitig rechtssicher und handhabbar sind.

# Das Stadtarchiv Kamenz. Ein Wolkenkuckucksheim?

von *Thomas Binder*

Die Arbeit der Archivare – vor allem im kommunalen Bereich – unterliegt stetiger Veränderung. Während vor einem halben Jahrhundert der Begriff vom Historiker-Archivar unumstößlich und auf ewige Zeiten unveränderlich festzustehen schien, haben sich die Archivarinnen und Archivare in der Folge immer neuen Anforderungen zu stellen gehabt. Einerseits brach das „Digitale Zeitalter“ über den eher archaisch anmutenden Berufsstand ein, der ihn mit einer neuen Quellengattung mit völlig neuen technischen Problemen konfrontierte, und andererseits wurden die Archive nun immer häufiger zum Spielball bei den Überlegungen kommunaler Finanzkürzungen. Vor diesem Hintergrund waren Kommunalarchivare in den zurückliegenden Jahren immer stärker gefragt, sowohl die professionelle Auseinandersetzung mit den neuen fachlichen Anforderungen zu suchen als auch der externen sowie intern-behördlichen Öffentlichkeit die Wichtigkeit und Dringlichkeit der archivarischen Aufgaben zu vermitteln.

Natürlich käme es dem sprichwörtlichen ‚Eulen nach Athen tragen‘ gleich, wenn an dieser Stelle über archivarische Kernaufgaben berichtet würde. Aber gerade hinsichtlich der Kommunalarchive sollte auf einen besonderen Umstand immer wieder hingewiesen werden, wenn es um die Bewältigung des archivarischen Tätigkeitspektrums geht. „Der Kommunalarchivar muss [...] fast immer in seiner Arbeit Universalist sein.“ Dies stellte Norbert Reimann – lange Jahre Leiter des LWL-Archivamtes für Westfalen und zudem Vorsitzender des Verbandes deutscher Archivarinnen und Archivare – vor fast einem Vierteljahrhundert fest und führte weiter aus: „Die mittelalterlichen Bestände muss er ebenso pflegen und für die Benutzung bereithalten wie die zeitgeschichtliche Dokumentation.“<sup>1</sup> Jedes Aufgabenfeld muss gleichrangig von dem Stadtarchivar, der nicht selten ein Einzelkämpfer ist, bestellt werden, wobei der Grundsatz gilt: Die Kette (der archivischen Kernaufgaben) ist nur so stark wie ihr schwächstes Glied. Und dabei darf eben nicht vergessen werden, dass diese Ein-Mann bzw. Eine-Frau-Archive zugleich die Dienststellenverwaltung und andere dem Archivarberuf fremde Arbeiten auszuführen haben. So auch im Stadtarchiv Kamenz.

---

1 Norbert Reimann, Pflicht und Kür? Zum Verhältnis von „archivischen Kernaufgaben“ und „Auswertungsauftrag“ der Kommunalarchive, in: *Archivpflege in Westfalen und Lippe* 39 (1994), S. 4.

Seit Beginn des Jahres 2010 arbeitet die Stadtverwaltung Kamenz – und mit ihr das Stadtarchiv – doppisch. Was zuvor als große Arbeitserleichterung apostrophiert wurde, bescherte eine nur noch größere Papier- bzw. Datenflut, die einst wieder vor den Magazinen der Archive aufbrausen wird. Dennoch geht die innere Verwaltung davon aus, dass der Stadtarchivar viel Zeit hat und Papier überhaupt sehr geduldig ist. Deshalb werden Archivare auch schnell Opfer für die Vorbereitung und Durchführung irgendwelcher großangelegten Würdigungen von historischen Ereignissen oder Brauchtumsveranstaltungen. Nachdem im Jahr 2011 Kamenz der Ausrichter des Tages der Sachsen war, dem größten Heimat- und Vereinsfest des Freistaates, und der Stadtarchivar als Arbeitsgruppenleiter mit der Umsetzung des über 3 km langen sowie fast 4.000 Personen, 245 Fahrzeuge und 168 Tiere zählenden Festumzuges betraut wurde, verband sich schon zu Beginn des nun schon wieder zurückliegenden Jahres 2012 die Hoffnung, dass nach über einem Jahr intensiver Vorbereitung dieser Großveranstaltung endlich der Bearbeitungsstau im Stadtarchiv aufgelöst werden kann. So verwundert es nicht, dass beispielsweise seit drei Jahren die Erschließung des Zwischenarchivs auf sich warten lässt. Auch andere Aufgaben – wie der Sammlungsaufbau – leiden unter dem großen Irrtum über den Archivarberuf. Umso dringlicher muss seitens der Archivare Aufklärungsarbeit geleistet werden – aber nicht nur bei den Bürgerinnen und Bürgern, sondern gerade eben auch innerhalb der Verwaltung. Ernüchternd bis frustrierend ist es dann aber, wenn nach einem Vortrag bei der örtlichen Sektion des Kulturbundes Sachsens, bei dem über die tatsächlichen Pflichten eines Stadtarchivars referiert wurde, lanciert wird, dass ausgerechnet der ebenfalls als Mitglied des Vereins anwesende Oberbürgermeister erst hier feststellte: „Ich wusste gar nicht, wie vielfältig die Aufgaben des Stadtarchivars sind.“ Was hilft es, dass Archivare nicht müßig werden, die ihnen anvertrauten Archive als Gedächtnis der Gesellschaft zu rühmen, wenn ihre Bedeutung für die Öffentlichkeit noch nicht einmal realisiert wird. Umso entscheidender muss jede Möglichkeit von Seiten der Archivare genutzt werden, Archive in der heutigen Medienlandschaft zu etablieren, um in das Bewusstsein der Gesellschaft vorzudringen.

An dieser Stelle bietet sich die Beantwortung der Frage an, woher die Redewendung ‚Eulen nach Athen tragen‘ stammt. Sie ist niedergeschrieben in der vom griechischen Dichter Aristophanes verfassten Komödie „Die Vögel“. Aber dieser Komödie wurde auch noch etwas anderes entlehnt: das Wolkenkuckucksheim. Aristophanes bezeichnete damit einst eine Stadt in den Wolken, die sich die Vögel als Zwischenreich gebaut haben. Mittlerweile wird der Begriff ähnlich wie der des

Luftschlosses verwendet: als eine Utopie ohne Bodenhaftung, also ohne Realitäts-sinn.

Gemünzt auf das Arbeitsfeld im Stadtarchiv Kamenz existiert Realität genug, um einschätzen zu können, dass es auch zukünftig schwierig sein wird, allein archivarische Tätigkeiten durchzuführen. Aber nichtsdestotrotz bzw. umso mehr gilt, und hier zitiere ich nochmals Reimann: „Ein Kommunalarchiv lebt wesentlich von der Resonanz und Akzeptanz in der Öffentlichkeit. Nur wenn diese gegeben sind, werden dem Archiv auf Dauer die Mittel und Möglichkeiten zugestanden, die erforderlich sind, um seine umfangreichen Aufgaben, von der Aktenübernahme bis zur Auswertung, zu bewältigen.“<sup>2</sup>

Nur selten ergibt sich die Möglichkeit, eine größere Gruppe von Personen im Stadtarchiv begrüßen zu dürfen und sie mit der Arbeit eines Archivars vertraut zu machen. Auch die Kontaktaufnahme über die Presse ist schwierig, da mit der Pressestelle des Rathauses zumeist noch weitere Personen auf die Berichterstattung einwirken. Ferner ist es Angestellten der Stadtverwaltung nicht erlaubt, ohne vorher das Einverständnis des Hauptamtes eingeholt zu haben, mit Stadträten über dienstliche Belange zu reden. Im einen wie im anderen Fall ist der Oberbürgermeister die Schaltstelle. Um überhaupt in der Öffentlichkeit wahrgenommen zu werden, ohne dass der Oberbürgermeister auf eine fortwährende Berichterstattung bestanden hätte, musste seitens des Stadtarchivs Kamenz also eine den aktuellen Gegebenheiten angepasste Präsentationsform gefunden werden, die einerseits auf die Bedeutung des Stadtarchivs als Gedächtnis resp. Dienstleister der Gesellschaft verweist und andererseits mit einem vertretbaren Arbeitsaufwand einhergeht. Letztgenannte Gründe sprechen nach wie vor gegen Facebook oder Twitter. Aber grundsätzlich kann und darf sich ein Archiv heute nicht mehr den neuen Medien verschließen, wenn es Teil einer sich immer schneller entwickelnden Mediengesellschaft sein will. Noch bis vor fünf Jahren konnten via Internet nur schwer Informationen über das Archiv ermittelt werden. Zwar bestand zu dieser Zeit schon die Website der Stadtverwaltung Kamenz, doch über das Stadtarchiv war dort wenig bis gar nichts zu erfahren. Eine eigene Internetpräsentation des Stadtarchivs fehlte.

Die Große Kreisstadt Kamenz liegt im Schnittpunkt der Ballungsräume Görlitz, Bautzen und der sächsischen Landeshauptstadt Dresden und ist mit ihren knapp 17.000 Einwohnern Mittelzentrum der Oberlausitz sowie Teil des Freistaates Sachsen. Gern schmückt sich Kamenz mit dem Beinamen Lessingstadt, weiß aber auch um die Pflicht der kulturellen Pflege ihres großen Sohnes Gotthold Ephraim Les-

---

2 Wie Anm. 1, S. 5.

sing, der am 22. Januar 1729 im Schatten der Hauptkirche St. Marien das Licht der Welt erblickte. Zu seinem 200. Geburtstag im Jahre 1929 errichtete die Stadt ein Museum für den bedeutenden Dichter der Aufklärung. Das Lessing-Museum bildet heute den Kern der Städtischen Sammlungen Kamenz, zu denen neben der Arbeitsstelle für Lessing-Rezeption, der Stadtgeschichte im Malzhaus und dem Sakralmuseum in der Klosterkirche St. Annen außerdem das Stadtarchiv gehört. Dieses nun verwahrt eine annähernd 1,5 km umfassende Überlieferung, die mit der Urkunde des Königs Johann von Böhmen zur Gewährung der Zollfreiheit für die Bürger von Kamenz durch das Land Budissin vom 22. August 1323 einsetzt. Die Quellenverluste zur Frühgeschichte der Stadt rühren mit großer Wahrscheinlichkeit von Stadtbränden her.

Im Stadtarchiv arbeiten ein diplomierter Archivar und eine diplomierte Bibliothekarin. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass dem Stadtarchiv der Altbestand der Ratsbibliothek angegliedert wurde. Die Ratsbibliothek kann auf eine fast 350-jährige Geschichte zurückblicken und noch immer mit bedeutenden bibliophilen Einzelstücken – darunter auch eine Reihe Inkunabeln – aufwarten. Zum Verständnis: Es existiert eine klare Arbeitsteilung. Jeder der beiden Fachangestellten ist für jeweils den seiner Qualifikation entsprechenden Bereich zuständig. Es besteht lediglich eine Vertretungsregelung untereinander, die allein auf die allgemeine Benutzerberatung zugeschnitten ist. Sofern Anfragen nicht beantwortet werden können, wird auf die Rückkehr des jeweils anderen Kollegen verwiesen. Eine gegenseitige Hilfe bei Sammlungsaufbau und vor allem Bestandserschließung wäre bei der Menge des eigenen Arbeitsumfangs unrealistisch und ist deshalb nicht vorgesehen. Zudem finden momentan eine Bürgerarbeiterin und ein Bundesfreiwilligendienstler („Bufdi“) Beschäftigung im Stadtarchiv. Während jene mit der weiterführenden inhaltlichen Erschließung sämtlicher Berichte auf den Lokalseiten der hiesigen, seit 1822 erschienenen Zeitungen beauftragt ist, um einst eine von 1822 bis 1945 reichende Datenbank der Öffentlichkeit als Rechercheplattform zur Verfügung zu stellen, übernimmt der „Bufdi“ die mit gleichzeitiger Datenbankeingabe verbundene Intensivverzeichnung der aus dem Standesamt übergebenen Personenstandsregister. Mit dieser Datenbank sollen anschließend noch die digitalisierten Einträge aus den Registern verknüpft werden, um Reproduktionen schneller und die Originale schonender anfertigen zu können. Noch bis zum Herbst 2011 wurden im Stadtarchiv Kamenz zeitgleich bis zu 15 Personen über Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) oder spätere sog. MAE-Maßnahmen (Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung) beschäftigt, sodass zusätzliche Aufgaben bewältigt werden konnten.

Darunter fällt als Mammutprojekt die Retrokonversion der maschinenschriftlichen Findhilfsmittel des Stadtarchivs.

Das sogenannte „Alte Archiv“ umfasst die schriftliche Überlieferung der Stadtverwaltung Kamenz, die seit dem Beginn der Aktenführung um 1500 bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges durch das Stadtarchiv verwahrt wird. Die dieser Gruppe zugeordneten Bestände sind nach dem „Bär’schen Prinzip“ verzeichnet worden und demnach nur schwer voneinander zu trennen. Die Aufnahme der Archivalien durch die oben genannten archivfremden Mitarbeiter in die Datenbank erfolgte zudem nach Maßgabe der bereits in den Findmitteln nur dürftig vorhandenen Informationen und ging über die Angabe von Signatur, Aktentitel und Laufzeit nur selten hinaus. Erst im Nachhinein erhielten einige Einträge durch „Enthält-Vermerke“ Substanz. Diese archivarische Ordnung und Verzeichnung orientierte sich jedoch sehr stark an aktuellen Forschungsprojekten. Eine kontinuierliche Erschließung fand nicht statt. So begann 2007 – nochmals in Bär’scher Manier – eine Überprüfung der in der Datenbank verzeichneten Akten des Bestandes „Altes Archiv“, beginnend bei der Signaturnummer 1. Zudem war eine Reihe weiterer Bestände lediglich in elektronischen Tabellen- und Schreibprogrammen abgespeichert. Auch diese wurden nochmals überprüft und gegebenenfalls nachbearbeitet bzw. um zusätzliche Angaben erweitert. Zusammenfassend konnten auf diesem Weg in den vergangenen sechs Jahren über 14.000 Datensätze intensiv erschlossen werden. Parallel zur Ordnung und Verzeichnung der Bestandsgruppen wurde sowohl eine Klassifikation als auch eine Tektonik erarbeitet, die nicht selten bei jeder neu erschlossenen Akte aktualisiert werden musste. Nebenbei: Auf diesem Weg erhält der Archivar nicht nur einen tiefgreifenden Einblick in den Gesamtbestand seines Archivs, sondern gleichzeitig kann er zudem eine Inventur durchführen und Fragen der Bestandserhaltung klären. Aber nicht nur der Zustand der Unterlagen wurde im Stadtarchiv Kamenz festgehalten. Teilweise wurde auch eine Neukartierung vorgenommen. Davon unabhängig wurde während dieses Erschließungsprozesses recht bald deutlich, dass den Nutzern des Stadtarchivs Kamenz auch die Möglichkeit der Recherche in der Datenbank ermöglicht werden muss. Da jedoch ein direkter Zugang in die Datenbank nicht umsetzbar war, reifte alsbald die Überlegung heran, die Bestände online zu stellen.

Die dafür notwendigen Grundlagen wurden noch im Laufe des Jahres 2007 geschaffen. Die Überlegung ging dahin, dass vorrangig eine Website des Stadtarchivs Kamenz entworfen und online gestellt werden sollte, die die wichtigsten Informationen über die Arbeit im Archiv bekannt macht. Erst im nächsten Schritt war vorgesehen, eine Datenbank freizuschalten, die alle zur Online-Recherche freige-

gebenen Bestände bzw. Bestandsgruppen enthält. Dafür war ausschlaggebend, dass zu diesem Zeitpunkt nur eine verhältnismäßig kleine Gruppe von Datensätzen hätte eingestellt werden können. Der Plan, eine umfassende Rechercheplattform zur Verfügung zu stellen, konnte in diesem Stadium der Entwicklung noch nicht umgesetzt werden. Außerdem war noch unklar, wie die technische Umsetzung erfolgen sollte. Würde die Stadtverwaltung Kamenz als Server fungieren und damit sowohl für die erforderlichen Anschaffungen als auch die Pflege und Wartung Geld und Personal bereitstellen? Oder käme es zu einem Outsourcen dieser Aufgaben?

Aber der Reihe nach: Am 2. Oktober 2008 fand während des Kolloquiums zum ersten Todestag von Dr. Matthias Herrmann – Kamenzener Stadtarchivar von 1991 bis 2006 – die offizielle Freischaltung der Website des Stadtarchivs Kamenz statt. Als Internet-Provider, dem auch das Web-Hosting der anderen Websites der Städtischen Sammlungen Kamenz übertragen wurde, fungiert eine in Kamenz ansässige Firma. Die Website des Stadtarchivs hat sich im Grunde bis heute kaum verändert, sofern sich dies auf die Gestaltung bezieht. Ansonsten wird mindestens vierteljährlich eine Aktualisierung durchgeführt. Dies geschieht meist aus der Tatsache heraus, dass die quartalsweise wechselnde Kleinausstellung des Stadtarchivs angekündigt wird. Bei den anderen Seiten sind eher keine Veränderungen zu erwarten, da sie nun einmal von Dauer sind: Standort, Erreichbarkeit, Öffnungszeiten oder Archivsatzung mit Gebührenverzeichnis. Andere Informationen werden wenigstens einmal im Jahr aktualisiert. Neben der Statistik soll hier besonders auf die mit der Website verlinkte Datenbank verwiesen werden.

Karsten Uhde graduiert in einem 1996 im Archivar erschienenen Aufsatz über „Archive und Internet“ drei Stufen, wenn Archive das Internet für sich nutzen.<sup>3</sup> Die erste Stufe beinhaltet demnach die Darbietung einfacher Daten über das jeweilige Archiv und den Informationsaustausch mit anderen Archiven. Weiterhin werden Mitteilungen über Publikationen und besondere Archivalien angeboten. In der zweiten Stufe werden dann Bestandsübersichten und Benutzungsanleitungen hinterlegt sowie Arbeitsergebnisse auf diesem Weg veröffentlicht. In der Peripherie dieser beiden Stufen befand sich auch die Internetpräsentation des Stadtarchivs, als sie 2008 online ging. Im dritten und letzten Schritt bietet das Archiv der interessierten Öffentlichkeit auch Findmittelübersichten und/oder die Online-Recherche an. Ebenfalls in dieser Stufe werden ganze Quellen, die zuvor digital aufbereitet wurden, zur eigenständigen Nutzung bereitgestellt. Seit 2009 hat das Stadtarchiv diese Stufe erreicht. Doch bezieht sich dies erst einmal nur auf Findmittel und Online-

---

3 Karsten Uhde, Archive und Internet, in: Der Archivar 49 (1996), H. 2, Sp. 205–216.

Recherche. Der Ansatz, Archivgut digital aufbereitet ins Internet zu stellen, damit es der Forschung quasi weltweit und jederzeit zur Verfügung steht, ist ein hehres Ziel. So äußert auch Uhde noch 1996 seine Bedenken: „Die Auswirkungen auf das Archiv ist bei einer intensiven Nutzung des Internets (Stufe 3) noch nicht abzusehen. Die Stufe 3 sollte deshalb in einzelnen Archiven exemplarisch erprobt und auf der Grundlage dieser Ergebnisse gründlich diskutiert werden.“ Heute – über 15 Jahre später – kann diese Erprobungsphase weitestgehend als abgeschlossen gelten. Viele, vornehmlich größere (staatliche) Archive stellen ihre Findmittel inzwischen selbstverständlich online zur Verfügung. Doch die Mehrzahl der Archive, zu denen auch ein großer Teil der Kommunalarchive zu rechnen ist, kann dies nach wie vor nicht realisieren – vom Einstellen digitalisierten Archivguts ganz zu schweigen. Aber dies bezieht sich nicht allein auf die technischen Voraussetzungen. Gleiches gilt für Personal, das für die Digitalisierung abgestellt werden müsste, obwohl schon jetzt genügend Baustellen auf ihre Fertigstellung warten, was sich auch in der Arbeit des Stadtarchivs Kamenz niederschlägt. Selbst ein Outsourcen kommt aus finanziellen Gründen derzeit kaum in Frage, was allein die Kostenvoranschläge hinsichtlich der Verfilmung der Personenstandsunterlagen beweisen. Dagegen erscheinen die halbjährlichen Mietzahlungen für das Web-Hosting der Online-Datenbank geradezu als Peanuts, weshalb sich das Stadtarchiv Kamenz auch dazu entschlossen hat, Bereitstellung und Wartung auswärtigen Fachkräften zu überlassen. Lediglich die überarbeitete Datenbank wird, sofern sich etwas verändert hat, einmal im Jahr aktualisiert an die Software-Firma gesandt. Alles Weitere gehört zum Service. Dazu zählt auch die halbjährliche Übermittlung der statistischen Auswertung zur Datenbanknutzung. Die Statistik zeigt dann auch, was es bedeutet, wenn nicht ständig neue Informationen in die Online-Datenbank eingepflegt werden. Weil das Stadtarchiv in den zurückliegenden Jahren mit einer Vielzahl archivfremder Aufgaben betraut worden ist, blieb die Erschließungsarbeit auf der Strecke. So kam es letztmalig Anfang 2011 zu einer Aktualisierung. Im ersten Quartal 2012 stieg noch einmal der Zugriff auf die Datenbank an. Seitdem keine neuen Datensätze hinzugekommen sind, sinken auch die Besucherzahlen der Website stetig.

Derweil ist die Idee des Web 2.0 („Mitmach-Internet“) und deren Umsetzung auf Plattformen der Social Media zukunftsweisend. Das Wolkenkuckucksheim – die Stadt in den Wolken, die sich die Vögel als Zwischenreich gebaut haben. Auf die Gegenwart projiziert hört sich das ein wenig nach Cloud-Computing an. Bislang spielen diese Techniken im Stadtarchiv Kamenz – wie bereits angerissen – noch keine erhebliche Rolle. Das vordringliche Ziel ist, einen Bearbeitungsstand zu erreichen, der eine Recherche möglichst großer Teile der Bestandsgruppen A (Rats- und

Verwaltungsarchiv) und B (Fremdbestände, und hier vor allem der Innungen und ehemaliger ortsansässiger Unternehmen) sowie D (Archiv- bzw. Ratsbibliothek) gewährt. Diesbezüglich wird das Jahr 2016 anvisiert. In diesem Jahr gedenkt die Ratsbibliothek ihres 350. Gründungstages und das Stadtarchiv seiner 300. Ersterwähnung. Aber bei aller Euphorie darf nicht aus den Augen verloren werden, dass die Internetpräsentation des Stadtarchivs Kamenz lediglich eine untergeordnete Rolle spielt. Die archivischen Kernaufgaben sind nicht Mittel zum Zweck, um einen ansehnlichen Auftritt im World Wide Web zustande zu bringen. Vielmehr ist die Website der Recyclinghof des Stadtarchivs. Alle darin eingestellten Informationen über das Archiv sind ohnehin vorhanden. Sie sind entweder ein Abfallprodukt der realisierten Aufgaben durch das Archiv selbst oder als Auftragsarbeit der Leitungsebene entstanden.

Mit der Hinwendung zu Web 2.0 entstünde dagegen ein vollkommen neues Betätigungsfeld, das die schon jetzt geringen Personalressourcen noch stärker strapazieren würde. Das Cloud-Computing könnte dabei Abhilfe schaffen. Schließlich würde es ein Arbeiten ohne feste Arbeitsplatzbindung und somit auch die Heimarbeit ermöglichen. Schon Reimann diagnostizierte: „[...] ohne ein beträchtliches persönliches Engagement, das in der Regel auch weite Teile der Freizeit mit einbezieht, wird der Kommunalarchivar seinen [Auftrag] nur selten befriedigend erfüllen können.“<sup>4</sup> Erste Erfahrungen mit virtuellen Arbeitsplattformen sammelt das Stadtarchiv Kamenz gerade im Zusammenhang mit der Realisierung von Publikationen. In Kooperation mit verschiedenen Historikern werden Quellen des Stadtarchivs für eine Drucklegung vorbereitet. Da diese in einer Publikationsreihe des Stadtarchivs veröffentlicht werden, muss der Stadtarchivar selbstverständlich die Ausarbeitungen durchgehen und bestätigen. Bis zu vier Stunden bzw. ein halber Arbeitstag pro Woche muss dafür eingeplant werden.

Perspektivisch wird sich auch das Stadtarchiv Kamenz diesen verknüpfenden Arbeitsformen stellen müssen. Die Idee eines wikipedia-gleichen Stadtlexikons geistert schon lange durch die Magazine des Stadtarchivs. Allerdings wird die Kamenzer Version weniger Freiheiten bieten können als das oben genannte Portal. Sofern Nutzer Änderungen oder Zusatzinformationen zu einzelnen Artikeln eingestellt wissen wollen, müssen sie die an eine Arbeitsgruppe melden. Diese entscheidet nach Prüfung über eine Freischaltung, was zwar einen hohen Arbeitsaufwand bedeuten würde, der aber vertretbarer sein wird, als eine ständige Überwachung und Korrektur eines freigeschalteten Stadtlexikons. Bislang strebt das Stadtarchiv

---

4 Wie Anm. 1, S. 4–5.

zusammen mit der Stadtgeschichte eine solche Arbeitsgruppe an, um eine Häusergeschichte für Kamenz anzulegen, die eventuell den Grundstock eines derartigen Projektes bilden könnte. Dies hätte zumindest den Vorteil, dass die Arbeit auf mehrere Schultern verteilt wird. Doch das Ziel liegt noch in weiter Ferne. Das Stadtjubiläum im Jahre 2025 zu 800 Jahren Ersterwähnung wäre für die Freischaltung geradezu prädestiniert.

# Nicht nur für Nerds: Stadtarchive im World Wide Web – Das Beispiel Mülheim an der Ruhr

*von Kai Rawe*

Die inhaltliche und organisatorische Entwicklung und Einrichtung des Internetauftritts des Stadtarchivs Mülheim an der Ruhr<sup>1</sup> zeigt beispielhaft, wie heute die Präsenz eines mittelgroßen Stadtarchivs im World Wide Web aussehen kann. Natürlich wird ein solcher Einzelfall immer von seinen ureigenen Rahmenbedingungen bestimmt, die nicht ohne Weiteres auf andere Archive zu übertragen sind. Gleichwohl hoffe ich, dass meine Ausführungen ein Beispiel präsentieren, das Mut machen kann, sich auch bei weniger günstigen Rahmenbedingungen mit der Frage einer eigenen Internetpräsenz aktiv zu befassen und eigene Zielvorstellungen in diese Richtung zu entwickeln.

## **Mülheim an der Ruhr und sein Stadtarchiv**

Mülheim an der Ruhr liegt – wie der Stadtname schon sagt – an der Ruhr. Genauer gesagt am westlichen Ende des Ruhrgebiets, zwischen Essen und Duisburg. Da das Ruhrgebiet insgesamt ca. 5 Millionen Einwohner hat, zählt Mülheim mit nicht ganz 170.000 Einwohnern zu den kleineren Großstädten. Die historischen Anfänge reichen bis in das 9. Jahrhundert zurück, sodass Mülheim in der Nachfolge der 1808 untergegangenen „Herrschaft Broich“ durchaus auf eine ansehnliche „vorindustrielle Geschichte“ zurückblicken kann. Dies ist in einer Region, in der viele Städte erst im Zuge der Industrialisierung im 19. Jahrhundert entstanden sind oder zumindest erst zu Städten wurden, nicht so selbstverständlich. Das Stadtarchiv verwahrt daher Bestände aus rund 800 Jahren Stadtgeschichte einschließlich mittelalterlicher Urkunden, Handschriften, frühneuzeitlicher Gerichtsakten, dynastischer Dokumente, Kirchenbücher, Verwaltungsakten, Plänen, Fotos, Postkarten usw.

## **Vorüberlegungen**

Das Internet ist schon lange nicht mehr nur eine Spielwiese für die sogenannten „Nerds“, jenen Wesen, die die Internet-Enzyklopädie Wikipedia sowohl als Lang-

---

<sup>1</sup> [www.stadtarchiv-mh.de](http://www.stadtarchiv-mh.de) [Stand: 9.7.2013, gilt ebenfalls für alle nachfolgenden Hinweise auf Internetseiten].

weiler, Sonderlinge, Fachidioten oder Computerenthusiasten als auch als „gesellschaftliches Stereotyp“ definiert, „das besonders für in Computer oder andere Bereiche aus Wissenschaft und Technik vertiefte Menschen steht.“<sup>2</sup>

Heutzutage bewegt sich ein wesentlicher Teil der Bevölkerung der westlichen Industrieländer mehr oder weniger regelmäßig und selbstverständlich im Internet. Das Internet hat zweifellos eine reale Bedeutung gewonnen, die kaum mehr ignoriert werden kann. Die Frage Homer Simpsons: „Das Internet? Gibt’s den Blödsinn immer noch?“ stammt wohl zu Recht aus einer amerikanischen Zeichentrickserie und dürfte in der Wirklichkeit so nicht mehr gestellt werden. Für unsere Informationsgesellschaft ist die schnelle Verfügbarkeit unterschiedlicher Informationen, die das Internet bietet, ein elementarer Bestandteil. Die Erfahrung zeigt darüber hinaus, dass das Internet inzwischen ein etabliertes Recherchefeld für Archivare ebenso wie für die Zielgruppen der (Stadt-)Archive geworden ist. Wissenschaftler, Genealogen, Journalisten, Heimatforscher und natürlich Schüler bzw. Studenten nutzen das Internet, um sich zu informieren. Sie googlen was das Zeug hält. Und sie tun dies oftmals nicht mehr in Ergänzung zu anderen Recherchewegen, sondern ausschließlich. Wer im Internet nicht vorkommt, wird also auch nicht gefunden! Oder, um es in leicht abgewandelter Form mit einem Augenzwinkern auf einen bekannten Grundsatz zu bringen: „Quod non est in Internet, non est in mundo!“

### **Was folgt also daraus?**

Eben weil das Internet eine Realität auch für die unterschiedlichsten Zielgruppen der Archive ist, sollten sie im Internet präsent sein. Archive sollten allerdings nicht nur ‚irgendwie‘ vorkommen, sondern dort wo es geht, eine am Nutzer orientierte Angebotspalette entwickeln und neue Recherchegewohnheiten und Informationsbedürfnisse bedienen. Es sollte darüber hinaus nicht vergessen werden, dass eine ansprechende Internet-Präsenz eine Chance zur Selbstdarstellung des Archivs nach innen – also in die eigene Verwaltung – und nach außen darstellt.

Diese Grundüberzeugungen liegen dem Internetauftritt des Stadtarchivs Mülheim an der Ruhr zu Grunde.

### **Der Internetauftritt [www.stadtarchiv-mh.de](http://www.stadtarchiv-mh.de)**

Das Stadtarchiv ist seit vielen Jahren über die Internetpräsenz der Stadt Mülheim an der Ruhr im Internet auffindbar. Zunächst war der aus heutiger Sicht eher bescheidene Auftritt nicht mehr als der Hinweis auf die Existenz einer weiteren städtischen

<sup>2</sup> <http://de.wikipedia.org/wiki/Nerd>

Dienststelle. Allerdings fanden sich hier bereits die wichtigsten Sachinfos zum Haus: Adresse, Öffnungszeiten, Kontaktmöglichkeiten über Telefon, Post, Telefax – als historische Referenz mit schwindender Bedeutung – und E-Mail. Darüber hinaus wurden im Laufe der Zeit Gebühren- und Benutzungsordnungen ergänzt, sodass hier das auch für andere Ämter und Abteilungen gängige Profil präsentiert wurde. Gleichwohl war dieser Internetauftritt nicht dazu geeignet, die damals leider mit der geographischen Randlage des Stadtarchivs korrespondierenden ‚Randlage‘ im Bewusstsein der Bevölkerung positiv zu verändern. Daran hat das Stadtarchiv Mülheim an der Ruhr jedoch gearbeitet. Über einen Zeitraum von inzwischen mehr als sechs Jahren hat sich der Web-Auftritt in unterschiedlichen Schüben weiterentwickelt. Inzwischen bietet die Seite [www.stadtarchiv-mh.de](http://www.stadtarchiv-mh.de)

- Sachinfos
- aktuelle Mitteilungen, um auch ‚Wiederholungstäter‘ anzulocken
- Angaben zu Archivbeständen
  - eine Beständeübersicht, die die grundsätzliche Tektonik des Hauses darlegt
  - Online-Findbücher
  - Recherchehinweise für Familienforscher (z. B. Hinweise auf besonders relevante Bestände)
- Online-Formulare zur Bestellung von Registerauszügen aus Standesamtsregistern<sup>3</sup>
- Hinweise und Infos zu Projekten, Veranstaltungen und Angeboten der Historischen Bildungsarbeit „Archiv und Schule“
- Sachtexte und historische Abbildungen zu unterschiedlichen Themen der Stadtgeschichte (z. B. über historische Persönlichkeiten, Bauwerke, Stadtansichten)
- Mülheimer Zeitzeichen (Reihe zu historischen Daten der Stadtgeschichte, die monatlich auf der städtischen Homepage und in einer sehr verbreiteten kostenlosen Lokalzeitung erscheint)

## Online-Findbücher

Ein wichtiges Element der Homepage sind die dort recherchierbaren Findbücher besonders häufig nachgefragter Bestände, die als PDF-Dokumente zur Verfügung

---

<sup>3</sup> Grundlage hierfür ist ein bereits durch das Standesamt genutztes Verfahren, das das Stadtarchiv für diesen Dienstleistungsbereich analog übernommen hat. Dieses Verfahren bedeutete eine Arbeitserleichterung für das Archiv, das nun einen Teil der entsprechenden Anfragen in standardisierter Form erhält. Der Bürger erspart sich durch die klare Abfrage der wichtigen Informationen eine Odyssee über diverse städtische E-Mail-Konten oder Kontaktformulare, die dann u. U. erst innerhalb der Verwaltung den richtigen Weg zum Empfänger suchen müssen. In diesem speziellen Fall hat sich zumindest die standardisierte Vorgehensweise über ein Online-Formular bewährt.

gestellt werden. Auch wenn dies nur eine übergangsweise Lösung auf dem Weg der Retrokonversion unserer Findmittel darstellt, wird diese Hilfestellung durch die Besucher gerne angenommen. Inzwischen erreichen das Stadtarchiv regelmäßig gezielte Anfragen nach konkreten Signaturen, die nur durch diese Online-Recherche im Vorfeld eines Besuches ermittelt werden konnten. Der Vorteil ist klar: Der Besucher kann die gewünschten Unterlagen vorab bestellen, diese können dann in Ruhe ausgehoben und im Lesesaal zum gewünschten Termin bereitgestellt werden. Besonders bei auswärtigen Besuchern oder Personen mit knappem Zeitbudget, denen die Öffnungszeiten etwas Schwierigkeiten bereiten, ist eine solche Reduzierung der Anwesenheitszeit im Lesesaal tatsächlich manchmal ausschlaggebend dafür, ob sie überhaupt die Recherchemöglichkeiten des Stadtarchivs nutzen können oder nicht. Der generelle Nutzen solcher Online-Findmittel ist hinreichend klar und auch kaum umstritten, selbst dann, wenn er, wie im vorliegenden Fall, auf einer sehr einfachen technischen Lösung ohne aufwändige Archivsoftware beruht.

### **Bestände für Familienforscher**

Eine in vielerlei Hinsicht besondere Zielgruppe sind die Genealogen. Um den Recherchebedürfnissen dieser großen Gruppe von Archivbesuchern gerecht zu werden, hat sich ein Angebot mit spezifischen Informationen rund um die Familienforschung etabliert. Erläuterungen zu relevanten Beständen, Hinweise auf Laufzeiten bestimmter Register und Kirchenbücher oder Termine besonderer Informations- und Workshopveranstaltungen ermöglichen es dem Genealogen, seinen Archivbesuch optimal vorzubereiten. Das bereits erwähnte Online-Formular zur Bestellung von Registerauszügen ergänzt das Angebot so, dass auf diese Weise bereits im Vorfeld der Recherche- und Beratungsbedarf optimiert werden kann. Positive Rückmeldungen der Archivbesucher bestätigen diese Annahme.

### **Stadtgeschichte**

Die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, dass sich neben den allgemeinen Hinweisen zur Nutzung des Archivs (Adresse, Öffnungszeiten, Anfahrt usw.) und den verschiedenen Findmitteln besonders die sehr unterschiedlichen Informationen zur Stadtgeschichte einer großen Beliebtheit erfreuen. Die Klick-Zahlen belegen z. B. die Popularität des „Mülheimer Zeitzeichens“, der verschiedenen historischen Fotos und Stadtansichten oder der allgemeinen stadthistorischen Erläuterungen. Historische Abbildungen, Historie und Histörchen, werden durchaus nicht als Ersatz für gewichtige wissenschaftliche Forschung, sondern als Quintessenz derselben präsentiert. So besteht ein Angebot an ‚leicht verdaulicher Kost‘ ohne Hemmschwelle

oder der Attitüde eines Elfenbeinturms, das Freude an der reichen Geschichte Mülheims vermitteln möchte. Diese Interessen virtueller Besucher zu bedienen, trägt nach den bisher gemachten Erfahrungen zu einem deutlichen Popularitätszuwachs des Stadtarchivs bei, auch wenn dies nicht zwingend einen wachsenden Zustrom in den realen Lesesaal auslöst.

### **Grundsätzliche Entscheidungen „pro Benutzerinteressen“ – das Stadtarchiv als die „Geschichtsagentur vor Ort“**

Wir haben auf Grund unserer Erfahrungen im Lesesaal und andernorts eine gewisse Vorstellung davon, wer unsere Zielgruppe ist: Wissenschaftler, Genealogen, Schüler und Studenten, historisch interessierte Laien usw. Diese Menschen kommen alle mit sehr unterschiedlichen Fragen zu uns. Und neben sehr konkreten, individuellen Fragen begegnen uns immer wieder eher allgemeinere Interessen. So haben wir uns entschlossen, einmal die eine oder andere Information kurz und knapp auch online vorzustellen. Das fing mit der Chronik zur Stadtgeschichte an und erweiterte sich im Laufe der Zeit um die diversen Texte und Hintergrunddaten zu historischen Themen. Diese sind manchmal zufällig – sozusagen als ‚Abfallprodukt‘ – entstanden. Wenn Sie ohnehin für eine Anfrage etwas Spannendes recherchiert haben, kann man damit auch einmal die interessierte Öffentlichkeit überraschen. Im Internet geht das schnell und kostengünstig. Offenbar gibt es viele Menschen, die sich ganz allgemein für Geschichte interessieren. Und dies besonders in ihrem Heimat- oder Wohnort. Warum sollte man ein solches Interesse, das zunächst einmal nicht unbedingt den Wunsch nach eigener mühevoller Archivarbeit hervorbringt, nicht bedienen? Das Stadtarchiv als Gedächtnis der Stadt ist doch geradezu die prädestinierte Agentur in Fragen der Stadtgeschichte. Ich meine, man sollte dieses generelle Interesse durchaus ernst nehmen und die Gelegenheit, die eigene Kompetenz in Fragen der Stadtgeschichte auch mit einem niedrigschwelligen Angebot wie z. B. unserem Mülheimer Zeitzeichen, präsentieren. Und dies natürlich im Internet, weil dies für Sie ein effektiver und kostengünstiger, für den Nutzer ein schneller und unkomplizierter Weg ist, zu einem befriedigenden Ergebnis zu kommen. Sie können damit als Institution durchaus punkten. Sie vermitteln nämlich allein dadurch schon eine positive Erfahrung, dass Sie ein wenig von Ihrem exklusiven Wissen teilen. Illustrieren Sie dies dann evtl. noch durch ein paar ‚Schätzchen‘ aus Ihrem Bildarchiv – und Sie können sicher sein, früher oder später wird man Sie darauf ansprechen: „Dass es im Archiv aber so tolle, alte, interessante, skurrile ... Dinge gibt.“

Und unterschätzen Sie nicht, wie eine solche eher allgemein historische Information, auch intern, also im Rathaus, in Ihrer Verwaltung wahrgenommen wird. Wir

haben die Erfahrung gemacht, dass z. B. unser „Zeitzeichen“ regelmäßig aus dem Intranet – also von den Kolleginnen und Kollegen – angeklickt wird. Damit verbreiten Sie auch die Kunde über Ihre Existenz in Ihre Amtsstuben – und eine positiv besetzte Assoziation hilft manchmal bei schwierigen Diskussionen um Anbieterspflichten oder gar Haushaltsmittel. Ich glaube, dass unsere Stellung besser ist, je mehr Leute im positiven Sinne überhaupt von unserer Existenz wissen.

## Wie geht das?

Natürlich sind diese verschiedenen Angebote nicht alle gleichzeitig entstanden. Wenn Sie noch keinen Web-Auftritt haben oder dieser noch in den Kinderschuhen steckt: Fangen Sie mit dem ersten Schritt an. *Kleine Schritte sind besser als keine Schritte.* Die Angebotsvielfalt auf unserer Seite ist auch deshalb technisch relativ unkompliziert möglich, weil die Pflege der städtischen Internetseiten bei uns in Mülheim bis zu einem gewissen Grad dezentral organisiert ist. Das bedeutet, dass es das Content-Management-System erlaubt, mit bestimmten Zugriffsrechten versehen, bestimmte Dinge an der eigenen Web-Präsenz zu ändern. So können Sie also nach entsprechender Schulung Texte, Abbildungen und Funktionen ergänzen, löschen, hinzufügen usw. Das ist auch alles für ‚Nicht-Nerds‘ machbar.

Natürlich gibt es Einschränkungen. So ist z. B. die Grundorganisation ebenso wie die Optik der Seite durch die IT-Abteilung und das Corporate Design der Stadt Mülheim an der Ruhr vorgegeben. Hier kann es durchaus zu Konflikten kommen. Unsere Erfahrung hat allerdings gezeigt, dass sich häufig Lösungen finden lassen, wenn die IT-Kollegen eingebunden werden. Ob man sich tatsächlich immer versteht, hängt natürlich auch davon ab, wie groß der sprachliche ‚Nerd-Faktor‘ Ihrer IT-Kollegen ist. Mein Rat wäre dennoch: Äußern Sie Ihre Wünsche und Ideen auch dann, wenn Sie keine Ahnung von der technischen Umsetzbarkeit und dem entsprechenden Vokabular haben. Ihre IT-Abteilung ist nicht der Feind! Scheuen Sie sich nicht, lokale Lösungen – auch technischer Art – anzunehmen.

Und schließlich sollten Sie sich aktiv für einen vielfältigen Web-Auftritt einsetzen, denn ein bunter, lebendiger Auftritt wird sicherlich eher Unterstützung finden, als eine lediglich an Fachproblemen und Spezialanforderungen orientierte Präsentation.

## Resümee

Wie schwierig oder aufwändig ist das alles im Alltag? Auf diese Frage gibt es eine salomonische Antwort: Das kommt darauf an. Natürlich ist die erstmalige Einrichtung einer Webseite aufwändig, da Sie hierfür u. U. überhaupt erst einmal Ver-

ständnis sowie technische und möglicherweise auch finanzielle Voraussetzungen schaffen müssen. Aller Anfang ist daher schwer! Da aber mittlerweile wohl jede Stadt über eine Webseite verfügt, sollte es möglich sein, mit vertretbarem Aufwand Ihren lokalen Gegebenheiten entsprechend aufzutreten. Einmal eingerichtet muss eine Internet-Präsenz gepflegt werden. Es gibt nichts Schlimmeres als veraltete Informationen, die als „Aktuelles“ präsentiert werden. Denken Sie bei der Formulierung Ihrer Angebote an Ihre Nutzer und deren Interessen. Das ist manchmal eine Gradwanderung und es kann durchaus zu Interessenkonflikten kommen. Denken Sie auch an ‚Wiederholungstäter‘. Schaffen Sie Anreize, immer mal wieder auf Ihre Seite zu schauen. So kann man tatsächlich ‚Fans‘ gewinnen. Allerdings kommen ‚Wiederholungstäter‘ nur dann auf Ihre Seite, wenn Sie etwas Neues anbieten können. Also verursacht das natürlich Arbeit, immer mal wieder einen kleinen historischen Text oder eine „Abbildung des Monats“ oder Ähnliches zu präsentieren. Aber die Mühe lohnt sich. Hier können Sie einfach einmal ein wenig zeigen, was Sie haben und was Sie können, und dies auch, indem Sie dann und wann einmal über archivspezifische Themen oder Probleme berichten. Übernahmen interessanter Bestände, gelungene oder dringend notwendige Restaurierungen, abgeschlossene Verzeichnungen – alles kann hier wohl dosiert mitgeteilt werden. Schließlich ist auch Ihr Web-Auftritt eine Werbe- bzw. Marketingplattform in eigener Sache. Diesen Wert sollte man erkennen und nutzen. Sie schaffen so ein Verständnis für Ihre tägliche Arbeit, die damit verbundenen Probleme, aber auch den damit verbundenen Wert. Das kann helfen! Das Stadtarchiv Mülheim an der Ruhr wird seinen Internetauftritt auf der Grundlage der vorgestellten Überlegungen und Überzeugungen kontinuierlich inhaltlich fortschreiben und weiterentwickeln. Hierbei werden die Anforderungen und Möglichkeiten des sogenannten Web 2.0 und ihre Auswirkungen auf Nutzerverhalten und Archivwesen beobachtet werden, um auch in dieser Frage einen gangbaren Weg des Umgangs mit den daran geknüpften Erwartungen und Schwierigkeiten zu finden. Auch wenn es vermutlich in absehbarer Zeit keinen ausschließlich virtuellen Lesesaal geben wird, so wird das Stadtarchiv Mülheim an der Ruhr wohl zumindest sein virtuelles Fenster in die Welt auch in Zukunft weit geöffnet halten.

# Nutzungsfrequenz als Kriterium für die Auswahl von Digitalisierungsprojekten – das „Erfurter Modell“

von Antje Bauer

Vor 20 Jahren, im Jahre 1992, begann im Stadtarchiv Erfurt das Computerzeitalter. Neben Office-Anwendungen und dem hoffnungsvollen Beginn der Erschließung mit der Archivsoftware „Archivar“, später „Inovar“, wurde der erste PC sofort genutzt, benutzungsintensive Bestände soweit wie nur irgend möglich digital aufzubereiten: im Interesse der Benutzer, aber auch im Interesse des Archivs. Es seien zunächst drei Beispiele vorgestellt:

Das Stadtarchiv Erfurt war wie viele andere Kommunalarchive in den neuen Bundesländern auch in den vergangenen 20 Jahren immer wieder gezwungen, auf regelrechte ‚Anfrage-Angriffswellen‘ zu reagieren. Sie ergaben sich weniger aus einem sprunghaft gestiegenen Forschungsinteresse als aus einigungsbedingten Aufgaben für die Verwaltungen, aus veränderten rechtlichen Möglichkeiten für die Bürger des Landes, deren Regelung u. a. die Einsicht in archivische Unterlagen bzw. die Auskunft daraus bedingte.

Beschlussnummer	Datum	Beschlussinhalt
0191/59	26.11.1959	Instandsetzung von Hausgrundstücken Leipziger Straße 48, Krämpferstraße 43/44, <b>Auenstraße 10</b>
0090/75	15.5.1975	Grundsatzentscheidung für den 1. Teilabschnitt Adalbertstraße 2 - 6 im Modernisierungskomplex 2- <b>Auenstraße</b>
0056/84	15.3.1984	Konzeption „Verkehrsberuhigter Bereich <b>Auenstraße</b> zwischen Albrechtstraße und Waldemarstraße“
0138/85	10.6.1985	Entzug des Eigentumsrechtes aufgrund des Baulandgesetzes der DDR vom 15.06.1984 (GBL. 1 Nr. 17) <b>Auenstraße 65</b>

*Auszug aus der Datentabelle „Beschlüsse des Rates der Stadt Erfurt 1945–1990“  
(ca. 17.000 Datensätze)*

Die Beschlussbände des Rates der Stadt Erfurt (Exekutive 1952–1990) enthalten die wesentlichsten Recht setzenden Unterlagen der Stadt – verständlich, dass dies die gefragtesten Unterlagen waren. Auf die Rechercheergebnisse nach konkreten Sachverhalten wartete nicht nur die Stadtverwaltung selbst in der Wahrnehmung eigener Interessen, sondern auch durchaus ungeduldige Rechtsvertreter, die mit der Regulierung von Vermögensfragen beauftragt waren. Die Umwandlung der jahresweise zusammengefassten Inhaltsverzeichnisse, die nur einen seriellen Zugriff in chronologischer Folge erlauben, in ein digitales Produkt, in dem nach Personen und Objekten recherchiert werden konnte, war dringendes Erfordernis. Dadurch konnten gerade umfängliche Recherchen, u. a. zu Bauprojekten, die Eigentumsfragen berührten, sich aber über Jahrzehnte hinzogen, wesentlich entschärft werden.

Das nächste Projekt galt einer Schriftgutart, die dem Stadtarchiv Erfurt nur zur befristeten Aufbewahrung übergeben war: Zweitschriften von Facharbeiterzeugnissen. Wir haben also einen großen Aufwand in Zwischenarchivgut investiert, weil es für Belange der Nutzer hoch relevant geworden war und der Zugriff auf diese Unterlagen außerordentlich gestiegen war. Jeder Erwachsene in den neuen Bundesländern musste in den vergangenen 20 Jahren seinen Rentenanspruch mittels lückenloser Unterlagen neu nachweisen; die Mehrheit der Menschen musste eine berufliche Neuorientierung starten. Die Wiederbeschaffung von Dokumenten,

Signatur	Name, Vorname	Geburtsdatum	Abschluß
<b>18244</b>	<b>Müller, Peter</b>	<b>16.07.1941</b>	<b>Erwachsenenqualifizierung</b>
<b>18244</b>	<b>Müller, Peter</b>	<b>24.07.1947</b>	<b>Facharbeiter</b>
<b>7786</b>	<b>Müller, Peter</b>	<b>24.07.1947</b>	<b>Meisterprüfung</b>
<b>18247</b>	<b>Müller, Peter</b>	<b>22.09.1947</b>	<b>Facharbeiter</b>
<b>18250</b>	<b>Müller, Peter</b>	<b>31.01.1958</b>	<b>Facharbeiter</b>
<b>18251</b>	<b>Müller, Peter</b>	<b>08.04.1959</b>	<b>Facharbeiter</b>
<b>1604</b>	<b>Müller, Peter</b>	<b>03.09.1960</b>	<b>Facharbeiter</b>

Auszug aus der Datentabelle „Facharbeiterzeugnisse“

die auf irgendeine missliche Weise verloren gegangen waren, war also ein außerordentlich dringendes Bedürfnis; die Inanspruchnahme der zuverlässigen Dienstleistungen des Archivs galt als unumgänglich. Die Hilfe in dieser schrecklichen Notlage verlorener Zeugnisse und ein fehlerfreier Nachweis dieser Unterlagen war die Aufgabe des Archivs. Jedoch machte die nur grobe alphabetische Ordnung der immensen Zahl von Zeugnissen (90.000 Facharbeiterzeugnisse in den 1970er- und 1980er-Jahren – der anfrageintensivste Zeitraum) machte die Rechercheergebnisse unsicher. Deshalb wurden die Metadaten zu diesen Zeugnissen ‚verdatenbankt‘.

Eine Quelle, die nach Umformung in ein digitales Objekt schrie, war die Zwangsarbeiter-Röntgenkartei des Erfurter Gesundheitsamtes, die in den letzten Jahren des letzten Jahrtausends erfolgte, um denjenigen, die eine Entschädigungszahlung aus der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ oder eine Rente beanspruchen konnten, den notwendigen Quellennachweis ausstellen zu können und nicht an der Unzulänglichkeit der Quelle zu scheitern. Viele Angaben in der Quelle waren falsch erfasst bzw. ungenau wiedergegeben – dies konnte durch die Recherchemöglichkeiten in der digitalisierten Quelle ausgeglichen werden.

Name	Vorname	Geburtsdatum	Geburtsort	Herkunft	Beruf	Firma	Wohnung/Lager
Lusis	Milda	21.10.1920	Kursk	SU	Küchenmädchen	Städtisches Krankenhaus	
Lustrowei	Viktor	21.08.1924				Olympia	
Kostenko	Taljana	01.01.1912	Juskuji	SU	Arbeiterin	Telefunken	Telefunken-Lager

*Auszug aus der Datentabelle „Zwangsarbeiter“ (ca. 9.000 Datensätze)*

Diese Beispiele zeigen – außer dass sie Beleg für unsere Digitalisierungsbemühungen sind – folgendes:

- Das kommunale Archiv ist nicht nur kulturelles Gedächtnis, sondern war, ist und bleibt sicher auch Sicherungsstätte rechtlich relevanter Unterlagen für die Stadtverwaltung, für die Bürger dieser Stadt und für alle diejenigen, die vom Verwaltungshandeln der Stadt in irgendeiner Weise betroffen worden sind.

- Die Benutzung des Archivs kann für alle Vorgenannten zwingend sein, und die erfolgreiche Benutzung des Archivs kann für sie von allerhöchster persönlicher Relevanz sein. Die Notwendigkeit, archivische Unterlagen zum Nachweis zu beschaffen, betraf in den vergangenen 20 Jahren zeitgleich große Gruppen von Menschen und überstieg die übliche Benutzung in Sachen Stadtgeschichte bei weitem. Die Form der Benutzung war in der Regel eine indirekte. Über Anfragen an das Archiv wurden Antworten aus den Quellen, zu Quelleninhalten erbeten, d. h. es wurden Recherchen in Auftrag gegeben, die das Archiv ausführte. Um diese Anfrageflut zu bewältigen, mussten Methoden gesucht werden, die Recherchen so effizient wie möglich durchzuführen.

Dies war für uns immer wieder ein Grund zu überlegen, ob ein Digitalisierungsprojekt sinnvoll ist, und zwar sowohl für die Benutzer, aber auch für das Archiv.

Bei all den vorgestellten Quellen war die Konstellation, die zur Entscheidung Digitalisierung führte, immer ähnlich:

- Es handelt sich um eine umfangreiche Quelle/Schriftgutgruppe mit gleichförmigen bzw. gleichförmig strukturierten Detailinformationen zu Konkreta: Personen oder Objekte.
- Die Quelle ist benutzungseingeschränkt,
- Benutzung erfolgt in der Regel indirekt (über Anfragen),
- dies bedeutet einen hohen Rechercheaufwand für das Archiv.
- Die innere Ordnung der Quelle/des Schriftguts steht einer effektiven, sicheren Recherche entgegen;
- die Gefahr unsicherer Rechercheergebnisse ist deshalb gegeben.
- Die Qualität der Information eines einzelnen Dokuments kann Fehlaukünfte verursachen – sie muss verglichen werden.

Ich sprach von Sicherungsstätte – aber nicht nur die Sicherung dieser Unterlagen ist Kernaufgabe von Archiven, sondern auch die sinnvolle Nutzbarmachung, und zwar immer die beste der möglichen Arten. Das bedeutet – in dem Moment, in dem Archivträger und Öffentlichkeit ein besonderes, ein dringendes Interesse an bestimmten Unterlagen oder Informationen aus diesen Unterlagen haben, sollte das Archiv seine Kernkompetenz zum Einsatz bringen und seine Schätze so anbieten können, dass schnell ermittelbare verlässliche Auskünfte selbstverständlich sind. Genau mit der Erwartungshaltung werden Informationen heute in Archiven abgefordert, sehr zum Leidwesen der Archivare, aber nicht ohne Grund. Wird doch diese Erwartung

(schnell oder sofort ermittelbare verlässliche Auskünfte) mit Erfolg an andere Informationsdienstleister gestellt.

Ich habe dies immer auch als eine Gelegenheit gesehen, eine große Zahl Menschen, die meisten keine Archivbenutzer, auf das Archiv aufmerksam zu machen. Unsere immens große Kundschaft unachtsamer Zeugnisverwahrer hat die Existenz des helfenden Archivs, der wirklich einzigen Institution, die überhaupt und darüber hinaus schnell helfen konnte, immer wieder in dankbarer Weise wahrgenommen. Die Relevanz von Archiven als Verwahrer von wichtigen Unterlagen für die Gesellschaft und für den Einzelnen lag für sie nach dieser Erfahrung glasklar auf der Hand.

Bei Digitalisierung im hier vorgestellten Sinne ging und geht es nicht um die Darstellung der Quelle als Bilddatei, sondern um die Extraktion und Konversion der Informationen aus dem Text in strukturierte digitale Information, die maschinell lesbar und durchsuchbar ist. Es geht nicht um die Herstellung einer graphischen Datei, sondern um Volltexterfassung oder Teiltexterfassung in strukturierte Tabellen – im Grunde ein der Retrokonversion vergleichbares Verfahren.

Die technisch verfügbare Möglichkeit des Digitalisierens von strukturiertem Text am Beginn unserer Tätigkeit war die Übertragung per Konversion mit Hand und Kopf, also die strukturierende Eingabe der Texte in Tabellen und Datenbanken. Und auch heute ist die technische Umsetzung bei der Digitalisierung für Textquellen, bei denen die Vorlage schwer zu verarbeiten ist und aus denen strukturierte Informationen destilliert werden sollen, wohl immer noch dieselbe. Eine wirkliche Quelledigitalisierung findet im Stadtarchiv Erfurt für andere Quellen statt, für mittlerweile zahlreiche visuelle Quellen: Bilder, Karten und Pläne, Plakate.

Seit 20 Jahren werden also bei uns scheinbar nicht zu bewältigende Datenmengen aus analogen Unterlagen geduldig in Tabellen und Datenbanken umgewandelt und sind mittlerweile ein nicht mehr wegzudenkendes, ein zentrales Recherchehilfsmittel.

Unsere Reaktion auf die neue Anfragenoffensive infolge Übernahme der Personenstandsbücher war eigentlich schon Routine. Die Entscheidung, die Personenstandsbücher nicht in die Direktbenutzung zu geben, und die außerordentlich zahlreichen Anfragen von auswärtigen Interessenten weisen dem Archivar die Recherchearbeit zu.

Klar war deshalb, dass ein neuer Erschließungsschwerpunkt gesetzt werden muss, um die Masse der Anfragen für die Anfragenden zuverlässig und für das Archiv effizient beantworten zu können.

Klar war, dass die Erschließung wie in allen anderen Fällen auch über personen- oder objektbezogene Datenbanken, also der Digitalisierung der vorhandenen Unterlagen selbst erfolgen sollte, in dem oben genannten Sinne. Denn unseres Erachtens bringt die Digitalisierung der Personenstandsunterlagen als Bilddateien dem Archivar für die Rechercheerleichterung nur etwas, wenn ausführliche Metadaten hinzugefügt werden. In der Regel werden keine Unterlagen verlangt, die dem rein chronologisch geordneten Registerwerk entnommen werden können, sondern es muss nach Informationen gesucht werden.

Demzufolge begannen wir sofort mit der Eingabe der Daten aus den Personenstandsbüchern in Datenbanken, die bislang nur mit alphabetischen Jahresregistern erschlossen worden waren, die nach 130 Jahren Benutzung sehr fragil waren und die überdies nur eine mühsame Recherche erlauben. Nunmehr sollten die Personenstandsdaten über eine Datenbank erschlossen werden, deren Einträge die gesamte Quellengruppe erfasst und nicht nur das einzelne Jahresregister. Wir sind damit sehr weit fortgeschritten – sowohl für die durchaus große Stadt Erfurt und die dazugehörigen Dörfer. Die Digitalisierung erfolgt aus den Originalquellen, nicht aus den sekundären, zu den Registern angelegten alphabetischen Namensverzeichnissen, um diese als Fehlerquelle erkannte Verarbeitungsstufe der Daten auszuschließen.

Name, Vorname	Geburtsdatum	Sterbedatum	Registernummer	Registerjahr	Standesamt / Ort
Furchtbar, Minna Frieda Dorothea	15.05.1889		902	1889	Erfurt
Furchtbar, Paul Reinhard Otto	18.08.1887		1417	1887	Erfurt
Furkel (Mook), Auguste Bertha	23.10.1875		1564	1875	Erfurt
Fürst (Frickmann), Willy Leopold	04.03.1881		362	1881	Erfurt
Fürst (Wagner), Margarethe Ernestine	21.09.1900		1999	1900	Erfurt
Fürst, Margarethe	14.02.1898		321	1898	Erfurt
Fürst, Walter Oskar	28.11.1895		2417	1895	Erfurt

*Alphabetisch geordneter Auszug aus der Datentabelle „Geburtenbuch Erfurt 1874–1901“ (ca. 65.000 Datensätze)*

Bräutigam: Name, Vorname	Braut: Name, Vorname, weitere Namen	Datum der Eheschließung	Nummer Heirats- register	Ort / Standes- amt
Preyßer, Max	Liedloff, Elise Karoline Auguste	07.08.1906	505	Erfurt
Geiling, Wilhelm Hugo Adelbert	Liedloff, Emma Friederike Therese Luise	10.10.1903	523	Erfurt
Laun, Hermann Berthold	Liedloff, Hedwig Maria geb. Ost	25.09.1931	839	Erfurt
Rein, Max	Liedloff, Klara Emilie Elise	13.10.1908	676	Erfurt

*Alphabetisch geordneter Auszug (nach Namen der Braut) aus der Datentabelle „Ehebuch Erfurt 1901–1931“ (53.000 Datensätze)*

Name, Vorname	Geburts- name, Namens- ände- rungen	Alter	Sterbedatum	Geburts- datum	Nummer Sterbe- register	Ort	Standesamt
Adam, weibliches Geschlecht			28.04.1902		56	Ilvers- gehofen	Ilversgehofen
Adaschkiewitz, Emma Vera		10 Jahre	03.11.1936		13	Melchen- dorf	Windischholz- hausen
Adelmeyer, Elly Albine Rosa			29.04.1897	20.03.1897	63	Ilvers- gehofen	Ilversgehofen
Adelmeyer, Selma	Göring	71 Jahre	31.01.1933		2	Klein- rettbach	Frienstedt
Aderhold, Emma	Kersten		06.10.1929	28.09.1848	17	Schmira	Hochheim

*Auszug aus der Datentabelle „Sterbebuch Erfurter Dörfer 1874–1981“ (180.000 Datensätze)*

Ohne diese Datenbanken wären wir bei über 1.000 jährlichen Anfragen zu Personenstandsunterlagen sicher schon verzweifelt. Die große Masse an Anfragen zu Personen aus dem 19./20. Jahrhundert würde sich ohne diese Datenbanken und mit dem dafür möglichen Zeitaufwand nicht in der erreichten Qualität beantworten lassen! Während für die Geburts- und Sterbebücher, die bislang über alphabetische Jahresregister erschlossen waren, die Recherche erheblich effektiviert wurde, ist für einen Eintrag in den Ehebüchern erstmals überhaupt eine andere als chronologische Recherche möglich, nämlich nach dem Namen der Braut.

Das anfänglich sehr skeptische Standesamt, vor dem das Stadtarchiv mit Anstrengung die Kompetenz als Verwahrer/Hüter/Sachwalter in Sachen Personenstandsregister erarbeiten konnte, nutzt nun regelmäßig unsere komfortable Auskunftfei zu den Personenstandsregistern.

Mit der digitalen Aufbereitung der Personenstandsbücher kann eine intensive Hinwendung zu den zahllosen Anfragen der Erforscher individueller Geschichte, zu den Familienforschern, zu den Genealogen, zu den Individualhistorikern, zu den Erforschern von Individuengeschichte erfolgen. Sie scheinen mir als Archivbesucher bislang nur mit vorsichtiger Sympathie betrachtet worden zu sein, eben nur als Historiker zweiter Klasse. Die Datenbanken geben uns die Gelassenheit, die aufwendigen Fragen der Familienforscher gern zu empfangen und uns über diesen neuen, ernst zu nehmenden Nutzerkreis zu freuen. Es ist potenziell ein großer Nutzerkreis – jeder könnte Familienforschung betreiben; und es scheint so, dass die Frage nach dem „Woher“, nach den eigenen Wurzeln für viele Menschen eine wichtige ist. Also muss das Archiv ein Entgegenkommen betreiben, dass als einladend wahrgenommen wird – trotzdem es gebührenpflichtig ist, oder gerade deshalb.

Aus dem freundlichen ‚Gebenkönnen‘ entsteht nicht selten ein ‚Nehmendürfen‘ – zufriedene Genealogen überlassen dem Archiv gern privates Schriftgut der Familie – oftmals eine nicht nur für die Familienforschung, sondern für die Stadtgeschichte interessante nichtamtliche Überlieferung.

Außer der Digitalisierung der einzelnen Einträge in den Registern sehen wir unsere Verpflichtung, über die Gesamtheit der im Stadtarchiv Erfurt verwahrten Standesamtsunterlagen zu informieren. Mit der datenbankmäßigen Aufbereitung der Personenstandregister für die nach Erfurt eingemeindeten Orte wurde festgestellt, dass es im Stadtarchiv Erfurt auch Personenstandsüberlieferung für Orte außerhalb des Erfurter Rechtsbezirks gibt – in Form von Eintragungen in die Standesamtsbücher anderer, heute zu Erfurt gehörender Orte. Der Grund dafür ist die vielfache Veränderung von Standesamtsbezirken seit Beginn der Personenstandsregisteraufzeichnungen 1874. Mit der häufigen Veränderung der Zuschnitte der verwahren den Gebietskörperschaften, die mit den Grenzen der historischen Standesamtsbezirke längst nicht mehr übereinstimmen, und mit der teilweisen Übernahme der Unterlagen in die verschiedensten Archive (Gemeinden, Gebietskörperschaften aus mehreren Archiven, Kreisarchive) ist diese komplizierte Überlieferung immer wieder geteilt bzw. neu zugeordnet worden. Sie hat sich jedoch, durch die Vermischung von Einträgen verschiedener Orte in einem einzigen Personenstandsregister, nicht immer entsprechend trennen lassen.

Wir Archivare, die die Standesamtsunterlagen begehrt haben und in unseren Verantwortungsbereich hineingezogen haben, sind verantwortlich dafür, dass es nunmehr leicht zugängliche Informationen gibt, wo sich welche Personenstandsunterlagen befinden. Als zuverlässiger Verwahrer von Recht sichernden Unterlagen haben wir die Verantwortung gegenüber den anfragenden Bürgern, die auf die standesamtliche Überlieferung angewiesen sind. Sie dürfen nicht unter dem Wechsel aus der standesamtlichen Zuständigkeit in die Zuständigkeit der Archive leiden müssen. Das gilt ganz besonders für diejenigen, die nicht als Familienforscher, sondern als Inanspruchnehmer einer Verwaltungsleistung kommen. Sie haben ja keine Wahl – sie können auf die Benutzung der Archive nicht verzichten; sie müssen sicheren und schnellen Zugriff auf die Unterlagen haben. Deshalb sollte diesen und allen anderen Anfragenden die Benutzung so komfortabel wie möglich gemacht werden – jedenfalls nicht schlechter als im Standesamt.

Wir informieren über das regionale Archivportal Thüringen über die im Stadtarchiv Erfurt befindlichen standesamtlichen Unterlagen und regen auch unentwegt die anderen thüringischen Kommunalarchive an, diese Information in unser komfortables Archivportal einzustellen.

The screenshot shows the 'Archivportal Thüringen' website. The header includes the title 'Archivportal Thüringen' and navigation links like 'Das Projekt' and 'Erweiterte Suche'. A breadcrumb trail reads 'Sie sind hier: Startseite > Stadtarchive > Stadtarchiv Erfurt'. The main content area is titled 'Kleinrettbach' and lists the following details:

- Laufzeit:** 1874-1961
- Umfang:** k.A.
- Findmittel:** Findbuch
- Inhalt:**
  - Standesamt Fienstedt
  - Geburten 1874-1899
  - Eheschließungen 1874-1927
  - Sterbefälle 1874-1961

Below the content are buttons for '← Zurück' and 'Drucken'. At the bottom, it states 'Seite erstellt am: 22.6.2012 - 10:17 Uhr - Letzte Änderung: Zugriffe diese Seite: 12'. On the left side, there is a vertical menu with categories: Staatsarchive, Kreisarchive, Stadtarchive, Gemeindefarchive & Archive der Verwaltungsgemeinschaften, Wirtschaftsarchive, Kirchenarchive, Parlamentsarchiv, Medienarchive, Archive wissenschaftlicher Einrichtungen, and Ortsregister.

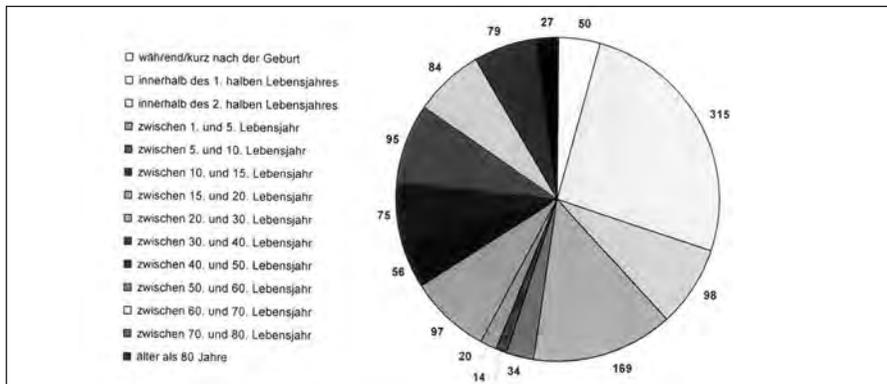
*Informationen über  
Personenstandsunter-  
lagen im Stadtarchiv  
Erfurt im Archivportal  
Thüringen*

Diese Information allgemein verfügbar zu machen, wäre eigentlich ein Grund für eine zentrale Datenbank Personenstandsunterlagen, und die Initiative dazu könnte durchaus von der Bundeskonferenz der Kommunalarchive (BKK) kommen – handelt es sich doch um kommunales Archivgut.

Nebeneffekt der Datenbanken ist die Möglichkeit der quantifizierenden Auswertung dieser eigentlich nur als Recherchehilfsmittel gedachten Daten für die historische Stadtgeschichtsforschung. Auch im Fall der Personenstandsbücher juckte es während der Eingabe der Daten, bestimmte stadtgeschichtliche Phänomene auszuwerten und die Personenstandsbücher als Quelle vorzustellen – in diesem Fall die Säuglingssterblichkeit im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts, als Erfurt auf dem Weg zur Großstadt war. Die Ergebnisse der Untersuchung wurden in der stadtgeschichtlichen Zeitschrift „Stadt und Geschichte“ veröffentlicht.

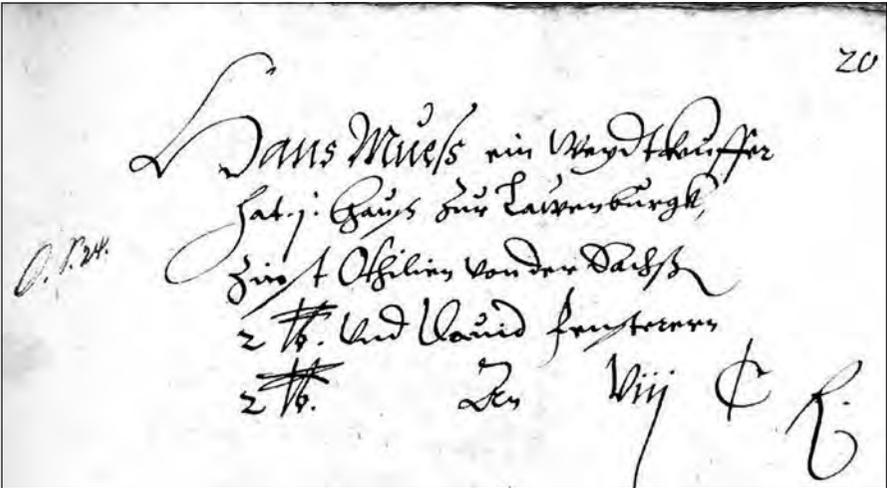
Name, Vorname	Alter	Sterbedatum	Geburtsdatum	Nummer Sterberregister	Ort, Standesamt	Bemerkungen
Stankiewicz, Martha Sophie	1 Jahr 5 Monate	01.08.1896	22.02.1895	896	Erfurt	Brechdurchfall
Heynert, Elsa	5 Monate 20 Tage	02.08.1896	12.02.1896	897	Erfurt	Brechdurchfall, A 1896/341
Ritter, Kurt Paul Willy	6 Monate 22 Tage	02.08.1896	10.01.1896	893	Erfurt	Brechdurchfall, A 1896/98
Poppe, Paul Albert Hans	7 Monate 23 Tage	03.08.1896	10.12.1895	900	Erfurt	Brechdurchfall
Brandt, Lucie Rosa Paula	1 Monat 14 Tage	04.08.1896	19.06.1895	902	Erfurt	Brechdurchfall, A 1896/1284

Auszug aus Datentabelle „Säuglingssterblichkeit 1875 in Erfurt“



Säuglings- und Kindersterblichkeit 1875 in Erfurt

Eine faszinierende Quelle für die Benutzer seit jeher, nicht zuletzt in Bezug auf Personen und Grundstücke – ein Publikumsliebhaber quasi – sind die städtischen Verrechtsbücher. Es handelt sich dabei um Verzeichnisse der steuerpflichtigen Einwohner der Stadt sowie ein Inventarium ihrer gesamten steuerpflichtigen Besitztümer aus dem Zeitraum 1500 bis 1855, die im Abstand von einigen Jahren immer wieder erstellt wurden.



Seite aus dem Erfurter Verrechtsbuch 1587

Seit sehr langer Zeit gibt es den Wunsch, die enthaltenen Informationen in anderer Form als in der Quelle nutzbar zu machen: Ein Jahrhundertprojekt, das von Benutzern des Archivs begonnen wurde

- als Namenskartei, als später buchmäßige Zusammenstellung der Namen nach Adressen über 350 Jahre hinweg,
- mittels Digitalisierungsprojekt als Datenbank.

Die permanent intensive Nutzung der Quelle ist durch die Digitalisierung noch verstärkt worden. Es werden die über die Datenbank vermittelten Informationen aus der Quelle genutzt, und es erfolgt über die Recherche in der Datenbank der Zugriff auf die Quelle selbst, die natürlich weitaus mehr Informationen enthält als die digitale Datenbank. Auch hier – nicht die Quelle selbst ist digitalisiert worden, sondern Informationen aus der Quelle sind in maschinenlesbarer und -auswertba-

rer Form vorhanden und können in immer neue Zusammenhänge gebracht und befragt werden.

NAME	VORNAME	BERUF	F V H	HAUSNAME	STRASSE	GNR	VERRECHTEN	JAHR
Mueß	Georg			Biereigenhof zum Alten Backhaus	Große Arche 3	2501	15. Geo. 30 a	1587
Mueß	Christoph			Biereigenhof zum Alten Backhaus	Große Arche 3	2501	15. Geo. 30	1587
Mueß	Hans	Waidkäufer		Biereigenhof zum Alten Backhaus	Große Arche 3	2501	15. O. S. 20	1587
Mueß	Paul	Waidkäufer		Biereigenhof zum Kleinen Brenner	Große Arche 4	2500	15. O. S. 24	1587
<b>Mueß</b>	<b>Michael</b>	Biereige		Haus zur Schwarzen Henne / Haus zum Roten Hute / Haus zum Eichenberge	Marktstraße 14	2507 2506	15. O. S. 25	1587
Mueß	Michael	Biereige		Haus & Biereigenhof zur Roten Rose (zur Rose/zum Roten Roße/zur Halben Kanne)	Marktstraße 15	2505	15. O. S. 25	1587
Mueß	Paul	Waidkäufer		Haus zur Hummel	Martinsgasse 12	2157	15. O. S. 24	1587

*Auszug aus der Datenbank aller steuerpflichtigen Haushaltsvorstände in Erfurt 1578–1855*

Diese Informationen (Datenbank zu den Verrechtsbüchern) online verfügbar zu machen, würde dem jeweiligen, seiner Zeit entsprechenden Aufbereitungsgrad der Quelle entsprechen und verspräche sicher, ein erfolgreiches Projekt zu werden. Erstens wäre aus der bisherigen Erfahrung des Interesses an der sekundären Quelle eine intensive Beschäftigung mit dieser Online-Datenbank garantiert – in letzter Konsequenz eine Benutzung des virtuellen Lesesaals vom Stadtarchiv Erfurt. Außerdem wissen wir aus Erfahrungen mit Online-Findbüchern im Archivportal, dass die Benutzung der Originalquelle dadurch um ein Vielfaches aktiviert werden kann, wenn dies gewollt ist. Ebenso steigt enorm der Wunsch nach Reproduktionen. Angebote generieren Nachfrage. Es wäre die konsequente Fortsetzung der bereits ein Jahrhundert dauernden Bemühungen, die in den Verrechtsbüchern enthaltenen Informationen breit zugänglich zu machen.

Die Vorstellung, dass nicht nur die Datenbank, sondern auch die komplette Quelle in digitaler Form zur Verfügung stünde, wäre die wünschenswerte Endkonsequenz, ist angesichts des riesigen Umfangs der Verrechtsbücher jedoch nur mit einer Förderung denkbar.

# Digitalisierung der Personenstandsregister im Stadtarchiv Bad Neuenahr-Ahrweiler – Ein pragmatischer Ansatz

*von Steffen Schütze*

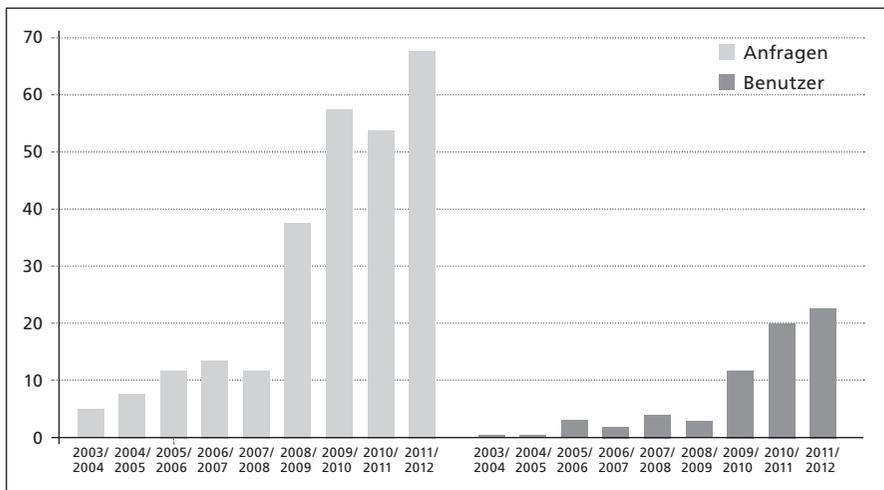
## **Ausgangslage**

Bereits im Jahr 2006 zeichnete sich ab, dass nach der Verabschiedung eines neuen Personenstandsgesetzes<sup>1</sup> ein großer Teil der Personenstandsregister an die zuständigen Kommunal- und Landesarchive abgegeben würde. Diese Aufgabe erschien uns als eine besondere Herausforderung für ein kleines kommunales Archiv, welches nur beschränkt personelle und sachliche Mittel zur Verfügung hat. Es war deshalb sehr wichtig, sich frühzeitig mit der rationellen und pragmatischen Abwicklung der Übernahme und Bereitstellung der Unterlagen für die Benutzung zu beschäftigen. Die bis dahin geübte Praxis der Standesämter, die nur eine eingeschränkte Nutzung und Recherche für genealogische Forscher und Interessenten erlaubten, ließ erwarten, dass nach der Übergabe an das Stadtarchiv eine verstärkte Nachfrage einsetzen würde. Außerdem ist das Interesse an genealogischen Unterlagen nachhaltig in der Bevölkerung vorhanden. Durch die Abgabe der Sterberegister schon nach 30 Jahren, erwarteten wir auch eine große Nachfrage nach beglaubigten Kopien von Sterbeurkunden für Rechtsgeschäfte wie Grundbuchumschreibungen und Erbauseinandersetzungen. Die Nachfrage von Genealogen, Erbenermittlern und anderen familienkundlichen Forschern hat sich bestätigt. Eine Umfrage während des Fortbildungsseminars in Kassel im November 2012 ergab, dass die im Stadtarchiv Bad Neuenahr-Ahrweiler festgestellten genealogischen Benutzerzahlen durchaus auch repräsentativ für andere Archive sind. Heute sind ca. 70 % der Anfragen und Benutzungen diesem Bereich zuzuordnen.

Neben den personellen Ressourcen, die durch die umfangreichen Benutzungen und Rechercheanfragen gebunden sein würden, war aber v. a. auch der Aspekt der Bestandserhaltung und Sicherung ein wichtiger Gesichtspunkt, der in unsere Überlegungen einfluss. Das starke Nutzerinteresse würde auf Dauer zu einem mechanischen Verschleiß der Archivalien führen. Daneben war die Frage der Sicherung

---

<sup>1</sup> Das Personenstandsgesetz wurde am 19. Februar 2007 verabschiedet (BGBl. I S 122) und trat am 1. Januar 2009 in Kraft.



*Benutzung genealogischer Unterlagen im Stadtarchiv Bad Neuenahr-Ahrweiler*

der Register gegen Diebstahl in einem Ein-Mann-Archiv zu bedenken, da eine Kontrolle der Benutzer nicht dauerhaft gewährleistet werden kann. Aufgrund dieser grundsätzlichen Überlegungen erschien uns nur die Mikroverfilmung als dauerhafte Sicherung und als Master für zukünftige Digitalisierungen geeignet. Das schont die Originale nachhaltig und bietet bei Bedarf langfristig Möglichkeiten zur erneuten Digitalisierung der Personenstandsregister. Ein umfangreiches personelles und sachliches Erhaltungs-Management mit Auffrischung der Digitalisate kann somit entfallen, da jederzeit kostengünstig vom Mikrofilm neu digitalisiert werden kann.<sup>2</sup>

Die spezifische Form der Recherche nach Einzeldokumenten ließ uns die Nutzung am Mikrofilmlesegerät auf Dauer als wenig geeignet erscheinen, sodass nur die Digitalisierung der Urkunden und Namensverzeichnisse Abhilfe schaffen konnte. Neben dem Schutz der Originale eröffnet die Digitalisierung einen direkten visuellen Zugang zum Objekt, ermöglicht kostengünstig unzählige Kopien in gleicher Qualität, beschleunigt den Zugriff auf Informationen und die Informationsweitergabe z. B. per E-Mail und erleichtert die Weiterverarbeitung in konventionellen und elektronischen Medien.<sup>3</sup>

2 Siehe hier auch die Empfehlungen im Positionspapier der Archivreferentenkonferenz (ARK) „Digitalisierung von Archivgut im Kontext der Bestandserhaltung“, in: *Archivar* 4 (2008), S. 395–398.

3 Wie Anm. 2 sowie Empfehlung der Bundeskonferenz der Kommunalarchive „Digitalisierung von archivischem Sammlungsgut“ vom 18.4.2005, [http://www.bundeskonferenz-kommunalarchive.de/empfehlungen/Empfehlung\\_Digitalisierung.pdf](http://www.bundeskonferenz-kommunalarchive.de/empfehlungen/Empfehlung_Digitalisierung.pdf) [Stand: 9.7.2013, gilt ebenfalls für alle nachfolgenden Hinweise auf Internetseiten].

In einem ersten Schritt sollte so noch vor der Schließung der Register bis zu einem geeigneten Zeitschnitt die Mikroverfilmung veranlasst werden. Nach Rücksprache versicherte das Standesamt Bad Neuenahr-Ahrweiler, dass die Register bis 1900 grundsätzlich nicht mehr einer Bearbeitung unterliegen, sodass die ältesten Personenstandsregister 1798 bis 1900 im Rahmen der Sicherungsverfilmung des Bundes bereits 2006 beim Landeshauptarchiv Koblenz verfilmt werden konnten. Die anschließende Digitalisierung erfolgte ab 2007 am eigenen Mikrofilmscanner mit Hilfe von Hartz IV-Kräften, die uns zu diesem Zeitpunkt noch zur Verfügung standen. Eine Zusammenarbeit mit Family-Search war leider zu dieser Zeit nicht möglich, da der Verein das Pilotprojekt „Badische Standesbücher“ in Zusammenarbeit mit dem Landesarchiv Baden-Württemberg zeitgleich betreute.

Durch die Überlassung von externen Arbeitskräften durch das Jobcenter Ahrweiler und die Verwendung eigener Technik konnte das Projekt kostengünstig realisiert werden. Die Ausgaben beschränkten sich auf den Ankauf der Mikrofilme (12 Filme je 50 €) und die Unterhaltung, Wartung und Energiekosten des Mikrofilmscanners. In einem weiteren Schritt wurden 2010 die Eheregister bis 1930 und die Sterberegister bis 1980 bei der Firma Haus Freudenberg in Kleve verfilmt, da zu diesem Zeitpunkt eine Sicherungsverfilmung beim Landeshauptarchiv Koblenz nicht mehr zur Verfügung stand. Die Kosten der Mikroverfilmung beliefen sich auf ca. 2.900 € für 48 Mikrofilme. Generell sollte man bei einer hybriden Mikroverfilmung und Digitalisierung von Kosten in Höhe von ca. 18 Cent je Doppelseite ohne Mehrwertsteuer ausgehen. Einige Archive nutzen inzwischen auch die kostenneutralen Offerten von Family-Search oder Ancestry. Problematisch erscheint dabei v. a. die Weitergabe von personenbezogenen Unterlagen, die einer rechtlich einwandfreien Vertragsgestaltung zum Schutz personenbezogener Daten bedarf.<sup>4</sup> Überdies ist bei Ancestry auch mit einer Einschränkung der Benutzung zu rechnen, da der Anbieter betriebswirtschaftliche Ziele verfolgt, sodass ein Open-Access im Web 2.0. zunächst nicht möglich sein wird.

Nach der in den Jahren 2007 bis 2012 erfolgten Digitalisierung der Personenstandsbücher liegt dem Stadtarchiv Bad Neuenahr-Ahrweiler heute mit Ausnahme weniger noch ergänzend zu digitalisierender Einzelurkunden ein Gesamtumfang von Einzelurkunden bzw. Seiten mit mehreren Beurkundungen in Höhe von 62.264 Images vor. Darin enthalten sind geschätzt 180.000 personenbezogene Angaben.

---

4 In einer Stellungnahme des Innenministeriums Baden-Württemberg zur Veröffentlichung von Personenstandsdaten im Internet durch Family-Search vom 31.10.2012 wird auf die Probleme der Weitergabe von personenbezogenen Unterlagen hingewiesen und eine klare rechtliche Regelung zum Schutz dieser Daten v. a. mit Hinweis auf § 11 Absatz 2 Satz 2 BDSG gefordert.

## Bestandsanalyse

Bevor das Digitalisierungsprojekt in Angriff genommen werden konnte, war eine Analyse der vorhandenen Bestände notwendig. Da im Workflow nach der Mikroverfilmung vom Mikrofilm digitalisiert werden sollte, bezog sich die Prüfung des Erhaltungszustandes auf die Vorbereitung der Mikroverfilmung. Die gute Erhaltung ließ eine vollständige Mikroverfilmung zu. Ebenso sollte die Verzeichnungstiefe erst nach der Digitalisierung mit Hilfe der Digitalisate in Form von Spezialinventaren vertieft werden, sodass hier nur in Vorbereitung der Mikroverfilmung eine Verzeichnung der einzelnen Registerbände erfolgte. Der Standesamtsbezirk Bad Neuenahr-Ahrweiler liegt auf linksrheinischem Gebiet, sodass die Überlieferung bereits 1798 in französischer Zeit beginnt.<sup>5</sup> Im heutigen Standesamt Bad Neuenahr-Ahrweiler befanden sich die Unterlagen von drei Vorgänger-Standesämtern (Standesamt Ahrweiler 1798–1969, Standesamt Heimersheim 1798–1817 und Standesamt Neuenahr/Bad Neuenahr 1858–1969). Im Zuge der Gebietsreform in Rheinland-Pfalz wurde mit der Zusammenlegung der Städte Ahrweiler und Bad Neuenahr ab 1970 das Standesamt Bad Neuenahr-Ahrweiler gebildet.

Der Umfang der vorhandenen Registerbände belief sich auf 489 zu übernehmende Register und 9 Namensverzeichnisse/Dezennaltabellen:

- Standesamt Ahrweiler 1798–1969:  
254 Registerbände und 3 Namensverzeichnisse
- Standesamt Bad Neuenahr 1858–1969:  
112 Registerbände und 4 Namensverzeichnisse
- Standesamt Heimersheim 1798–1817:  
20 Registerbände und 2 Namensverzeichnisse
- Standesamt Bad Neuenahr-Ahrweiler 1970–1980:  
11 Registerbände

Zwischen 1798 und 1800 wurden nach Geburten, Heiraten und Sterbefälle getrennte Bücher durch Munizipalagenten der einzelnen Gemeinden geführt. Erst ab 1800 erfolgte die Beurkundung durch den Bürgermeister der zuständigen Mairie (Bürgermeisterei). Zudem fand bis 1806 der französische Kalender Anwendung, sodass die gebildeten Registerbände immer über zwei Jahre nach dem heutigen Kalender gehen. Während bis 1807 eine Untergliederung in Geburts-, Heirats- und Sterbebücher erfolgte, wurde im Zeitraum 1808 bis 1816 davon leider abgewichen

---

<sup>5</sup> Die Einführung der Zivilstandsregister in den linksrheinischen Gebieten erfolgte nach der französischen Besetzung durch Verordnung vom 12. Floréal VI (1.5.1798).

und alle Beurkundungen in einem Band fortlaufend zusammengefasst. Erst 1817 wurde die ursprüngliche Unterteilung in Geburts-, Heirats- und Sterberegister wieder aufgenommen und blieb bis heute Grundlage der Gliederung der Personenstandsregister. Nachdem man 1801 bis 1807 bereits Formulare für die verschiedenen Urkundsarten verwendet hatte, verzichtete man in den Jahren 1808 bis 1826 auf diese geeignete Neuerung. Sie kommen erst 1827 wieder in Anwendung. Wir finden so ab 1827 bis 1876 je Seite zwei Beurkundungen über Geburt bzw. Sterbefall sowie Heiratseinträge auf zwei Seiten. Während die Heiratseinträge danach auch weiterhin auf zwei Seiten erfolgen, finden wir seit 1876 eine Beurkundung über Geburt bzw. Sterbefall je Seite.

Auf Grundlage dieser Analyse erschien uns die generelle Strukturierung der Digitalisate in Geburten, Heiraten und Sterbefälle als geeignet. Wir haben uns für die Benennung mit den Buchstaben G, H und S entschieden. Dies wird ergänzt durch das Jahr der Beurkundung und eine fortlaufende Nummer der Urkunde (z. B. S1876/010 für Sterbeurkunde Nr. 10 aus dem Jahr 1876). Die Namensverzeichnisse erhielten statt der Nummer die Bezeichnung Reg (z. B. G1876\_Reg für Namensverzeichnis der Geburten im Jahr 1876). Damit sind eine eindeutige Zuordnung und die schnelle Recherche der Digitalisate gesichert, da seit 1817 auch die Namensverzeichnisse auf die Nummern der Urkunden verweisen. Zudem ermöglicht dies eine einfache Verknüpfung der Datenbank mit dem entsprechenden Digitalisat, indem man die Urkundennummer als Signatur verwendet bzw. in Verweisen die entsprechende Urkundennummer aufführt. Nach einer Bewertung der Sammelakten können diese, sofern sie als archivwürdig angesehen werden, auch leicht nach einer Digitalisierung mit dem Buchstaben B der jeweiligen Urkunde zugeordnet werden (H1876/010\_B1 für Beleg 1 zur Heiratsurkunde Nummer 10 aus dem Jahr 1876). Probleme bereiten v. a. die frühen Registerbände. Empfehlenswert erscheinen uns daher die virtuelle Auflösung des französischen Kalenders bis 1806 und die Neustrukturierung der Urkunden nach dem heutigen Kalender, indem man abweichend von der Registerstruktur die Urkunden nach Jahren neu nummeriert und entsprechend ablegt. Ebenso ist im Zuge der Indizierung und Verzeichnung in Spezialinventaren die Auflösung der zusammengefassten Bände 1808 bis 1816 notwendig, sodass auch hier fortlaufende Neu Nummerierungen unterteilt in Geburten, Heiraten und Sterbefälle erfolgen und die Urkunden in Ausschnitten abgelegt werden sollten. Die Ablage von zwei Urkunden je Digitalisat bis 1876 bei Geburten und Sterbefällen erschien uns demgegenüber als hinnehmbar. Wir haben uns bei den Unterlagen bis 1900 für das Format pdf/A als Langzeitformat entschieden, da hier nur ein geringer Speicherplatz auch mit Sicht auf das Hosting im In-

ternet benötigt wird. Die Unterlagen nach 1900 wurden als Master im Format TIFF digitalisiert, weil wir von einer Nachbearbeitung zum Schutze personenbezogener Daten ausgegangen sind. Leider erweist sich heute dieser Schnitt bei Heiratsurkunden als zu kurz, da auch Urkunden vor 1900 im Einzelfall geprüft und nachbearbeitet werden müssen.

## Indizierung/Einzelverzeichnung in Spezialinventaren

Die vorhandenen Unterlagen insbesondere Namensverzeichnisse bzw. Dezennaltabellen erweisen sich für verschiedene Forschungsansätze und zum Zwecke der Erbenermittlung leider als unzureichend, da hier die familiären Verhältnisse und Beziehungen nicht deutlich werden. Grundsätzlich sollten die Daten darum in einem Spezialinventar neu verzeichnet werden. Mit Unterstützung von Hilfskräften wurde im Stadtarchiv Bad Neuenahr-Ahrweiler begonnen, die Daten in Augias neu zu erfassen. Bisher sind so 36.915 einzelne Beurkundungen indiziert worden, die aber in vielen Bereichen noch überarbeitet werden müssen. Diese Aufgabe bedarf aber nach unseren Erfahrungen einer breiteren Basis und der Zusammenarbeit mit Vereinen, Forschern und Interessenten. Dies ist nicht zuletzt auch ein Argument zur Nutzung des Web 2.0 mit seinen Möglichkeiten der Zusammenarbeit. Bei der Indizierung/Verzeichnung sollten alle relevanten Angaben wie Name, Geburtsname, Eltern und alle Hinweise auf Geburten, Sterbefälle und Heiraten mit den Verweisen auf die entsprechenden Urkunden aufgenommen werden.

Bestand	alte Archiv-Sign.	Lauf. Numme	vori. Nummer	Datierung von	Datierung bis	Datierung
Standesamt-A		H1855/020	936	24.09.1855	24.09.1855	24. September 1855
Klassifikation 1		Klassifikation 2				
Titel			Enthält			
Gies Peter Joseph und Anna Maria geb. Louis			Eltern Gies Johann Joseph und Veronica geb. Koch.- geb. 16. Aug. 1829 in Ahrweiler.- gest. 19. Nov. 1864 in Ahrweiler. Eltern Louis Peter und Anna Maria geb. Hörsch.- geb. 7. März 1830 in Ahrweiler.- verh. mit Johann Joseph Schwarz am 24. Mai 1867 in Ahrweiler.- gest. 28. Jan. 1912 in Ahrweiler.			
Darin			Name			
Umfang			Provenienz			
Band			Ahrweiler			
Erhaltung			Verweis		gesperrt bis	gesperrt für
Edition			G1829/118 und S1864/081, G1830/044, H1867/010, S1912/006			
Bemerkung			Entnommen		Verzeichnungsprotokoll	
Microfilm/-fiche			Registratursignatur		Reservefeld	

Beispiel zur Verzeichnung einer Heiratsurkunde

Empfehlenswert wäre hier auch eine nationale Zusammenarbeit und die Einrichtung einer zentralen Datenbank, da Beurkundungen zu einer Person an verschiedenen Orten erfolgt sein können. Bei der Erfassung der Daten ergaben sich bisher verschiedene Problemfelder. Vor allem im 19. Jahrhundert wird weit verbreitet der Name nach dem Lautwert geschrieben, sodass in Familien verschiedenste Schreibweisen auftreten können. Zudem nimmt der Standesbeamte in der Regel nur die Angaben des Anzeigenden auf, ohne seine eigenen Unterlagen zu prüfen. So findet man zur gleichen Person verschiedene Namensnennungen in Geburts-, Heirats- und Sterbeeinträgen. Ebenso sind Elternangaben in Geburtseinträgen der Geschwister sehr verschieden. Es ist also sinnvoll, für die Verzeichnung die Namen abzugleichen und zu korrigieren, sodass Zusammenhänge wieder deutlich werden. Für Recherchen bedarf es dann auch eines Namensindex. In den Jahren 1920 bis 1937 und ab 1959 findet man in Heirats- und Sterbeurkunden keine Angaben über die Eltern mehr. Diese müssen – soweit vorhanden – mit Hilfe der Geburtsurkunden ergänzt werden, da nur so familiäre Beziehungen wieder deutlich werden. Erschwerend für eine Recherche sind vor allem auch fehlende Hinweise. Aufgrund der erhöhten Mobilität seit dem 19. Jahrhundert ist so eine Recherche ohne eine nationale bzw. internationale Zusammenarbeit z. T. aussichtslos.

## **Bereitstellung der Digitalisate im Web 2.0? – Chancen und Risiken im ‚Mitmach-Web‘**

Wie wir festgestellt haben, ist eine Einzelverzeichnung der Personenstandsurkunden weder personell noch sachlich korrekt und umfassend im eigenen Haus zu realisieren. Nach der Digitalisierung kann nur die Bereitstellung im Internet im Rahmen des Open-Access<sup>6</sup> neue Kooperations-, Kommunikations- und Interaktionsmöglichkeiten eröffnen. Das digitale Zeitalter erschließt neue Perspektiven wie die Online-Erschließung durch Benutzer und Interessenten. Hier ist ein unerschöpfliches Reservoir an Wissen unserer Kunden, welches für die weitere Erschließung genutzt werden sollte.<sup>7</sup> Die Präsentation im Internet ist nicht nur eine Chance, sondern ein Muss. Das Internet bietet kleinen Archiven als riesige Informationsspeicher Entwicklungsmöglichkeiten über die Gemeindegrenzen hinaus. Das Archiv wird

6 Siehe auch Grundsätze der Berliner Erklärung über offenen Zugang zu wissenschaftlichen Wissen vom 22. Oktober 2003, [http://oa.mpg.de/files/2010/04/Berliner\\_Erklärung\\_dt\\_Version\\_07-2006.pdf](http://oa.mpg.de/files/2010/04/Berliner_Erklärung_dt_Version_07-2006.pdf).

7 Ulrich Nieß weist in seiner Schlussthese auf die Möglichkeiten und Chancen des digitalen Zeitalters hin. Ulrich Nieß, Kommunalarchive im Google-Zeitalter: Sind wir auf dem Weg zum digitalen Dienstleister? in: Texte und Untersuchungen zur Archivpflege 21, Münster 2008, S. 20f.

durch eine solche Präsentation wieder oder nun erst tatsächlich wahrgenommen. Es hat bessere Argumente bei seiner Legitimation gegenüber Leitungskräften und Politikern und kann zudem die wichtige Benutzerstatistik aufpolieren. Der 24-Stunden-Lesesaal erschließt neue Benutzerschichten, die zeitlich oder örtlich sonst nicht erreicht werden können. Es ist nur so eine jederzeitige und ubiquitäre Nutzung unabhängig von Verwehrort und Öffnungszeiten möglich. Die Bereitstellung von Personenstandsunterlagen im Internet liegt in Deutschland weitestgehend noch in den Kinderschuhen und beschränkt sich auf einige wenige Pilotprojekte. Die Kirchen arbeiten seit 2007 an einem Portal.<sup>8</sup> Die Kirchenbücher des Katholischen Bistums Passau, der Evangelischen Kirche Kurhessen-Waldeck und der Evangelischen Kirche Rheinland findet man z. B. bei „matricula“ im Internet.<sup>9</sup>

Vorreiter war wie schon oft das Landesarchiv Baden-Württemberg, welches den Nutzern einen Internet-Lesesaal für die badischen und nordbadischen Standesbücher 1810 bis 1870 bietet.<sup>10</sup> Es stellte 870.000 Images mit mehr als 2,4 Millionen familienkundlichen Einträgen in Zusammenarbeit mit Family-Search einem breiten Nutzerkreis zur Verfügung<sup>11</sup>. Die Statistik der Zugriffe, die für Mai 2010 30.000 Zugriffe und für das Jahr 2011 83.274<sup>12</sup> Zugriffe auf die Badischen Standesbücher aufweist, zeigt welches Potential in einer Veröffentlichung im Internet liegt.<sup>13</sup> Auch beim Hessischen Staatsarchiv Marburg findet man in Hadis unter Personenstandsarchiv Hessen erste Personenstandsurkunden online vor. Zu beachten wäre, dass die Digitalisate beim entsprechenden Bestand rechts unter „media“ hinterlegt sind.<sup>14</sup>

Bei einem Blick zu unseren Nachbarn in Polen<sup>15</sup> sehen wir auch schon einige genealogische Bestände im Internet. In Frankreich wäre als Beispiel das Stadtarchiv Rennes anzuführen. Dort liegt seit Juni 2005 ein Index der Zivilstandsregister vor. Innerhalb von 3 Jahren konnten 75 Bände Geburtsregister 1807 bis 1880 durch die

---

8 <http://www.kirchenbuchportal.de/>.

9 [http://www.matricula.findbuch.net/php/view2.php?ar\\_id=3670&be\\_id=298&ve\\_id=29407&count=](http://www.matricula.findbuch.net/php/view2.php?ar_id=3670&be_id=298&ve_id=29407&count=).

10 <https://www2.landesarchiv-bw.de/ofs21/olf/struktur.php?bestand=10028>, <https://www2.landesarchiv-bw.de/ofs21/olf/struktur.php?bestand=12390>.

11 Kurt Hochstuhl, Digitaler Zugang zu den südbadischen Standesbüchern, in: Archivnachrichten des Landesarchivs Baden-Württemberg 41 (2010), S. 35.

12 [http://www.landesarchiv-bw.de/sixcms/media.php/120/53646/Jahresbericht\\_2011\\_gesamt.pdf](http://www.landesarchiv-bw.de/sixcms/media.php/120/53646/Jahresbericht_2011_gesamt.pdf).

13 Kurt Hochstuhl wie Anm. 10.

14 Hier ein Beispiel Standesamt Arheilgen Geburtsnebenregister 1876–1879, [http://dfg-viewer.de/demo/viewer/?set\[mets\]=http%3A%2F%2Fdigitalisate%2Ehadis%2EHessen%2Eede%2Fhstam%2F901%2F1%2Exml](http://dfg-viewer.de/demo/viewer/?set[mets]=http%3A%2F%2Fdigitalisate%2Ehadis%2EHessen%2Eede%2Fhstam%2F901%2F1%2Exml).

15 <http://www.ptg.gda.pl/index.php/default/lang/de-utf-8/>.

Mithilfe der Nutzer vollständig indiziert werden.<sup>16</sup> Anbieter wie Family-Search und Ancestry präsentieren schon seit Jahren auch im internationalen Rahmen genealogische Unterlagen im Internet.<sup>17</sup> Ancestry bietet u. a. die Kirchenbücher Mecklenburg (1876–1918), Jüdische Bürger (1813–1918) und die Kirchenbücher Zweitschriften von Brandenburg, Posen, Pommern und Schlesien an.

Wir stehen zwar noch in den Anfängen, aber die Zukunft wird zeigen, dass wir uns einer Bereitstellung der Archivalien im Internet auf Dauer nicht verschließen können.

### **Einzelfallprüfung der personenbezogenen Daten betroffener Dritter – zwingende Grundlage für eine Veröffentlichung im Internet**

Bei der Präsentation der Personenstandsunterlagen im Internet stellen sich uns grundsätzlich Fragen im Umgang mit personenbezogenen Unterlagen und dem Schutz der informationellen Selbstbestimmung unserer Bürger. Im § 5 Abs. 5 des Personenstandsgesetzes von 2007 wird die Schließung der Geburtsregister nach 110 Jahren, der Sterberegister nach 30 Jahren und der Eheregister nach 80 Jahren festgelegt. Die Erst- und Sicherungsregister sind dauerhaft aufzubewahren. Nach Schließung der Fortführung sind diese Unterlagen gemäß § 7 Abs. 3 dem zuständigen Archiv anzubieten. Sammelakten zu den einzelnen Registerbänden unterliegen der archivischen Bewertung. Mit den festgelegten Fristen folgt der Gesetzgeber den Schutzfristen des Bundesarchivgesetzes. Nach Abgabe der Unterlagen unterliegen die Standesamtsregister den jeweiligen Vorschriften der Landesarchivgesetze und der kommunalen Archivsatzungen. In der Regel haben die meisten Bundesländer die Schutzfrist für personenbezogene Unterlagen auf zehn Jahre nach dem Tod ersatzweise auf 90 Jahre oder 100 Jahre nach der Geburt festgelegt. Mit Blick auf die zunehmende Alterung der Bevölkerung sind vor allem die in den Landesarchivgesetzen festgelegten Schutzfristen für personenbezogene Unterlagen bei der Bereitstellung und Veröffentlichung von Personenstandsunterlagen im Internet kaum geeignet. In der Regel ist nach meiner Meinung durch die Festlegungen im Personenstandsgesetz für Geburten und Sterbefälle ein ausreichender Schutz erreicht worden. Hier dürfte für Offenbarungsverbote bei Adoptionen<sup>18</sup> und nach

16 [http://www.archives.rennes.fr/index.php?id=118&iframe=http%3A%2F%2Fwww.archives.rennes.fr%2Fcherche%2Ffonds%2Findex\\_fonds.php](http://www.archives.rennes.fr/index.php?id=118&iframe=http%3A%2F%2Fwww.archives.rennes.fr%2Fcherche%2Ffonds%2Findex_fonds.php).

17 <https://familysearch.org/und> und <http://www.ancestry.de/kirchenbuch>.

18 Offenbarungsverbot bei Adoptionen im § 1758 Abs. 1 des BGB: „Tatsachen, die geeignet sind, die Annahme und ihre Umstände aufzudecken, dürfen ohne Zustimmung des Annehmenden und

dem Transsexuellengesetz von 1981<sup>19</sup> sowie z. B. für einen ausreichenden zeitlichen Abstand der noch lebenden Eltern bei Totgeburten ein ausreichender Schutz gegeben sein. Hingegen kann bei Angaben über Todesursachen in den Sterbeurkunden 1938 bis 1957 mitunter bei Erbkrankheiten auf die Krankheiten betroffener Kinder geschlossen werden, sodass auch hier eine Einzelfallprüfung mit Schwärzung oder Wegschneiden der Angaben erforderlich erscheint.

Problembefahret sind aber im Wesentlichen die Heiratsurkunden. Bis 1920 finden wir die Religionszugehörigkeit der Ehepartner in den Urkunden, sodass hier grundsätzlich auch auf die Religionszugehörigkeit der Kinder geschlossen werden kann. Der Einzelfallprüfung bedürfen aber v. a. die Hinweise<sup>20</sup> auf Kinder in den Heiratsurkunden. Einerseits sind vereinzelt Adoptionen eingetragen, die nicht offenbart werden dürfen, und andererseits finden sich bei den Hinweisen in der Regel Angaben über den Namen bzw. das Geschlecht der Kinder. Ein wichtiger Hinweis auf dem Kasseler Fortbildungsseminar 2012 machte mir die Brisanz erst deutlich, denn es wird kaum festzustellen sein, ob mit der Veröffentlichung nicht gegen das Offenbarungsverbot im Transsexuellengesetz verstoßen wird. Eine Problematik, die die Datenschützer in Hessen und Baden-Württemberg bei ihren Gutachten bisher auch nicht berücksichtigt hatten. Eine Geschlechtsumwandlung lässt sich kaum ohne größeren Aufwand recherchieren. So kann aus dem Johann inzwischen eine Johanna geworden sein oder der Sohn aus dem Jahr 1920 ist inzwischen eine Tochter. Da späte Adoptionen durch kinderlose Ehepaare z. B. bei Kriegswaisen<sup>21</sup> nicht auszuschließen sind und Geburten noch 30 Jahre nach der Heirat erfolgt sein können, sind selbst Heiratsurkunden vor 1900 einer Einzelfallprüfung zu unterziehen. Andererseits sind Heiratsurkunden wegen ihrer umfangreichen genealogischen Angaben für Benutzer besonders interessant, sodass nach einer Einzelfallprüfung durch geeignete Maßnahmen wie Schwärzungen oder dem Wegschneiden der Hin-

---

des Kindes nicht offenbart oder ausgeforscht werden, es sei denn, dass besondere Gründe des öffentlichen Interesses dies erfordern.“

- 19 Offenbarungsverbot im § 5 des Transsexuellengesetzes vom 10. September 1980 (BGBl. I S. 1654): „Ist die Entscheidung, durch welche die Vornamen des Antragstellers geändert werden, rechtskräftig, so dürfen die zur Zeit der Entscheidung geführten Vornamen ohne Zustimmung des Antragstellers nicht offenbart oder ausgeforscht werden, es sei denn, dass besondere Gründe des öffentlichen Interesses dies erfordern oder ein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht wird.“
- 20 Hinweise erfolgten für Preußen durch die Ausführungsverordnung zum Reichsgesetze vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 31. Dezember 1925 in PrGS 1926, S. 5–7 und für das Reichsgebiet auf Grundlage der Verordnung über standesamtliche Hinweise vom 14. Febr. 1935 in: RGBl Teil 1 1935, S. 201–203.
- 21 Siehe Präsentation von Jochen Rath, PStSchließung und Benutzung von Personenstandsunterlagen im Stadtarchiv Bielefeld, AK 16–1/2, PStSt-Fortbildung AS Marburg 16./17.6.2010.

weise doch eine Veröffentlichung im Internet erfolgen sollte. Als Schutzfrist sollten hier besser die 110 Jahre nach der Geburt Anwendung finden, um eventuell noch lebende Personen ausreichend zu schützen. Die beschnittenen oder geschwärzten Urkundendateien könnten so mit der Schutzfrist im Dateinamen gekennzeichnet werden, sodass Daten nach Aufhebung des Schutzes leicht freigegeben werden können und für berechtigte Benutzer deutlich wird, dass auf Antrag eine Freigabe der Daten möglich ist. (z. B. H1920/010\_S2020 – Es handelt sich um die bis 2020 geschützte Heiratsurkunde Nummer 10 aus dem Jahr 1920. Die Hinweise auf die Geburtsurkunde des Kindes aus dem Jahr 1910 und der anderen Kinder vor 1910 wurden entfernt.).

## Schlussbemerkungen

Das Stadtarchiv Bad Neuenahr-Ahrweiler arbeitet seit 2010 nur mit digitalisierten Unterlagen bei der Betreuung von genealogischen Benutzern. Die Benutzer nehmen die Recherchemöglichkeiten im Lesesaal am Computer sehr gut an. Zudem ist es möglich, viele Anfragen per E-Mail mit Datenanhang zu erledigen. Zwischenzeitlich wurden die digitalisierten Namensverzeichnisse vom Archiv auf der Webseite von Genwiki<sup>22</sup> ins Internet gestellt. Benutzer werden gebeten, die sie interessierenden Daten dort vorab zu recherchieren. Dies ermöglicht eine zusätzliche Arbeitszeiterparnis bei der Bearbeitung von Recherchen. Wir erreichen dadurch eine sehr gut angenommene Benutzerfreundlichkeit, die auch zur Einsparung von Gebühren für Forscher führt. Der nächste Schritt kann nun nur sein, einen 24-Stunden-Lesesaal im Open-Access anzubieten. Nur damit kann man Möglichkeiten für die Mitarbeit von Interessenten und Forschern bei der Verzeichnung eröffnen. Andererseits dürften dann aber Gebühreneinnahmen wegfallen. Diese stehen allerdings auch für aufgewendete Arbeitszeit, die bei den beschränkten personellen Ressourcen der Archive besser für die eigentlichen Kernaufgaben verwendet werden sollten. Unsere Erfahrungen zeigen, dass es aus pragmatischen und rationellen Gründen besser gewesen wäre, wenn der Gesetzgeber die nötigen personellen und sachlichen Ressourcen in Zusammenarbeit zwischen Bund, Ländern und Kommunen für eine Mikroverfilmung und Digitalisierung der Personenstandsregister bereitgestellt hätte. Durch eine qualitativ hochwertige Mikroverfilmung und Digitalisierung wären zudem die Sicherheitsregister entbehrlich geworden und Einsparungen im Bereich der Landesarchivverwaltungen ermöglicht worden.

---

<sup>22</sup> <http://wiki-de.genealogy.net/Ahrweiler>, <http://wiki-de.genealogy.net/GOV:NEULERJO30NN> und <http://wiki-de.genealogy.net/Heimersheim>.

Die bereits geschilderten Recherche- und Verzeichnungsprobleme bedürfen zumindest einer nationalen Lösung in Zusammenarbeit mit genealogischen Vereinen, Genealogen, Forschern, Erbenermittlern und Archivaren. Empfehlenswert wäre eine zentrale Datenbank, die durch eine breite Mitarbeit – ähnlich wie bei Wikipedia – ergänzt werden kann. Zusätzlich dazu sollte ein genealogisches Portal geschaffen werden, auf dem die digitalisierten Personenstandsurkunden kostengünstig für die Archive gehostet werden können. Die derzeitige gesetzliche Lösung überfordert eindeutig die Kommunal- und Landesarchive, die mit ihren beschränkten personellen und sachlichen Ressourcen am Rande ihrer Leistungsfähigkeit angekommen sein dürften.

### **Weiterführende Literatur**

- Dr. Franz Josef Burghard, <http://www.ancestry.de/learn/learningcenters/default.aspx?section=Zivilstand>.
- Mario Glauert, Archiv 2.0 – Interaktion und Kooperation zwischen Archiven und ihren Nutzern in Zeiten des Web 2.0, in: Archivpflege in Westfalen-Lippe 70 (2009), S. 29–34.
- Handbuch zur Digitalisierung von gedrucktem Kulturgut, <http://www.iai.spk-berlin.de/bibliothek/fachinfos-fuer-bibliothekare/digitalisierungshandbuch.html>; Projektbericht nachlesbar in: Archivar 3 (2011), S. 308f.
- Helge Kleinfeld, Digitalisierung als Teil der klassischen Bestandserhaltung. Möglichkeiten der Digitalisierung, Mikroverfilmung und Massenkonservierung im Workflow, in: Archivpflege in Westfalen-Lippe 72 (2010), S. 29ff.
- Dieter Kreimeier, Kurzthesen zur Personenstandsreform aus Sicht eines Standesbeamten, in: Archivpflege in Westfalen-Lippe 71 (2009), S. 22.
- Marcus Stumpf, Archivierung von Personenstandsunterlagen durch Kommunalarchive – Möglichkeiten der Umsetzung und nutzungsrechtliche Aspekte, in: Archivpflege in Westfalen-Lippe 71 (2009), S. 23–28.

# Autorenverzeichnis

*Dr. Antje Bauer*  
Stadtarchiv Erfurt

*Dr. Oliver Bentz*  
Stadtarchiv Speyer

*Thomas Binder*  
Stadtarchiv Kamenz

*Dr. Joachim Kemper*  
Stadtarchiv Speyer

*Dr. Michael Klein*  
Staatsarchiv Hamburg

*Wolfgang Krauth*  
Landesarchiv Baden-Württemberg

*Dr. Roland Müller*  
Stadtarchiv Stuttgart

*Dr. Max Plassmann*  
Historisches Archiv der Stadt Köln

*Dr. Kai Rawe*  
Stadtarchiv Mülheim an der Ruhr

*Dr. Michael Scholz*  
Landesfachstelle für Archive und öffentliche Bibliotheken im Brandenburgischen  
Landeshauptarchiv, Potsdam

*Steffen Schütze*  
Stadtarchiv Bad Neuenahr-Ahrweiler

*Dr. Mark Steinert*  
Kreisarchiv Warendorf